Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach Deutschem Staatsrecht

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- u. Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Manfred Fauser
Referendar in Stuttgart

Nürtingen a. N., Druck von K. Henzler
1931

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach Deutschem Staatsrecht

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts-
u. Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der
Eberhard Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Manfred Fauser
Referendar in Stuttgart

Nürtingen a. N., Druck von K. Henzler
1931

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter: Professor Dr. Carl Sartorius

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Juli 1930

Dem Andenken meines Vaters

Inhalt

Seite

I. Grundlegung 1
Das Geheimhaltungsinteresse und sein Schutz — Geschichtliche und rechtliche Begründung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit — Unveränderte Fortgeltung unter der neuen Reichsverfassung — 1

II. Die Rechtsquellen 7

III. Die Begriffsmerkmale der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit . . 9
1. Uebersicht 9
2. Amtliche Kenntnis 13
3. Schweigepflicht 15
a) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach Geheimhaltung erfordern 15
b) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist . 22

IV. Die Träger der Schweigepflicht 26

V. Die Dauer der Schweigepflicht 30

VI. Die Schweigepflicht im Prozeß und bei Erstattung außergerichtlicher Gutachten 31
1. Der Beamte als Zeuge 32
2. Der Beamte als Sachverständiger 37
a) im gerichtlichen Verfahren 37
b) Außergerichtliche Gutachten 38

VII. Besondere Amtsschweigepflichten 40
1. Die diplomatische Schweigepflicht 40
2. Die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit 44
3. Die Schweigepflicht der Post- und Telegraphenbeamten . . . 44
4. Die Schweigepflicht der Steuerbeamten 45
5. Die Schweigepflicht der Reichsbankbeamten 48
6. Die Schweigepflicht der Beamten der Gewerbepolizei 49
7. Die Schweigepflicht der Sozialversicherungsbeamten 49
8. Die besondere richterliche Schweigepflicht 49

VIII. Amtsverschwiegenheit und politische Tätigkeit 53
1. Die Pflicht der Minister zur Amtsverschwiegenheit 53
2. Der Beamte als Abgeordneter 55
3. Amtsverschwiegenheit gegenüber Abgeordneten 56
4. Das Petitionsrecht des Beamten und die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit 57
5. Amtsverschwiegenheit gegenüber der Presse 59

IX. Grenzen der Verschwiegenheitspflicht 62
A. Persönliche Grenzen 62
B. Sachliche Grenzen 64
1. Anzeige- und Auskunftspflichten 64
2. Wahrung berechtigter Interessen 66
3. Wahrung höherer Interessen 69
X. Folgen des Verschwiegenheitsbruchs 73
1. Dienststrafrechtliche Folgen 73
2. Strafrechtliche Folgen 76
3. Zivilrechtliche Folgen 77
Quellen- und Literaturverzeichnis 81

Abkürzungen

AG = Ausführungsgesetz
AGG = Arbeitsgerichtsgesetz
ALR = Allgemeines Landrecht
AO = Reichsabgabenordnung
BG = Beamtengesetz
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
CPO = Civilprozeßordnung
DJZ = Deutsche Juristenzeitung
DRZ = Deutsche Richterzeitung
FGG = Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GBO = Grundbuchordnung
GVG = Gerichtsverfassungsgesetz
HGB = Handelsgesetzbuch
Jur. Rdsch. = Juristische Rundschau
JW = Juristische Wochenschrift
KG = Kammergericht
OVG = Oberverwaltungsgericht
RBG = Reichsbeamtengesetz
RDH = Reichsdisziplinarhof
RegBl = Regierungsblatt
RGBl = Reichsgesetzblatt
RGStr = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RMinG = Reichsministergesetz
RV = Reichsverfassung
StGB = Strafgesetzbuch
StPO = Strafprozeßordnung
UnlWG = Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
ZStDG = Zivilstaatsdienergesetz

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0040

Kapitel I

Grundlegung

1. Wer berufen ist, ein öffentliches Amt auszuüben, erfährt durch seine Tätigkeit vieles, was andere nicht erfahren. Auf die verschwiegene Behandlung dieser Dinge muß sich der Staat und das Publikum verlassen können. Das Interesse des Staates wird teils unmittelbar berührt wie bei Staatsgeheimnissen, teils mittelbar, weil er darauf angewiesen ist, sich das Vertrauen seiner Bürger zu erhalten. Das Publikum andrerseits, das wichtigste und persönlichste Angelegenheiten — häufig unter gesetzlichem Zwang — einem Beamten eröffnen muß, den es sich nicht aussuchen darf, kann nicht dulden, daß diese Angelegenheiten an unberufene Dritte weiterverbreitet werden.

Dieses Geheimhaltungsinteresse der Allgemeinheit kann an sich auf doppelte Art wahrgenommen werden: entweder dadurch, daß das „Amtsgeheimnis" als solches geschützt wird, so daß das Eindringen in dieses Geheimnis ebenso widerrechtlich ist wie die Mitteilung an andere, also rechtlich jedermann Pflichten aus dem Amtsgeheimnis hat; oder aber, in weniger umfassender Weise, dadurch, daß die Amtsverschwiegenheit als persönliche Pflicht eines bestimmten Personenkreises, insbesondere der Beamten, aufgefaßt und nur die Verletzung durch diese Personen unter Strafe gestellt wird. Auf diesem Standpunkt steht das geltende deutsche Staatsrecht.[1])

2. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist heute ihren Trägern fast durchweg[2]) ausdrücklich durch Gesetz auferlegt:

[1]) Beling a.a.O. S. 459 nennt die Auffassung des geltenden Rechts „eine viel zu enge und in ihrem Kern fehlerhafte". Von ihr abzugehen, hat jedoch erhebliche Bedenken, wie Beling S. 461 f. selbst nicht verkennt: denn der Außenstehende kann nicht immer klar sehen, was eigentlich geheim zu halten ist und was nicht; insbesondere könnte die Bewegungsfreiheit der Presse leicht verkümmern, wenn bei allen Nachrichten, die sie bringen will, immer eine ängstliche Erwägung stattfinden müßte, ob die zu meldende Tatsache nicht etwa Gegenstand eines Amtsgeheimnisses ist. Seine Vorschläge de lege ferenda s. unten Kap. X Note 18. Für eine Darstellung des geltenden Rechts ist es jedenfalls zweckmäßig, wenn diese sich „die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit" und nicht „das Amtsgeheimnis" zum Vorwurf nimmt.

[2]) Vgl. Kapitel II.

den Reichsbeamten, den Beamten der meisten deutschen Länder und allen Pflichtträgern, die nicht Beamte sind. In einigen Ländern fehlt jedoch, von Bestimmungen für einzelne Gruppen von Beamten abgesehen, eine gesetzliche Grundlage. Hier muß versucht werden, eine andere Rechtsgrundlage zu finden.

In der Zeit des absoluten Staates[3]) und später wurde die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit als die selbstverständliche Folge jener umfassenden Staatsdienerpflichten anerkannt, die aus dem persönlichen Dienstverhältnis des Beamten zu seinem Fürsten herausgewachsen waren. Gesetze der damaligen Zeit haben diese Pflichten aufgenommen, so das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 die Pflicht zu „besonderen Diensten", „besonderer Treue und Gehorsam";[4]) die vom Bruche des Amtsgeheimnisses handelnden Strafbestimmungen desselben Gesetzes[5]) bestätigen, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit mitumfaßt ist. Spätere Anordnungen erklären schon, es gehöre „zu den unbezweifelten allgemeinen Pflichten der Diener des Staats", daß sie über dienstliche Angelegenheiten „ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten"[6]) und nehmen damit auf den Pflichtenkodex des Allgemeinen Landrechts oder auf die gleichlautenden geschriebenen und ungeschriebenen Pflichten Bezug, die sich in jener Zeit herausgebildet hatten. Für das heutige Recht bedarf es nicht mehr des Umweges über die allgemeinen Beamten-

---

[3]) In der vorhergehenden Zeit — 16. bis 18. Jahrh. — wurde die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit teils durch Erlass von besonderen Anordnungen für bestimmte Beamte oder Beamtengruppen (Dienstordnungen, Dienstinstruktionen) auferlegt, teils durch persönliche Vereidigung übernommen. Eine Reihe von solchen Ordnungen und Eiden ist bei v. Calker a.a.O. S. 129 ff. abgedruckt. — Die früheste Aufstellung des Gebotes der Amtsverschwiegenheit wird wohl im sigillum confessionis, dem Beichtsiegel des Kanonischen Rechts zu finden sein, s. Nürnberg S. 7 ff. und dort Zitierte.

[4]) Pr.A.L.R. Teil II Titel 10 § 2: „Sie (Militär- und Zivilbeamte) sind außer den allgemeinen Untertanenpflichten dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig;" § 3: „Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes und dem Inhalte seiner Instruktionen dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugetan."

Die drei Hauptpflichten des Beamten, die die Theorie im Anschluß daran entwickelt hat, erscheinen hier nur als Erweiterungen schon bestehender Untertanenpflichten, wie die Worte „besondere Treue und Gehorsam", „besondere Dienste" erkennen lassen. Das ist sehr bezeichnend für die Staatsauffassung des Absolutismus.

[5]) Pr.A.L.R. Teil II Titel 20 §§ 357—359, 365, inzwischen aufgehoben: RGStr 28, 425.

[6]) Rescr. v. 16. Nov. 1798, zitiert bei Nürnberg a.a.O. S. 13. — Vgl. auch die preuß. Kabinettsordres v. 1825 und 1835 (v. Calker S. 134 f.).

pflichten, um die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit rechtlich zu begründen.[7]) Sie sind nur die geschichtliche Grundlage für die Rechtsgewohnheit,[8]) die sich in den Ländern, in denen gesetzliche Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit fehlen, entwickelt hat und die ihren Ausdruck in den Bestimmungen der Reichsprozessgesetze[9]) findet, welche das Bestehen einer Amtsschweigepflicht für alle öffentlichen Beamten in den Grenzen des deutschen Reiches voraussetzen. Der Beamte übernimmt mit dem Eintritt in das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis, wie es in seinen Grundzügen allgemein anerkannt ist, auch die Pflicht, die dem Wesen des Amts an sich und dem Maße nach entsprechende Verschwiegenheit zu wahren. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist eine selbständige, von jenen allgemeinen Beamtenpflichten[10]) rechtlich unabhängige Pflicht geworden, die

[7]) Herrschend ist die Ansicht, welche die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aus der Treuepflicht als der umfassendsten dieser Pflichten ableitet, so insbesondere Laband a.a.O. Bd. 1 S. 459, v. Calker a.a.O. S. 137 ff., Schultzenstein in Verw. Arch. 24. Bd. S. 419 ff., Pasquay a.a.O. S. 550 f., Nürnberg a.a.O. S. 19 f., 30, Richter-Brohm a.a.O. S. 38. Unter der Treuepflicht wird im allgemeinen die Pflicht verstanden, im Bereich des freien Ermessens die Interessen des Dienstherrn gewissenhaft wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen zuwiderläuft. Nach Rehm a.a.O. S. 85 ergibt sich die Amtsschweigepflicht aus der Gehorsamspflicht, dagegen v. Calker a.a.O. Anm. 31; nach Piloty, Recht der Meinungsäußerung a.a.O. III, 2 ist sie eine Nebenpflicht der Dienstpflicht. — Innerhalb der herrschenden Ansicht besteht Streit: v. Calker a.a.O. S. 139 erblickt die Rechtsgrundlage der Verschwiegenheitspflicht unmittelbar in der Rechtsgewohnheit, mittelbar in der allgemeinen Treuepflicht des Beamten, Schultzenstein a.a.O. und diesem folgend Nürnberg a.a.O. und Ritschel a.a.O. S. 16 leugnen die Existenz einer Rechtsgewohnheit und anerkennen die Treuepflicht als einzige und unmittelbare Quelle der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Wie v. Calker Süssel a.a.O. S. 13 Anm. 41 und S. 15 Anm. 60, Richter-Brohm S. 38 ff.

[8]) Die Rechtsgewohnheit lehnt als Rechtsgrundlage ab Schultzenstein a.a.O. S. 420: „Die Fälle . . . sind gar zu häufig, in denen gegen die Verschwiegenheit verstoßen wird, . . . weil eine Pflicht nicht als vorhanden angesehen oder bestritten wird." Demgegenüber weist Süssel a.a.O. S. 13 Anm. 41 mit Recht darauf hin, maßgebend für die Frage sei, wie der normale Beamte über die Amtsverschwiegenheit denkt und wie die Rechtsprechung sich dazu stellt; vgl. auch Richter-Brohm S. 40. Sehr ins Gewicht fällt m. E. auch, daß der Gesetzgeber selbst offenbar die allgemeine Rechtsüberzeugung teilt, siehe die folgende Anmerkung.

[9]) § 376 CPO, § 54 StPO, unten Kap. VI.

[10]) Bei der im Text vertretenen Ansicht erübrigt es sich, eingehend zu untersuchen, inwieweit solche allgemeinen Pflichten als Rechtspflichten bestehen. Sehr bestritten war es von je, ob eine Treuepflicht als besondere Rechtspflicht anerkannt werden könne. Die Meinung, die diese Frage bejaht, war und ist wohl noch die vorherrschende; namhafte Schriftsteller, wie Georg Meyer, Seydel, Rehm, Jellinek und andere haben sie aber bekämpft, genaue Zitate bei Laband a.a.O. Bd. 1 S. 459 Anm. 1 und neuestens bei Deutmann a.a.O. S. 14. Deutmann selbst weist auf den Bedeutungswandel

sich inhaltlich nicht im mindesten unterscheidet von der, die nichtbeamtete Pflichtträger zu beobachten haben, obwohl für diese kein Gewaltverhältnis Dienste, Gehorsam und Treue gebieten kann. Begriff und Umfang der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ergeben sich da, wo ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen sind, im wesentlichen aus § 11 RBG, der „den Begriff der Amtsverschwiegenheit derartig zutreffend erläutert, daß dieser Begriff mangels abweichender Bestimmungen auch dann anzuwenden wäre, wenn er nicht geschriebenes Recht darstellte".[11]) Das gilt insbesondere auch für die zeitliche Unbegrenztheit der Pflicht, die sich ohne weiteres aus Sinn und Wesen der Amtsschweigepflicht ergibt; denn das im Amte einmal vorzugsweise erworbene Wissen kann nicht wieder ausgelöscht werden und das Interesse an der Geheimhaltung besteht ungemindert fort.[12])

---

der Treuepflicht hin: wenn die herrschende Meinung heute die Treuepflicht im wesentlichen auf die Verpflichtung zur Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses beschränke (vgl. auch Radnitzky a.a.O. S. 120), so zeige sich ohne weiteres die Ueberflüssigkeit oder gar Verkehrtheit einer solchen Annahme. „Es geht . . . nicht an, derartige spezielle Rechtspflichten zu einem viel weiteren Begriff umzudeuten, und diesen dann als Rechtspflicht aufzustellen. Denn wo sollten . . . dann irgendwie objektive Grenzen in der Auffassung der Treuepflicht sein?" Die Pointe liegt für Deutmann auf dem Gebiet der politischen Meinungsäußerung. Im Zusammenhang dieser Arbeit interessiert nur, daß auch von ihm die Amtsschweigepflicht als rechtlich selbständige Beamtenpflicht aufgefaßt wird. Ueber Tendenzen in der jüngsten Rechtsprechung des Beamtenrechts vgl. Klüber Verw. Arch. 1929, 364 f: „Die alte Praxis (— worunter etwa die vor Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung verstanden ist —) verzichtete — in Uebereinstimmung mit der in der Theorie herrschenden Ansicht — auf eine bestimmte Begrenzung der dem Beamten obliegenden Pflichten, leitete vielmehr im Bedarfsfall aus der Generalpflicht des Beamten, der Treuepflicht i.w.S., jeweils die einzelnen Verpflichtungen, die im Interesse des Dienstes gefordert werden mußten, ab. . . Die neuere Rechtsprechung dagegen bemüht sich, . . . die von der Rechtsprechung selbst aufgestellten Grundsätze über die Pflichten der Beamten möglichst eng auszulegen und bestimmte Verpflichtungen nur dort aufzunehmen, wo sie unbedingt im dienstlichen Interesse erforderlich sind."

[11]) So RGStr 41, 9; für entsprechende Anwendung des § 11 RBG auf preußische Beamte schon RGZ 35, 403 und RGStr 28, 424 ff. Ueber § 11 RBG selbst, mit dem die Beamtengesetze fast aller Länder wörtlich oder doch sinngemäß übereinstimmen, unten insbesondere Kapitel III.

[12]) Bei dem Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach § 11 UnlWG ist das anders, weil dem privatrechtlich Angestellten mangels besonderer Abmachung nach Ende der Dienstzeit billigerweise nicht verwehrt sein soll, die erworbenen Kenntnisse auch für die Konkurrenz zu verwerten. Aehnlich wie im Text Seydel-Piloty bayer. Staatsr. a.a.O. § 132 S. 263: „Diese Pflicht überdauert naturgemäß den Bestand des Dienstverhältnisses; denn sie hat ihren Grund darin, daß . . . das im Dienste erworbene Wissen . . .

3. Es bleibt im Rahmen dieser grundlegenden Erörterungen übrig, die Fortgeltung der Verschwiegenheitspflicht auch unter der neuen Reichsverfassung darzutun, was in der rechtlichen Begründung nicht so einfach ist, wie es im Ergebnis selbstverständlich erscheint. Art. 118 Abs. 1 der RV gewährt „jedem Deutschen", also auch dem Beamten, das Recht der freien Meinungsäußerung. Dieses Recht kann nur durch „allgemeine Gesetze" beschränkt werden. Da man in der ersten Zeit der Geltung dieser Verfassungsbestimmung die „allgemeinen Gesetze" mit den „für alle geltenden Gesetze" gleichsetzte, blieb nur übrig, entweder dem Wort „allgemein" keine Bedeutung beizulegen oder aber allen Sonderpflichten einzelner Personengruppen, insbesondere der Beamten, soweit sie die freie Meinungsäußerung beschränken, die Fortgeltung abzusprechen. Beide Ansichten wurden anfangs vertreten.[13]) Die richtige und jetzt wohl auch herrschende Ansicht hat erstmals Häntzschel[14]) ausgesprochen: „Unter den allgemeinen Gesetzen i. S. des Art. 118 RV sind alle Gesetze zu verstehen, die nicht Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit enthalten."[15]) Die Beamtengesetze

---

nicht zur freien persönlichen Verfügung" des öffentlichen Dieners steht. v. Calker, der Anmerkung 31 diese Meinung „für ganz unbefriedigend" hält und S. 158 die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht mit der begrifflichen Unbeschränkbarkeit ihrer Oberpflicht, der Treuepflicht erklärt, ist entgegenzuhalten, daß diese Erklärung die gleich unbegrenzte Amtsschweigepflicht der nicht beamteten Pflichtträger unberücksichtigt läßt. Selbst wenn man aber die Rechtsgrundlage der Amtsverschwiegenheit in der Treuepflicht sieht und darunter, wie üblich, die Pflicht versteht, die Interessen des Dienstherrn zu wahren (genauer oben Anm. 7), so müßte man m. E. doch die zeitliche Unbegrenztheit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aus der Fortdauer der Interessen, nicht aus der begrifflichen Unbeschränkbarkeit der Treuepflicht folgern. — Die Ableitung der Amtsverschwiegenheitspflicht aus dem „Begriffe der Treuepflicht" ist auch sonst bedenklich, s. unten Kap. VI, Text vor Anm. 15 und Kap. X, 3.

[13]) Nach OVG 77, 514 kann das Wort „allgemein" für die Auslegung außer Betracht bleiben, da die Redaktionskommission die in der Ausschußberatung beschlossene Streichung des Wortes versehentlich nicht berücksichtigte, was dann die Annahme des Artikels in der jetzigen Form zur Folge hatte. Das ist insofern sehr bedenklich, als der Fehler v o r der entscheidenden Plenarberatung unterlief. Vervier, Arch. öff. R. N. F. 6, 1 ff. und das Kammergericht (zit. bei Häntzschel S. 229) verstehen unter „allgemeinen" Gesetzen i. S. des Art. 118 RV die „für alle Deutschen geltenden Gesetze", müssen also zu der sachlich unmöglichen Folgerung kommen, daß alle Beschränkungen der Meinungsäußerung, die nur für einzelne Personengruppen gegeben sind, aufgehoben sind. Eingehend darüber Häntzschel a.a.O. S. 228 ff.

[14]) Häntzschel a.a.O. insbes. S. 232 ff. Neuere, mit Häntzschel übereinstimmende Schriftsteller zitiert Anschütz a.a.O. zu Art. 118.

[15]) Häntzschel a.a.O. S. 232.

sind keine Ausnahmegesetze gegen das Recht der freien Meinungsäußerung; ihre Besonderheit besteht nur darin, daß sie ihre Geltung auf einen bestimmten Personenkreis beschränken. Das ist aber kein regelwidriges, sondern „allgemeines" Recht.[16]) Diese Auslegung gibt auch dem Satz 2 des Artikel 118 Abs. 1 RV einen guten Sinn: er zieht nur die Folgerung aus Satz 1, indem er bestimmt, daß „an diesem — d. h. dem in Satz 1 näher umschriebenen — Recht" kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis[17]) einen hindern darf.

Es ergibt sich daraus, daß die neue Reichsverfassung an dem schon bisher geltenden Rechtszustand nichts geändert hat: die besonderen Beamtenpflichten gelten nach wie vor;[18]) die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung, die Art. 118 RV nicht verbietet. Dies wird durch die Reichsverfassung selbst bestätigt, welche in Art. 130 Abs. 1 mit den Worten „die Beamten sind Diener der Gesamtheit" auf deren besondere organschaftliche Stellung im Staate hinweist.[19])

---

[16]) Vgl. Wolfstieg Beamten-Jahrbuch 1926, S. 489. — Diese Auffassung steht mit dem Wortlaut der RV: „Innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze" (nicht: „innerhalb der allgemeinen Schranken der Gesetze"!) im Einklang. Auch spricht die RV, worauf Häntzschel hinweist, an mehreren Stellen von „Schranken der für alle geltenden Gesetze", was darauf hindeutet, daß mit dem anderen Ausdruck „allgemeine Gesetze" auch ein anderer Sinn verbunden ist. — Gegen Art. 118 Abs. 1 RV würde, was zur Verdeutlichung bemerkt sei, das im nordamerikanischen Staate Tenessee 1925 erlassene „Gesetz gegen den Darwinismus" verstoßen, Anschütz RV a.a.O. Anm. 1 zu Art. 118, S. 488.

[17]) Das „Anstellungsverhältnis" umfaßt auch das Beamtenverhältnis. Anstellungsverhältnis ist schon rein sprachlich etwas anderes als ein Angestelltenverhältnis. Im Ergebnis ebenso Wolfstieg Beamten-Jahrbuch 26, 491 f., dort auch Uebersicht über die in der Lit. vertretenen Ansichten.

[18]) So auch die Rechtsprechung: RDH vom 5. 12. 21 (bei Schulze-Simons S. 204), RDH v. 24. 2. 25 (Jur. Rdsch. 1925 S. 418); OVG 77, 520; großer Disziplinarsenat des KG v. 26. 10. 26 (Entsch. des gr. D. S. in Disziplinarverfahren gegen preuß. Richter und Notare 1927 S. 169 ff. Nr. 55) und v. 20. 6. 23 (a.a.O. S. 102 Nr. 28); preuß. Disziplinarhof für nichtr. Beamte vom 6. 4. 25 (Nr. 2 der Entsch. 2. Heft 1925). — Diese Entscheidungen betreffen zwar die politische Meinungsäußerung des Beamten. Dort liegt auch für die Praxis die Hauptbedeutung der Frage. Das grundsätzliche Problem ist für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aber dasselbe. Es ist auch hier nicht ganz ohne praktische Bedeutung, vgl. unten Kap. VII Anm. 37.

[19]) Vgl. Anschütz RV a.a.O. 1 zu Art. 130.

Kapitel II

Die Rechtsquellen

Von der Pflicht der Reichsbeamten zur Amtsverschwiegenheit handelt § 11 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873, der unverändert aus der ursprünglichen in die jetzt geltende Fassung vom 17. 5. 1907 übernommen wurde.[1]) Das Reichsgesetz, das in Vollzug des Artikels 128 Abs. 3 RV ergehen muß, ist in Vorbereitung.

Die Länder haben für ihre Beamte eine durchaus entsprechende Regelung getroffen. Mit § 11 RBG stimmen ganz oder fast wörtlich überein: Bayern in Art. 14 BG vom 16. 8. 08, Sachsen in § 7 Abs. 4 Zivilstaatsdienergesetzes vom 7. 3. 1835, Württemberg in Art. 35 BG[2]) vom 21. 1. 29, Baden in § 9 BG vom 24. 7. 1888/12. 8. 08, Thüringen in § 9 BG vom 14. 3. 1923 und die meisten der kleineren Länder[3]). In Preußen fehlt dagegen eine einheitliche gesetzliche Regelung. Nur für einzelne Gruppen von Beamten wie die Justizbedienten durch die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793[4]) ist Verschwiegenheit besonders vorgeschrieben. Durch die Kabinettsordres vom 31. 12. 1825 und vom 21. 11. 1835[5]) werden die Aufsichts- und Disziplinarbehörden angewiesen, den Beamten die Verschwiegensheitspflicht einzuschärfen und verletzte Amtsverschwiegenheit ohne Nachsicht zu rügen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegen-

---

[1]) Wie das Reich insbesondere auch: Oesterreich in § 23 der Dienstpragmatik v. 25. 1. 1914 (von der Tschechoslowakei übernommen: s. Ernst Falck im Beamtenjahrbuch 1927 S. 554) und die Schweiz (BG v. 30. 6. 27: s. Ernst Falck im Beamtenjahrbuch 1927 S. 449).

[2]) Vgl. dazu §§ 48 f. der Vollzugsordnung des Staatsministeriums zum Beamtengesetz v. 1. 5. 29 (Reg.Bl. 1929 S. 155 f.). Bisher galt das BG v. 28. 6. 1876/1. 8. 1907 Art. 5. Württemberg hat z. Zt. das jüngste und anerkannt beste Beamtengesetz.

[3]) Wörtlich stimmen mit § 11 RBG überein auch Braunschweig in § 20 des Zivilstaatsdienergesetzes v. 4. 4. 1889 in d. F. v. 14. 1. 01, Bremen in § 22 des Gesetzes v. 23. 12. 1874 und Lübeck in § 21 des Ges. v. 7. 3. 1914; fast wörtlich Oldenburg nach Art. 33 Abs. 13 des Ges. v. 26. 3. 1855 (zit. nach Süssel a.a.O. S. 8 f.).

[4]) Teil III Titel 3 §§ 18, 40; 4 § 18; 5 §§ 2, 68; 8 § 5, meist abgedruckt bei v. Calker a.a.O. S. 131 f.

[5]) Abgedruckt bei v. Calker S. 134 f.

heit wird hier offensichtlich vorausgesetzt, aber nicht begründet.[6]) Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts von 1794, die den Beamten die Pflicht zu besonderen Diensten, Treue und Gehorsam auferlegen, wurden oben Kapitel I unter 2 angeführt.[7]) In Hessen fehlt ebenfalls eine positive rechtliche Regelung der Verschwiegenheitspflicht.[8]) Nur in einzelnen Gesetzen wird auf die Amtsschweigepflicht besonders hingewiesen.[9]) Durch Edikt von 1820 werden den Beamten Disziplinarstrafen angedroht wegen dienstwidriger Handlungen und wegen eines Benehmens, „welches das bei Ausübung des Staatsamts erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt, oder mit der besondern bürgerlichen Dienstehre unvereinbar ist".[10]) Auf der geschichtlichen Grundlage der allgemeinen Pflichten, die damit dem hessischen Beamten auferlegt werden, hat sich in Hessen, wie auf der Grundlage des Allgemeinen Landrechts in Preußen, eine Rechtsgewohnheit gebildet, welche die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit als unbezweifelte, allgemein gültige Rechtspflicht der Beamten anerkennt. Die eingehende Begründung wurde schon oben Kapitel I unter 2 gegeben.[11])

Die Rechtsquellen für die besondere Amtschweigepflicht einiger wichtiger Gruppen von Beamten sind unten in Kapitel VII, die Rechtsquellen für die Schweigepflicht der nichtbeamteten Amtsträger[12]) unten in Kapitel IV im Zusammenhang der Darstellung angegeben; es kann hier darauf verwiesen werden.

---

[6]) v. Calker a.a.O. S. 135.

[7]) Die Bestimmungen des ALRs selbst: Anm. 4.

[8]) Ein Entwurf, betreffend Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten (Landtagsverh. 1905/1906, II. Kammer, Drucks. Nr. 207) ist nicht Gesetz geworden.

[9]) Vgl. neuerdings insbesondere das hess. Gemeindebeamtengesetz v. 22. 3. 1929 Art. 15 (Reg.Bl. 43): „Er (der Gemeindebeamte) ist, auch nach Lösung des Dienstverhältnisses, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet."

[10]) Zitiert nach v. Calker a.a.O. S. 141.

[11]) Vgl. dort insbesondere Anm. 8 und 9.

[12]) Im folgenden ist der Kürze halber vielfach nur von der Pflicht des Beamten die Rede, auch wenn die übrigen Pflichtträger mitgemeint sind; denn der Beamte ist der Hauptträger der Pflicht.

Kapitel III

Die Begriffsmerkmale der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

Das RBG bestimmt in § 11:

„Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist."[1])

1. Uebersicht

Nur amtliches Wissen kann Gegenstand der Amtsverschwiegenheitspflicht sein; außeramtliches Wissen vermag sie auch dann nicht zu begründen, wenn es sich um amtliche Dinge handelt, an deren Geheimhaltung ein öffentliches Interesse besteht.[2]) Aber nicht alles amtliche Wissen wird durch sie erfaßt. „Das hält ja kein Mensch aus!" (Abg. Grumbrecht) „Eine solche Vorschrift" — wie sie der Regierungsentwurf[1]) vorsah — „wird eben überhaupt nie beobachtet, und wo sie dann überschritten wird, wenn sie regelmäßig nicht verfolgt, im einzelnen Fall aber verfolgt wird, so erscheint die Verfolgung als bare Willkür. Allzuscharf macht schartig!" (Abg. Miquel) Es gibt Dinge, „die durchaus ungefährlicher Natur sind und über die dermalen in sämtlichen Landen des deutschen Reiches sämtliche Beamte, namentlich in kleinen Städten Abends, wenn sie in ihrer Stammkneipe beim Stammseidel sitzen, zu schwätzen pflegen . . . Alle diese unschuldigen und

[1]) Der Regierungsentwurf lautete: „Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist". Dazu lag ein Antrag Behringer und Gen. vor: „Hinter dem Worte »Angelegenheiten« einzuschalten »welche Geheimhaltung erfordern»." Die endgültige Fassung beruht auf einem in der Plenardebatte eingebrachten Antrag Kanngiesser.

[2]) Ein Beamter, der amtliche Dinge ausplaudert, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, die er aber außeramtlich (z. B. durch andere Beamte) erfahren hatte, wird jedoch mitunter gegen § 10 RBG verstoßen und zwar durch ein Verhalten, das ihn der Achtung, die sein Beruf erfordert, nicht würdig erscheinen läßt.

unbefangenen Menschen einem solchen Strafgesetze unterziehen..., macht die Beamten scheu" (Abg. Braun) und brächte sie „in eine vollständige soziale Abgeschlossenheit" (Abg. Wagner).[3])

Frühere Gesetze haben den Beamten allerdings eine Verschwiegenheitspflicht auferlegt oder vorausgesetzt, ohne ihr irgendwelche Grenzen zu ziehen[4]). Die Verwaltungspraxis hat eine solche „absolute Verschwiegenheitspflicht" aber nie anerkannt:[5]) in Wahrheit fehlt den Beamten in jener Zeit nur das Recht, in bestimmtem Umfang über amtliche Angelegenheiten zu reden. Das freie Ermessen, das im Gebrauch der Verwaltung leicht zu willkürlicher Handhabung führen konnte, macht nun der Rechtsstaat zu einem richterlichen,[6]) indem er gesetzgeberisch eine sachgemäße Begrenzung der Pflicht versucht. Damit soll zugleich mit „der Geheimniskrämerei des Polizeistaats" aufgeräumt werden, die „mit dem Parlamentsstaat, in welchem die Oeffentlichkeit auch in das Verfahren der Verwaltung eindringt . . . und dieselbe der öffentlichen Kontrolle der Volksvertretung unterliegt, nicht vereinbar" ist.[7])

Nach § 11 RBG, dem diese Erwägungen zu Grunde liegen, müssen daher zu der amtlichen Kenntnis „anderweitige, den Anforderungen des amtlichen Interesses entsprechende Momente hinzutreten, um die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu begründen":[8]) Die Geheimhaltung des amtlichen Wissens muß entweder vorgeschrieben oder den Umständen nach erforderlich sein.[9]) Vorschreiben kann entweder ein Gesetz[10]) oder ein Dienst-

---

[3]) Vgl. zu dem Vorstehenden sten. Ber. über die Verhandl. des deutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, 3. Session, 1. Band S. 148—152.

[4]) Z. B. in Preußen die Kabinettsordres v. 1825 und 1835, oben Kapitel II Anm. 5; ebenso Regierungsentwurf, oben Anm. 1.

[5]) Für Preußen s. Brand Beamtenrecht § 145, 2 und 3. Rheinbaben a.a.O. S. 72 erklärt es für „selbstredend, daß nicht jede Mitteilung über Dinge, die einem Beamten vermöge seines Amtes bekannt geworden sind, eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit darstellt". Vgl. auch v. Calker a.a.O. S. 146: Ein Beamter, dem eine solche Pflicht auferlegt würde, müßte . . . den Verstand verlieren."

[6]) Die Interessen der Verwaltung werden hinreichend dadurch gewahrt, daß diese die Verschwiegenheitspflicht ohne Beschränkung durch besondere Anordnungen begründen kann, unten Abschn. 3 b.

[7]) Kanngiesser RBG II 1 zu § 11 in sinngemäßer Anlehnung an seine Ausführungen sten. Ber. S. 150.

[8]) RG Str 28, 424.

[9]) So auch die Bestimmungen der meisten Länder, soweit sie überhaupt Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit haben, s. oben Kap. II. Sachsen erwähnt in § 7 Abs. 4 ZStDG nur die „Geheimhaltung erfordernden

befehl. Soweit eine solche fremdbestimmte Regelung fehlt, hat der Beamte unter eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Geheimhaltung dennoch, unter Berücksichtigung aller Umstände, geboten ist. Der Beamte darf stets reden, wenn keine Interessen Verschwiegenheit fordern. Für die tausenderlei gleichgültigen Dinge, die sich täglich im Amt ereignen, besteht, da ihre Geheimhaltung ohne jedes Interesse ist, keine Pflicht zur Verschwiegenheit.[11]) Das soll mit der gesetzlichen Einschränkung „ihrer Natur nach erforderlich" gesagt sein.

Im Bereich der Verschwiegenheitspflicht ist nicht nur das Reden verboten, wie es nach buchstäblicher Auslegung scheinen könnte, erfordert wird vielmehr „das Unterlassen jeder zur Uebermittlung von Nachrichten an Unbefugte geeigneten Aeusserung", sowie „die Vorkehrung aller derjenigen Maßnahmen, welche herkömmlicherweise angewandt werden, um die Geheimhaltung einer bestimmten Angelegenheit zu sichern".[12]) Es kann daher auch eine schriftliche Aeußerung,[13]) Zeichensprache, das Einblickgewähren in Urkunden, Bücher, Vorräte usw.,[14]) das Teilnehmenlassen an geheimen Verhandlungen, Vernehmungen und dergl., das Ueberlassen, selbst das Nichtverschließen und sonstige schlechte Aufbewahren von Akten oder Entreißenlassen von

---

Gegenstände", die Verbindlichkeit einer dienstlichen Vorschrift ergibt sich aber aus der Gehorsamspflicht des Beamten (Schulze-Roth a.a.O. Anm. 24 zu § 7). Der Dienstbefehl wird sich jedoch in diesem Fall im Rahmen dessen halten müssen, was Geheimhaltung erfordert und die Entscheidung darüber steht letztlich dem Disziplinargericht zu, darüber eingehend unten Text bei Anm. 63.

[10]) Daß das Gesetz Amtsverschwiegenheit begründen kann, ist im geltenden Recht nicht besonders erwähnt, es ist aber selbstverständlich schon nach dem Grundsatz: Lex posterior derogat legi priori. Der Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes erwähnt in § 45 die „Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz . . . vorgeschrieben" ist, ausdrücklich.

[11]) Süssel a.a.O. S. 27.

[12]) v. Calker a.a.O. S. 151.

[13]) Ist die geheimzuhaltende Angelegenheit in einer Anweisung oder dergl. verkörpert, so kommt es nicht darauf an, wem das Eigentum an dem Schriftstück zusteht. Auch der Inhalt von Schriftstücken, die in das Eigentum des Beamten übergegangen sind, kann Gegenstand der Schweigepflicht sein. Vgl. RDH vom 2. 4. 06 (Schulze-Simons a.a.O. S. 124). In dieser Beziehung irreführend die Bemerkung Liszts JW 1918, S. 542 zu § 353 a StGB: „Bei schriftlichen Anweisungen wird die Grenzlinie dahin zu ziehen sein, daß nur die zu den Akten zu nehmenden Schriftstücke, nicht aber Privatbriefe, die in das Eigentum des Empfängers übergehen, die Verschwiegenheitspflicht begründen".

[14]) Köstlin-Schmid a.a.O. Bem. 5 zu Art. 35 württ. BG.

amtlichen Schriftstücken[15]) die Verschwiegenheit verletzen[16]). Je nach Umständen kann auch ein Schweigen da, wo ein Reden erwartet wird, eine nach diesen Grundsätzen verbotene „Aeußerung" sein.[17]) Jedoch gibt es nach geltendem Recht keine Schutzbestimmung dagegen, daß jemand sich unbefugt Einblick in amtsgeheime Dinge verschafft.[18])

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht muß widerrechtlich und schuldhaft sein. Sie ist nicht widerrechtlich insbesondere, wenn die zuständige Behörde von der Pflicht zur

[15]) A. v. Brauer erzählt in den „Erinnerungen an Bismarck" 1915 S. 49 ein heiteres Vorkommnis aus seiner Tätigkeit als Vortragender Rat in Friedrichsruh: die Fürstin hatte den Kanzleisekretär, als dieser gerade ein Telegramm des Sohnes Herbert, der sich mit dem Kaiser auf einer Orientreise befand und erkrankt war, dem Rat zur Vorlage an den Kanzler bringen wollte, auf der Treppe „aufgelauert", es ihm aus der Hand gerissen und gelesen. Bismarck kam wütend in das Zimmer des Rats und forderte im ersten Zorn strenges disziplinarisches Einschreiten gegen den schuldigen Beamten, der „unter Verletzung des Dienstgeheimnisses ein amtliches Telegramm einer Privatperson ausgehändigt habe; ein Beamter habe sich zu wehren, wenn ihm jemand seine amtlichen Schriftstücke zu entreißen suche." Die allgemeine Ausführung ist richtig, im besonderen Fall lag aber kein Dienstvergehen vor, da der Kanzleisekretär nach den Umständen wohl nicht zu Widerstand verpflichtet war. Bismarck hat sich dann auch bald wieder beruhigt.

[16]) v. Calker a.a.O. S. 151 erklärt in den dort mitgeteilten Beispielen ferner die besondere Kennzeichnung von Geheimakten, das Versiegeln — sofern es nach Lage des Falles ein verkehrsübliches Mittel der Geheimhaltung ist — als geboten und die Nichtachtung des Gebots als Schweigepflichtverletzung.

[17]) Sog. „beredtes Schweigen": v. Calker a.a.O. Anm. 57. Nicht wohl zu billigen ist dagegen die Ansicht v. Calker's daselbst, daß möglicherweise schon die Anfertigung von Auszügen aus Geheimakten oder das Anlegen eines Tagebuchs als Verletzung der Verschwiegenheit erscheinen könne, weil es die Möglichkeit eröffne, daß hierdurch Unbefugte von den geheimzuhaltenden Angelegenheiten Kenntnis erhalten. Diese Handlungen sind je nach Umständen Vorbereitungshandlungen einer rechtlich faßbaren Schweigepflichtverletzung, dann nämlich, wenn der Beamte in der Folge die Auszüge oder das Tagebuch veröffentlicht, schuldhaft nicht verschließt usw. — Die Frage wurde viel erörtert, als Tirpitz im Jahre 1921 sein Werk „Aufbau der deutschen Weltmacht" erscheinen ließ, in dem bisher unveröffentlichte amtliche Schriftstücke abgedruckt waren. In der sich anschließenden Untersuchung ergab sich, daß Tirpitz von den in seinem Buch wiedergegebenen Urkunden seinerzeit als Staatssekretär des Reichsmarineamts sich Abschriften für seinen persönlichen Gebrauch hatte anfertigen lassen. M. E. hat Tirpitz dadurch noch keinen Verschwiegenheitsbruch begangen, vgl. zu diesem Fall im übrigen unten Kap. V Note 4.

[18]) So verletzt nicht die Amtsverschwiegenheit z. B. ein Referendar, der aus Neugierde oder um die Vermögensverhältnisse seiner Braut oder deren Eltern zu prüfen, in die betreffenden Grundbuchhefte Einsicht nimmt, obwohl das Grundbuch nur offensteht, insoweit ein „berechtigtes Interesse" auf Einsicht besteht (§ 11 GBO, ein solches wird in den bezeichneten Fällen nicht angenommen), im übrigen das Grundbuch aber geheim ist. De lege ferenda Beling DJZ 1918, 459 ff., unten Kap. X Anm. 18.

Amtsverschwiegenheit befreit,[19]) was auch für einzelne Gebiete allgemein geschehen kann, oder wenn die Mitteilung einer an sich geheimen Angelegenheit an jemanden erfolgt, der Anspruch auf die Mitteilung hat.[20]) Als Schuldform genügt auch Fahrlässigkeit;[21]) dies ergibt sich aus der Eigenart des Dienststrafrechts und kommt darin zum Ausdruck, daß der Strafrahmen für die verletzte Amtsverschwiegenheit von der Ordnungsstrafe der Warnung oder des Verweises bis zur Dienstentlassung reicht.

2. Amtliche Kenntnis

Eine Angelegenheit ist einem Beamten vermöge seines Amtes bekannt geworden,[22]) wenn die Ausübung des Amtes eine Quelle seines Wissens ist.

Man darf das nicht zu äußerlich verstehen. Wenn z. B. der Postbote bei Gelegenheit einer Postzustellung von einem Gerichtsdiener irgend ein Gerichtsgeheimnis erzählt bekommt, dann bedeutet dieses für den Postboten kein Amtsgeheimnis.[23]) Denn die Angelegenheit ist ihm nicht in Ausübung seines Amtes bekannt geworden, sondern in einem mehr zufälligen Zusammentreffen damit, gleichsam als Privatmann, nicht „in legalem Zusammenhang mit seiner Organstellung".[24])[25])

Ein solcher Zusammenhang besteht aber nicht nur, wenn der Beamte sich unmittelbar dienstlich mit der Angelegenheit

---

[19]) Wichtig besonders im Prozeß, unten Kap. VI.

[20]) Darüber unten Kap. IX A.

[21]) In der Entstehungsgeschichte des § 11 RBG ist darüber nichts zu finden. Dagegen führte bei Beratung des gleichlautenden Art. 5 württ. BG (alt) der Abg. Hohl unwidersprochen aus: „Ich glaube, daß die Verantwortlichkeit geht bis an die Grenze des Zufalls, also des Geschehens wider oder ohne den Willen des Handelnden, daß demgemäß Bestrafung eintritt, solange der strafrechtliche Begriff der Handlung Anwendung findet" (Verh. der Abg. Württ. 1875/76 Bd. 31, 3. Prot. Bd. S. 1501).

[22]) Die Formel des § 11 RBG „vermöge seines Amtes bekannt geworden" findet sich auch in den Beamtengesetzen der meisten Länder. Württ. gebraucht die Wendung „durch sein Amt bekannt geworden". Die im folgenden Text versuchte Abgrenzung gilt aber auch hier und in anderen Ländern, in denen eine vom RBG abweichende Wendung gebraucht ist.

[23]) Beispiel von v. Calker a.a.O. Anm. 48, weitere Beispiele dort S. 144.

[24]) v. Calker a.a.O. S. 144.

[25]) Ebenso darf ein Beamter „ohne Genehmigung seiner Behörde einen Aktenfall oder eine Verfügung (Erlaß) öffentlich kritisieren, der bei einer anderen Behörde bearbeitet und öffentlich bekannt geworden oder -gemacht ist": Wolfstieg BeaJahrb. 1926, 499 f. Die Angelegenheit betrifft hier nicht sein Amt. Doch kann eine derartige öffentliche Kritik je nach Umständen gegen die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten verstoßen (§ 10 RBG).

zu befassen hat.[26]) Auch solche Angelegenheiten sind ihm „vermöge seines Amtes" bekannt geworden, die er nur mittelbar bei Ausübung seines Amtes, z. B. durch Beamte, die seinem Arbeitsgebiet nahestehen,[27]) erfahren hat. Hierher gehören die alltäglichen Fälle, daß sich ein Beamter mit einem Kollegen über eine amtliche Angelegenheit bespricht: dann muß auch der eingeweihte Beamte schweigen, wenn er weiß oder annehmen muß, daß die Geheimhaltung der Natur der Angelegenheit nach erforderlich oder besonders angeordnet ist; ob er auch weiß oder wissen könnte, daß sein Gewährsmann von der Angelegenheit amtliche Kenntnis hatte, ist nicht entscheidend.[28])

Ein Zusammenhang mit der Organstellung kann sogar dann vorliegen, wenn eine geschäftliche Erledigung gar nicht in Betracht kommt, aber eben die Vertrauensstellung, die dem Beamten das Geheimnis zugänglich gemacht hat, auf seinem Amte beruht.[29])

Die Ausübung seines Amtes muß nur eine Quelle seines Wissens sein.[30]) Hat der Beamte von einer Angelegenheit sowohl amtlich als außeramtlich (durch private Mitteilung, durch die Presse, anonym) Kenntnis erhalten, so läßt sich nur nach den Umständen des Falles entscheiden, ob er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder nicht.[31]) Dabei kommt es nicht darauf an, ob die außeramtliche Kenntnis der amtlichen Kenntnis vorausgeht oder nachfolgt, denn es wäre begriffsjuristisch und würde auch nicht dem Sprachgebrauch entsprechen,[32]) wollte man sagen, was man einmal erfahren habe, könne man hinterher

[26]) Nach RGZ 40, 253 f. hat der Notar die Amtsverschwiegenheit auch dann zu wahren, wenn er die Dienste abgelehnt hat.

[27]) Es wird sich dabei in der Regel nur um Beamte der eigenen Behörde handeln können. „Mitteilungen anderer Beamter" schlechthin verpflichten nicht zur Amtsverschwiegenheit, v. Calker S. 144 Anm. 48, Nürnberg a.a.O. S. 30 f. A.A. Reindl a.a.O. 2 zu § 14 bayer. BG, Reger a.a.O. zu § 14 bayer. BG.

[28]) Reindl a.a.O. 2 zu § 14 bayer. BG.

[29]) v. Calker a.a.O. S. 144 f.

[30]) RG Str 41, 10.

[31]) Das ist heute herrschende Meinung: Perels-Spilling V zu § 11; Brand, Komm. 3 zu § 11, v. Calker a.a.O. S. 145 f. Früher wurde meist die Meinung vertreten, daß nicht zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sei, wer von einer amtlichen Angelegenheit zugleich außeramtliche Kenntnis erhalten habe, Lit. zit. bei Brand a.a.O., vgl. außerdem für Württ.: v. Mohl, Württ. Staatsrecht II, 1840 S. 104e; Streich 1 zu Art. 5 württ. BG v. 1876 (alt). Manche vertraten auch die grundsätzlich umgekehrte Meinung (zit. bei Brand a.a.O.). — In der Rechtsprechung vgl. RG Str 41, 10 f., ferner (hinsichtlich § 353 a StGB): LG I Berlin v. 5. 6. 07, (DJZ 07, 976: „Fall Pöplau").

[32]) RG Str 41, 10.

nicht noch einmal erfahren. Vielmehr wird in Betracht zu ziehen sein, in welchem Umfang die Angelegenheit bereits anderen bekannt ist[33]) und ob die Mitteilung nach außen als die Mitteilung eines dienstlich mit der Sache Vertrauten erscheint, weil sie dadurch ein größeres Gewicht erhält als die Mitteilung einer Privatperson. Weiß der Beamte oder könnte er es bei gehöriger Ueberlegung wissen, daß der Dritte seine Mitteilung als eine besonders sachkundige, authentische zur Kenntnis nimmt, so verbreitet er diejenige Kenntnis der Angelegenheit, die ihm „vermöge seines Amtes" geworden ist. Erscheint die Mitteilung dagegen als die eines Privaten, so darf der Beamte die amtlich und außeramtlich in Erfahrung gebrachte Tatsache vom Standpunkt der Schweigepflicht weiterverbreiten, auch wenn er weiß, daß die außeramtliche Mitteilung an ihn selbst einen Bruch der Amtsverschwiegenheit darstellte.[34])

3. Schweigepflicht

a) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach Geheimhaltung erfordern

Die Pflicht, über amtliche Dinge zu schweigen, besteht nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit, als schutzwürdige Interessen das Schweigen gebieten. Die Vielfältigkeit dieser Interessen widerstrebt jeder Kasuistik. § 11 RBG fordert daher Geheimhaltung für alle amtlichen Angelegenheiten, „deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist".

Die Worte „ihrer Natur nach erforderlich" sind insofern nicht sehr glücklich gewählt, als sie den Anschein erwecken könnten, als ob das Schweigegebot stets in den Dingen liege und nach objektiven Merkmalen entschieden werden könnte, was geheimzuhalten ist und was nicht. Tatsächlich kommt es nicht so sehr auf die „Natur" der Sache als auf die Sachlage an. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nur insoweit, als Interessen bestehen und diese haben stets einen bewegten, dynamischen Gehalt. Ein großer strategischer Erfolg, eine schwere

[33]) Ist sie allgemein bekannt, so fehlt es an der Geheimhaltungsmöglichkeit als der natürlichen Voraussetzung der Geheimhaltungspflicht, siehe unten Text vor Anm. 46.

[34]) Doch wird in einer Verbreitung unter diesen Umständen nach RG Str 41, 10 f. ein achtungsunwürdiges Verhalten im Sinn des § 10 RBG zu erblicken sein.

militärische Niederlage, die plötzliche Erkrankung eines Staatsoberhauptes wird je nach Umständen heute streng geheim zu halten sein, während schon morgen an der Geheimhaltung nicht mehr das geringste Interesse besteht.[35]) Ebenso kann, in anderer Beziehung, die Mitteilung etwa der Zahl der Geschlechtskranken oder der unehelichen Geburten in der Großstadt völlig unbedenklich sein, während in dörflichen Verhältnissen dadurch erhebliche Interessen verletzt würden.

Die Schweigepflicht hindert den Beamten nicht allgemein, amtliche Kenntnisse zu verwerten. Die Bearbeitung konkreter Fälle, deren Inhalt er verschweigen muß, kann ihm zugleich Material bieten, das er abstrakt, theoretisch verwerten darf. Das ist nicht nur üblich,[36]) und da dadurch die besonderen Erfahrungen eines Amtsträgers der Oeffentlichkeit zugutekommen, zweckmäßig, sondern auch rechtlich begründet. Durch die Umwandlung in eine abstrakte Form ist das Amtsgeheimnis freigeworden. Das gilt für wissenschaftliche, aber auch für sonstige literarische (oder auch mündliche) Veröffentlichungen.[37]).

Geheimhaltung können andererseits nicht nur die Tatsachen[38]) erfordern, die der Beamte kraft Amtes erfahren hat, sondern auch die eigene Meinung, die er sich auf Grund dieser Kenntnis gebildet hat; so darf z. B. ein Richter nicht seine Ansicht über

---

[35]) Beispiele bei v. Calker a.a.O. S. 159.

[36]) „Wie anders kommen sonst die Kommentare zu Gesetzen, die Artikel in juristischen Zeitschriften zustande?": Wolfstieg im Beamtenjahrhuch 1926, S. 500.

[37]) So darf ein Kriminalbeamter ohne behördliche Genehmigung eine Kriminalnovelle herausgeben, deren Stoff er aus dem Inbegriff seiner dienstlichen Tätigkeit geschöpft hat: Beispiel Falcks, das Wolfstieg im BeaJahrb. 1926 Heft 12 S. 501 erwähnt. Er fügt mit Recht hinzu: Der Kriminalbeamte darf darin nicht „Kunstgriffe der Verbrecher oder Maßnahmen der Kriminalpolizei . . ., die ihrer Natur nach geheimgehalten werden müssen, oder . . . konkrete Fälle, die ihm vorgekommen sind, in allen Einzelheiten . . ., auch wenn er Namen und Orte nicht nennt", beschreiben.

[38]) Unter Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen können, fallen auch bloße Erwägungen, Bedenken, die in einer Behörde gegen eine Maßnahme geäußert worden sind, die ein Beamter im Dienste angestellt und zur Sprache gebracht hat, Stock DJZ 1925, 1331. Auch der Umstand, daß ein amtlicher Verkehr mit einer Behörde stattgefunden habe, ist eine Tatsache, die geheimgehalten werden muß, wenn ein Interesse an Geheimhaltung besteht (z. B. Verkehr mit dem Fürsorgeamt). Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 8 Telegr. Ges. v. 6. 4. 1892 i. d. F. der Novelle vom 3. 12. 1927 (RGBl I, 332) erstreckt sich der Schutz des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses „auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat."

eine bei ihm anhängige Parteisache, insbesondere über deren wahrscheinlichen Ausgang außeramtlich äußern.[39])

Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nur insoweit und insolange, als von einem Geheimnis gesprochen werden kann. Das ist von vornherein nicht der Fall bei Angelegenheiten, die nach gesetzlicher Bestimmung der Oeffentlichkeit frei zugänglich sind.[40]) Es ist zweifellos nicht mehr der Fall bei Angelegenheiten, die amtlich veröffentlicht oder doch mit amtlicher Genehmigung veröffentlicht wurden;[41]) denn dadurch haben die amtlichen Stellen kundgetan, daß sie an weiterer Geheimhaltung nicht interessiert sind. Das Dienstgeheimnis wird auch dadurch frei, daß die Angelegenheit in der öffentlichen Sitzung einer Volksvertretung zur Sprache gekommen ist.[42]) Dasselbe gilt für Angelegenheiten, die in der öffentlichen Sitzung einer Gemeindevertretung verhandelt wurden.[43]) Man wird aber darüber hinaus annehmen dürfen, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit stets dadurch wegfällt, daß die geheimzuhaltende Angelegenheit in irgend einer nach dem Gesetz öffentlichen Sitzung verhandelt wurde, jedermann also von ihr hätte Kenntnis nehmen können.[44]) Dagegen befreit die Bekanntgabe eines Vorgangs

---

[39]) So ausdrücklich § 23 Satz 2 der österr. Dienstpragmatik v. 25. 1. 1914 (nach E. Falck, Beajahrb. 1927 S. 554).

[40]) So das Handelsregister nach § 9 Abs. 1 HGB, das Standesregister nach § 16 Abs. 2 Personenstandsgesetzes. Ferner ist nach näherer Bestimmung der Länder über das Meldepolizeiwesen Wohnung und Aufenthalt kein Geheimnis des Bürgers. Ueber Einsicht ins Grundbuch (§ 11 GBO) oben Anm. 18. — Nach Art. 129 RV Abs. 3 S. 3 ist dem Beamten Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren. Darnach sind auch die Personalakten eines Beamten für diesen keine Geheimakten mehr. Doch bleibt das auf sie bezügliche Amtsgeheimnis für ihn unberührt, er hat daher auch wegen derjenigen Vorgänge zu schweigen, die ihm lediglich durch Einsicht seiner eigenen Personalakten bekannt geworden sind, sofern nur die Geheimhaltung dieser Vorgänge ihrer Natur nach erforderlich (insbesondere soweit sie zugleich Angelegenheiten dritter Beamter, z. B. Vorgesetzter betreffen) oder vorgeschrieben ist. So Nr. 7 der preuß. Ausführungsbestimmungen v. 26. 8. 26 (Preuß. Bes. Bl. S. 160), C. Falck a.a.O. S. 71 ff. (= Beajahrb. 1926, 185). Dagegen Drath in „Der Beamte" 1929 S. 189.

[41]) RG Str 41, 11.

[42]) Dies kann schon aus dem Privileg der Parlamentsberichte geschlossen werden: Art. 30 RV.

[43]) Ausdrücklich württ. Gemeindeordnung v. 19.3.1930 Art. 111: „.. Gemeindebeamte haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihr Amt bekannt geworden und nach ihrer Natur oder nach besonderer Anordnung geheimzuhalten sind, Verschwiegenheit zu beobachten, sofern diese Angelegenheiten nicht in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder einer Abteilung verhandelt worden sind".

[44]) „Tatsachen, die in öffentlicher Sitzung sich vollzogen haben oder sonst der Oeffentlichkeit zugänglich geworden sind, sind nicht mehr ihrer Natur nach geheimzuhalten", Stein-Jonas III 5 zu § 383 CPO. — Ein Richter,

durch die Presse nicht ohne weiteres von der Verschwiegenheitspflicht; denn durch die Presse werden vielfach Unrichtigkeiten verbreitet. Der etwa dienstlich mit der Angelegenheit befaßte Beamte darf nicht die aus diesem Grund beim Publikum bestehende Unsicherheit, an der ein öffentliches Interesse bestehen kann, durch eine autoritative Mitteilung beseitigen.[45]) Vollends bleibt das Dienstgeheimnis dann bestehen, wenn eine an sich geheimzuhaltende Tatsache nur gelegentlich und gerüchtweise in der Oeffentlichkeit besprochen wird. Es ist nicht Sache des Beamten, die weitere Verbreitung einer geheimzuhaltenden Angelegenheit, die zunächst nur einer kleinen Gruppe bekannt ist, zu besorgen; für ihn und seinen Pflichtenkreis bleibt sie Geheimsache. Nur was schon allgemein und als sicheres Wissen bekannt ist, braucht nicht mehr geheimgehalten zu werden; das beruht aber darauf, daß die Geheimhaltungsmöglichkeit die natürliche Voraussetzung einer Geheimhaltungspflicht ist.[46])

Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen ebenso Staats- wie Privatgeheimnisse.[47]) Die geschützten Privatinteressen sind meist zugleich mittelbare Staatsinteressen, die weit über das persönliche Interesse der Beteiligten hinausreichen. Der Staat

---

der etwa das Verzeichnis der in der Hauptverhandlung verlesenen Vorstrafen eines Angeklagten in der Presse breit schlagen würde, verstößt aber gegen die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten, § 10 RBG.

[45]) Vgl. Brand, Beamtenrecht, § 145, 6 Note 6.

[46]) Süssel a.a.O. S. 26. Nach Reindl a.a.O. Anm. 3 zu Art. 14 bayer. BG muß eine bereits öffentlich bekannt gewordene Tatsache nur dann noch geheimgehalten werden, wenn sie „auf einem allem Anschein nach nichtamtlichen Wege Eingang in die Oeffentlichkeit . . . gefunden hat.".

[47]) RG Str 41, 11: „Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, sind nicht lediglich solche, deren Bekanntgebung dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaats Nachteil bereiten würde, sondern auch alle, deren Mitteilung den staatlichen Zwecken der Förderung des Allgemeinwohls und des Wohles der Einzelnen widerspricht, das Vertrauen zu den Behörden und Beamten beeinträchtigen kann, die Interessen der mit ihnen in Verkehr tretenden gefährdet". v. Boscher hat bei der Beratung des Art. 5 württ. BG (alt) als Fälle, in denen nach der Natur der Sache Geheimhaltung nötig ist, die bezeichnet, „in welchen durch das Bekanntwerden amtlicher Verhältnisse und amtlicher Vorgänge entweder dem Staate oder Privatpersonen Nachteile erwachsen können, Privatpersonen dadurch, daß ihnen entweder pekuniäre Verluste oder eine Schädigung an ihrem Ansehen, an ihrer Ehre, an ihrem Kredit drohen würde; hieher gehört ferner der Fall, wo den Beteiligten daran liegen muß, daß gewisse Verhältnisse nicht unter das Publikum kommen, was bei Familienereignissen und Familienverhältnissen fast immer zutreffen wird. Außerdem gibt es auch noch Fälle, wo zwar die bisher angeführten Rücksichten nicht maßgebend sind, wo aber der Staat daran interessiert ist, daß das amtlich Verhandelte nicht öffentlich bekannt werde, und wo von den Beamten deshalb Verschwiegenheit verlangt wird" (Verh. der Abg. Württ. a.a.O. S. 1499 f.).

kann nur gegen Zusicherung strengster Verschwiegenheit vom Publikum erwarten, daß es seinen Beamten freimütig Privatangelegenheiten (z. B. Vorstrafen, Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand)[48]) eröffnet; die Geschwätzigkeit seiner Beamten würde ihm das Vertrauen verscherzen, dessen er bedarf. Daneben bestehen fiskalische Interessen, da der Staat je nach Umständen auch zivilrechtlich haftet, wenn durch Indiskretion ein Schaden entsteht.[49]) Auch insoweit Privatgeheimnisse geschützt werden, werden daher nicht nur die Interessen der Einzelnen, sondern die der Vielen, der Gesamtheit geschützt. Dadurch unterscheidet sich das Amtsgeheimnis von dem Berufsgeheimnis des § 300 StGB. Wenn der Arzt durch seinen Patienten oder der Rechtsanwalt durch seinen Mandanten von der Schweigepflicht entbunden ist, kann und muß er im Prozeß aussagen. Die Amtsschweigepflicht dagegen fällt nicht ohne weiteres dadurch weg, daß der Private den Beamten befreit.[50]) Andererseits werden die Privatinteressen nicht nur als mittelbare Staatsinteressen,[51]) sondern auch selbständig geschützt. Dies ergibt sich daraus, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach der durchaus herrschenden, insbesondere auch von der Rechtsprechung vertretenen Ansicht als eine Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht angesehen wird, deren Verletzung den Beamten zum Schadensersatz verpflichtet.[52])

Ob eine Angelegenheit Geheimhaltung erfordert, hat zunächst der Beamte, der sich mit ihr zu befassen hat, nach freiem Ermessen und unter eigener Verantwortung zu entscheiden.[53]) Bestehen

---

[48]) Beispiele von v. Calker a.a.O. S. 147.

[49]) Unten Kap. X, 3.

[50]) So bedarf der Beamte im Prozeß der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zur Aussage, auch wenn der Private von der Schweigepflicht befreit hat, § 376 CPO, unten Kap. VI, 1.

[51]) Dies ist die Auffassung von RG Str 41, 11 (oben Anm. 47). Vgl. dagegen RGZ 87, 40; 88, 171 f. (betr. die Amtsschweigepflicht der Polizei): „Die Beamten hatten die Schweigepflicht nicht nur im Interesse des inneren Dienstes auszuüben, sondern sie lag ihnen auch denen gegenüber ob, die, wie der Kläger, ein Interesse an ihrer Erfüllung hatten und denen durch ihre Verletzung Schaden zugefügt werden konnte."

[52]) Unten Kap. X, 3.

[53]) Es „wird die Angelegenheit, deren Offenbarung in Frage steht, einer Prüfung zu unterziehen und darnach unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles zu ermessen sein, ob und inwieweit ein amtlich zu berücksichtigendes Interesse an Geheimhaltung, sei es überhaupt, sei es unter gewissen Verhältnissen oder gegenüber gewisser Personen vorhanden ist", RG Str 28, 424 ff.

Zweifel, so hat er die Entscheidung seiner Vorgesetzten einzuholen und bis dahin die Angelegenheit geheimzuhalten.[54]) Die von dem Beamten getroffene Ermessensentscheidung kann im Dienstaufsichtsverfahren die vorgesetzte Behörde, im Disziplinarverfahren das Gericht nachprüfen.

Aus der Rechtsprechung:

„Die Entscheidung über Pensionsansprüche eines früheren Offiziers, der Schriftwechsel zwischen Behörden über ein einzuschlagendes Verhalten, die Beschwerde eines Beamten mit Anschuldigungen gegen einen früheren Vorgesetzten" sind „Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich war" (RG Str 41, 4 ff.). — Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt ein Gerichtsvollzieher, der über die von ihm vorgenommenen Zwangsvollstreckungen nicht strengstes Stillschweigen beobachtet (RGZ 35, 400 ff: über die Tatsache, daß, in wie vielen Fällen, wann und wegen welcher Beträge). — Mitglieder eines Kreisausschusses haben über Aeußerungen und Abstimmungen in vertraulichen Sitzungen strengstes Stillschweigen zu wahren (OVG 76, 473). — Ein Vormundschaftsrichter, dem in einer Unterhaltssache die Kindsmutter den Verkehr mit einem zweiten Liebhaber anvertraut hat, hat trotz Offizialmaxime (§ 12 FGG) gegenüber dem angeblichen Vater keine Aufklärungspflicht, wohl aber eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Kindsmutter: Bei einem vor ihm abgeschlossenen Alimentenvergleich hat er nur die Erklärungen der Parteien anzuhören, den Vorschlag des angeblichen Vaters auf seine Vorteilhaftigkeit für das Mündel zu prüfen und nach erteilter Genehmigung den Vertrag zu beurkunden (Hedemann DJZ 1907, S. 219; ebenso schon Reichel DJZ 1906, S. 1089 f., gegen ihn zu Unrecht Sigsfeld S. 1311 f.). Eine in das Amt einschlagende Pflichtwidrigkeit liegt daher auch vor, wenn ein Beamter der Gerichtsschreiberei von der in Vormundschaftsangelegenheiten erlangten Kenntnis, daß die uneheliche Mutter in der Empfängniszeit noch mit anderen als dem als Schwängerer Verklagten geschlechtlich verkehrt hat, diesem in der Erwartung einer Entlohnung Mitteilung macht, § 332 StGB (RG „Recht" 1926 Nr. 689).[55]) — Die Amtsverschwiegenheit verletzt die Polizei, wenn sie der Eisenbahndirektion auf Grund einer Haussuchung in den Räumen eines Verbandes Mitteilung macht, jemand sei Mitglied dieses Verbandes (RGZ 87, 420).[56]) — Die Amtsverschwiegenheit verletzt ein Beamter, der die ihm amtlich zugänglichen Verwaltungsberichte einiger Bezirkspräsidenten einem Kanzleibeamten aushändigt und über Nacht beläßt; da die Verwaltungsberichte ihrer Natur nach für die Kenntnis eines eng begrenzten Personenkreises bestimmt waren, ist es nicht von Belang, daß sie nicht als sekrete Angelegenheiten bezeichnet waren, und ob sie im Geschäftsgang nicht als sekrete behandelt worden sind (RDH v. 18. 3. 1889, Schulze-Simons S. 120). — Es ist nicht unbedingt eine Verletzung der Amtspflicht, wenn ein Beamter eines Einwohnermeldeamts einem Geschäftsmann gegen Entgelt den Namen, Stand, Wohnort und Geburtstag aller in gewissen Monaten geborenen Personen, denen an ihrem Geburtstag Kataloge zugesandt werden sollen, aus amtlichen Listen mitteilt. Nur „soweit die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder eine sonstige Anordnung eines Vorgesetzten dadurch verletzt wird oder die Ver-

[54]) So ausdrücklich § 48 Abs. 1 Vollzugsordnung des Staatsmin. v. 1. 5. 29 zu Art. 35 württ. BG. Dasselbe gilt aber auch, wo es nicht ausdrücklich bestimmt ist.

[55]) Einen weiteren Fall der Verletzung der Amtsverschwiegenheit als Gegenleistung für Zuwendungen (§ 332 StGB) s. RG Str vom 20. 4. 28 (Zeitschr. f. BR. S. 246).

[56]) Ein weiterer Fall der Verletzung der Schweigepflicht durch die Polizei — RGZ 88, 171 f. — ist unten Kap. IX Text vor Anm. 35 wiedergegeben.

wertung der betreffenden Kenntnis zum Geschäftskreise der Behörde selbst gehört, ist jede Mitteilung von Tatsachen, die der Beamte lediglich durch sein Amt erfahren hat, untersagt" (RG Str 37, 354). — Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart vom 25. 1. 1905 (württ. Zeitschr. f. Rechtspflege und Verwaltung S. 108) ist unter „Einsicht" in die Standesregister, die nach § 16 Abs. 2 Personenstandsgesetzes jedermann verlangen kann, nicht auch eine unbeschränkte Durchsicht der Register begriffen. Im Anschluß an diese Entscheidung lehnen es z. B. die württ. Standesämter ab, Adressen an interessierte Geschäftsleute abzugeben (z. B. Geburtsanzeigen an Kinderwagenfabrikanten!), da hier Interessen vorliegen, die mit denjenigen nichts zu tun haben, denen die Standesregister dienen sollen und eine gleichmäßige Auskunft, wie sie die Billigkeit erfordert, den Geschäftsbetrieb hemmen würde. Ob mit Rücksicht darauf es auch unzulässig ist, daß der Beamte außer Dienstzeit solche Adressen herausschreibt und verbreitet, ist mindestens zweifelhaft. Man wird wohl — im Anschluß an die genannte Entscheidung RG Str 37, 354 f. — annehmen müssen, daß aus der Natur der Sache sich eine Schweigepflicht hier nicht ergibt, diese daher nur durch besondere Anordnung begründet werden kann. Dagegen liegt nach RG „Recht" 1926 Nr. 2591 Geschenkannahme für die Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vor, wenn ein Beamter einem Geschäftsmann gegen Entgelt unbefugt das Verzeichnis der Kraftfahrzeugbesitzer seines Bezirks mitteilt.[57]) — Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt ein Kriminalkommissar, der ein prominentes Mitglied der KPD von wichtigen Schreiben des Untersuchungsrichters des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik und von Verfügungen des Regierungspräsidenten in Kenntnis setzt, wenn dies nicht zweckdienlich war, vielmehr erkennbaren Absichten seiner Vorgesetzten widersprach; vollends, wenn er die betreffenden Schreiben daraufhin einem anderen Mitglied der KPD zur Abschriftnahme überläßt in der Absicht, dadurch Gesinnungsgenossen von einer seiner Meinung nach ungerechtfertigten Verfolgung zu schützen (OVG v. 15. 6. 28, Reichsverwaltungsblatt Bd. 49 S. 1036). — Ein Staatsanwalt verletzt nicht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, wenn er dem zuständigen Sanitätsamt oder dem Kriegsministerium von den Vorstrafen eines Arztes (u. a. wegen Körperverletzung), der als leitender Arzt eines Vereinslazarettzugs angestellt war, Mitteilung macht, da die Stelle, der er die Vorstrafen mitgeteilt hat, eine Behörde war, die von Amtswegen das Privatleben, insbesondere auch das Vorleben der ihr unterstellten Personen zu beaufsichtigen und, wenn ihr Nachteiliges bekannt wird, die daraus zu ziehenden Folgerungen zu verwirklichen hat (KG zit. nach RGZ 92, 355, das selbst sachlich darüber nicht entschieden hat).[58])

Die Schweigepflicht kann nicht denjenigen gegenüber verletzt werden, in deren Interesse sie gegeben ist. Einem Steuerpflichtigen dürfen daher Mitteilungen über die ihm unbekannten Grundlagen für die Bewertung seines Grundbesitzes nicht unter Berufung auf die Bestimmungen über die Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen verweigert werden; denn diese Bestimmungen sind lediglich zum Schutze der betreffenden Steuerpflichtigen getroffen (OVG in Steuers. 5, 106, zit. nach Klüber, VerwaArch. 1926 S. 183). — Dagegen kann sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf die persönlichen Dienstverhältnisse des Beamten erstrecken.[59]) So sind die

---

[57]) Die Entscheidung — in der a.a.O. mitgeteilten Fassung — fährt fort: „Ohne Belang ist, daß die Mitteilung dem Beamten durch seinen Vorgesetzten gestattet und daß ihm alsdann eine Vergütung hierfür zugestanden werden konnte". Es ist aber nicht recht verständlich, weshalb die Mitteilung dann noch „unbefugt" ist!

[58]) Die Entscheidung ist nach dem unten Kap. IX A Ausgeführten zweifelhaft.

[59]) Dagegen — in Kritik der geltenden Gesetzesbestimmungen wie auch der Rechtsprechung — Dr. H. Völter in „Der Beamte" 1929 S. 155. Vgl. auch Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes § 45 Abs. 2: Unter das

Eröffnungen des vorgesetzten Ministers an einen Beamten über dessen bevorstehende Versetzung von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses umfaßt (RG Str 15, 89).[60]) Ein Beamter darf auch die von ihm eingereichte Beschwerde über einen Verweis und den darauf erteilten Bescheid nicht in der Presse veröffentlichen (RDH v. 29. 3. 1909, Schulze-Simons S. 223). —

b) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kann dadurch zu einer unbedingten werden, daß das Gesetz sie vorschreibt, wie z. B. durch § 353a StGB geschehen ist.

Aber auch eine rechtmäßige dienstliche Anordnung kann selbständig die Verschwiegenheitspflicht begründen.[61]) Liegt ein solcher Dienstbefehl vor, so ist der einzelne Beamte der Prüfung überhoben, ob eine Angelegenheit ihrer Natur nach Verschwiegenheit erfordert oder nicht. In vielen Fällen wäre der Beamte ohne nähere Kenntnis der Zusammenhänge gar nicht in der Lage, diese Prüfung anzustellen; in anderen Fällen ist die Entscheidung zweifelhaft und vielleicht doch so wichtig, daß sie nicht dem Ermessen des beteiligten Beamten überlassen bleiben soll. Es ist eine selbstverständliche Folge der bürokratischen Behördenorganisation, daß der Vorgesetzte in solchen Fällen

---

Amtsgeheimnis „fallen nicht Angelegenheiten, die sich auf das allgemeine Dienstverhältnis des Beamten oder einzelner Beamtengruppen beziehen".

[60]) Die Begründung, daß die Versetzung eines Beamten (nach besonderer Vorschrift wie auch) nach der Natur der Sache eine dienstliche Angelegenheit sei und alle Aeußerungen, welche der Minister über eine solche dem Beamten gegenüber macht, unbedenklich als dienstliche anzusehen seien und deshalb unter die Plicht zur Amtsverschwiegenheit fallen, ist nicht schlüssig. Die Frage bleibt offen, ob die Geheimhaltung „erforderlich" war. Darüber kann man sogar sehr verschiedener Meinung sein. Verneinend z. B. Elz in BeaJahrb. 1922, 133: „Wie soll der Beamte seine Vorbereitungen für seinen Amts- und Wohnsitzwechsel richtig und rechtzeitig treffen?" Auch nach Brand, Beamtenrecht § 145, 4a Anm. 5 braucht die bloße Tatsache der Versetzung nicht bis zu ihrer amtlichen Bekanntmachung geheim gehalten zu werden. Der Beamte ist sogar verpflichtet, die zur Uebersiedlung erforderlichen Schritte zu tun. — Für die württ. Justizverwaltung (s. Bohn 1906 S. 213) ist besonders angeordnet, daß gutächtliche Vorschläge in Dienstbesetzungsangelegenheiten der Amtsverschwiegenheit unterliegen und nicht zur Kenntnis der Bewerber und anderer Personen gebracht werden dürfen (Erlaß des württ. Justizministeriums v. 4. 1. 1838, am 2. 3. 1885 den Landgerichten in Erinnerung gebracht).

[61]) Vgl. v. Calker a.a.O. S. 148 f. und Beispiele dort Anm. 53; ferner den Erlaß des thür. Min. d. Innern v. 3. 1. 22 (Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1922 S. 20 — Beamtenarchiv 2. Jahrg. S. 281): „Allen uns unterstellten Beamten und Behörden wird hiermit untersagt, Anträgen Privater auf Angabe statistischer Unterlagen über Organisationen von Staats- und Gemeindebehörden über die Finanzgebarung von Kreisen, Gemeinden usw., über in amtlicher Eigenschaft bekanntgewordene private Interessenvertretungen und dergl. ohne unsere Genehmigung zu entsprechen."

dem Beamten Anweisungen erteilen kann. Wenn der Reichstag dennoch eine ausdrückliche Vorschrift dieser Art in das Gesetz aufgenommen hat, so ist das vor allem auf die Initiative des damaligen Reichskanzlers Fürsten Bismarck zurückzuführen. Dieser wollte klargestellt haben, daß die rechtliche Möglichkeit bestehe, auch durch generelle Vorschriften Verschwiegenheit anzuordnen. Den Antrag Behringer und Gen., der die absolute Verschwiegenheitspflicht der Regierungsvorlage durch den Zusatz: Angelegenheiten, „welche Geheimhaltung erfordern" beschränken wollte, bezeichnete er als für den Auswärtigen Dienst nicht annehmbar: „Ich komme oft gar nicht in die Lage, dem einzelnen auswärtigen Beamten rechtzeitig sagen zu können, ob das, was er erfahren hat, in amtlicher Eigenschaft zu sekretieren ist, oder nicht. Seine Meldung davon geht vielleicht übers Meer und dauert lange, ehe sie an mich gelangt, es ist bis dahin seinem Ermessen überlassen und er ist gesetzlich gedeckt, wenn er eine Indiskretion begeht." Als darauf der Abg. Kanngießer kompromissweise die jetzt geltende Fassung vorschlug, griff sie Bismarck auf:[62]) ohne den weiteren Zusatz „oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist", sei er „zweifelhaft, ob alle Beamten die Anordnungen, die sich, wenn nicht widersprechen, doch neben dieses Gesetz stellen, und von denen sie über dasselbe hinaus getroffen werden, als gesetzlich durchschlagend erkennen würden und namentlich, ob alle Gerichte diejenigen Verfolgungen, die wegen Bruch der Amtsverschwiegenheit, auch bei erheblicher Gefährdung der Staatsinteressen, gegen Beamte gerichtet werden könnten, für berechtigt halten würden, wenn nicht die Berechtigung des Vorgesetzten, die Geheimhaltung ausdrücklich vorzuschreiben, auch im Gesetze ausdrücklich erwähnt wird."

Aus der jetzigen Fassung ergibt sich, daß, sobald ein rechtmäßiger Dienstbefehl Geheimhaltung gebietet, auch die Gerichte an die ausdrückliche Vorschrift des Vorgesetzten gebunden sind und nicht ihre Entscheidung darnach treffen dürfen, ob die Angelegenheit, deren Geheimhaltung angeordnet wurde, auch Geheimhaltung erfordert. Das ist nicht nur eine Klarstellung: ohne diese Bestimmung dürfte der Vorgesetzte nur die Geheimhaltung

[62]) Daß Bismarck hier zweimal in die Debatte eingegriffen hat — die einzigen Male während der Beratung des RBG — kennzeichnet die hervorragende Bedeutung der Amtsschweigepflicht für den auswärtigen Dienst.

von Angelegenheiten, die schon ihrer Natur nach erforderlich ist, anordnen[63]) und ob das der Fall ist, würde in letzter Linie nur durch das Gericht entschieden werden können. So aber hat — nach Bismarck's Absicht —, insoweit ein Dienstbefehl vorliegt, der Vorgesetzte, also die Verwaltung das letzte Wort.

Das Recht des Vorgesetzten, die Amtsverschwiegenheit vorzuschreiben, schließt das Recht in sich, außerdienstliche Aeußerungen des Beamten über dienstliche Angelegenheiten von seiner Zustimmung abhängig zu machen.[64])

„Vorgesetzter" ist, wer nach der Behördenorganisation berufen ist, die Dienstgewalt über den betreffenden Beamten auszuüben. Auch der mittelbare Vorgesetzte, insbesondere der Ressortminister, kann Vorschriften erlassen, welche Geheimhaltung einer Angelegenheit anordnen.

Eine Form ist für die Anordnung nicht vorgeschrieben. Sie kann schriftlich und mündlich erfolgen. Häufig wird, insbesondere bei amtlichen Erlassen, der Vermerk „geheim", „streng geheim", „vertraulich", „streng vertraulich" gebraucht.

Die Entstehungsgeschichte ergibt, daß der Gesetzgeber die Anordnung der Amtsverschwiegenheit als Ausnahme von der Regel ansah und davon ausging, daß eine allgemeine Anordnung nur auf wenigen Gebieten, insbesondere im Ressort des Auswärtigen, erforderlich sein werde. Diese Meinung des Gesetzgebers ist aber rechtlich ohne Bedeutung, da sie im Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat.[65]) Die Entscheidung, ob Amtsverschwiegenheit vorgeschrieben werden solle, ist in das Ermessen der Verwaltung gegeben, die es nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit ausübt; eine gewisse Gewähr für gleichmäßige und

[63]) Ueber § 7 Abs. 4 sächs. ZStDG, der die Anordnung des Vorgesetzten als selbständige Grundlage der Schweigepflicht nicht erwähnt, s. oben Anm. 9. Das im Text Gesagte wurde nach meiner Kenntnis der Literatur bisher nicht beachtet. Allgemein werden die Worte „oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist" nur als Klarstellung von etwas aufgefaßt, was schon ohnehin selbstverständlich ist, so v. Calker a.a.O. S. 148, Süssel a.a.O. S. 29.

[64]) Darüber mit Fällen aus der Praxis Wolfstieg, BeaJahrb. 1926, S. 497 ff.

[65]) A. A. Franz v. Liszt JW 1918, 541 f.: „Es . . . kann, obwohl das wiederholt behauptet worden ist, ein allgemeiner, auf alle Angelegenheiten des Auswärtigen Amtes sich beziehender Befehl zur Verschwiegenheit, falls er existieren sollte, nicht als strafrechtlich maßgebend betrachtet werden. Denn ein solcher Befehl würde in Widerspruch zu § 11 stehen, der die absolute Verschwiegenheitspflicht abgelehnt hat . . ." Gegen diese Auffassung steht nicht bloß der Wortlaut des Gesetzes, sondern auch der Wille des Gesetzgebers: der Abg. Miquel betonte bei der Beratung des Gesetzes un-

vernünftige Handhabung ist aber dadurch gegeben, daß der einzelne Beamte seine Anordnungen der ihm vorgesetzten Dienststelle gegenüber auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit zu verantworten hat.[66]) In einem Volksstaat, der seine Bürger mehr und mehr zur Selbstverantwortung hinführen will, sollte die Verwaltung bei Prüfung der Frage, ob im gegebenen Fall Verschwiegenheit angeordnet werden soll, nicht ängstlich und engherzig sein.[67])

---

widersprochen, daß der Reichskanzler berechtigt sein würde, durch eine generelle Bestimmung anzuordnen, daß von den Beamten des Auswärtigen Amtes in allen amtlichen Angelegenheiten volle Geheimhaltung zu beobachten sei, sten. Ber. I. Periode 3. Session 1872 S. 151. Ebenso Kanngiesser a.a.O. 2 zu § 11. — Dagegen darf der Geheimhaltung anordnende Dienstbefehl, wie der Wortlaut des Gesetzes klar ergibt, sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die dem Beamten „vermöge seines Amtes" bekannt geworden sind.

[66]) Darauf weist besonders hin Süssel a.a.O. S. 31.

[67]) Tatsächlich kommen sehr weitgehende und den Beamten sehr beengende Anordnungen vor, vgl. z. B. Erlaß der Reichsbahndirektion Königsberg i. Pr. v. 27. 2. 29, abgedruckt in „Der Beamte", 1929 S. 155, wonach „die Angelegenheit der Leistungszulage in jeder Hinsicht als vertraulich behandelt werden" muß. „Es ist daher keinesfalls zulässig, daß die mit einer Zulage bedachten Beamten darüber mit ihren Mitbeamten oder gar mit außerhalb der Reichsbahn stehenden Personen sprechen. . . Beamte, die . . . hiergegen verstoßen, werden zur Rechenschaft gezogen werden." Die Folgerungen zieht H. Völter daselbst S. 156: Ein Beamter darf „über die Tatsache einer ihm gewährten Zulage und über deren Höhe nicht einmal seiner Frau als einer »außer der Reichsbahn stehenden Person« Mitteilung machen. Die Angabe der Höhe seines Einkommens zum Zwecke der Erlangung eines Kredits ist einem Beamten, der eine Dienstpostenzulage erhält, unmöglich gemacht." Dazu bietet nach Völter das Gesetz und „mehr noch die Praxis der Rechtsprechung" die Handhabe; wie im Text ausgeführt, hat aber die Rechtsprechung nicht den geringsten Einfluß auf das, was nach Ansicht der Verwaltung geheimzuhalten ist. Es könnte sich nur darum handeln, die heute für alle Ressorts unbeschränkte Freiheit der Anordnung gesetzlich einzuengen, wenn einzelne Behörden diese Freiheit mißbrauchen.

Kapitel IV

Die Träger der Schweigepflicht

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit haben Beamte[1]) und außer ihnen Personen, denen das Gesetz die Pflicht besonders auferlegt.[2])

Beamte im staatsrechtlichen Sinne[3]) sind Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zu einem politischen Gemeinwesen (Reich, Staat, Gemeinde,[4]) Kommunalverband) stehen.[5]) Der Begriff des Beamten ist insbesondere zu unterscheiden von dem des Amtsträgers. Es gibt Beamte, die kein Amt haben und zwar solche, die noch keines (Referendare) oder vorübergehend keines (Wartestandsbeamte) oder keines mehr

[1]) Obwohl alle Beamte zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, ist doch einzelnen Gruppen die Pflicht noch besonders auferlegt. Die reichsrechtlich wichtigsten Fälle sind in Kap. VII erörtert. Landesrechtlich ist die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit meist besonders vorgeschrieben für Notare, Gerichtsvollzieher und Beamte der Gefängnisverwaltung. Für Württ. vgl.: Art. 107, 99 Abs. 3 AGBGB (unten Anm. 15); § 9 Verfügung des Justizmin. v. 22. 7. 1911 (Amtsbl. des Justizmin. S. 263); § 35 Dienst- und Vollzugsordnung für die württ. Gerichtsgefängnisse vom 14. 5. 1924 (Amtsbl. S. 137). Auch die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft (Amtsbl. des Württ. Justizmin. 1906, 145 ff.) weisen in § 4 Abs. 4 sämtliche Beamte der Staatsanwaltschaft auf die Pflicht „zu strengster Wahrung des Amtsgeheimnisses" hin. — Für Preußen s. Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 145, 5.

[2]) Die Beschränkung auf sie ergibt sich aus dem Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts, daß nur das Gesetz einen Eingriff in die Freiheitssphäre des Einzelnen vornehmen kann, sofern dieser die Beeinträchtigung nicht freiwillig übernommen hat (sog. Vorbehalt des Gesetzes).

[3]) Anders (weiter) der strafrechtliche Begriff, § 359 StGB, der hier aber nicht in Betracht kommt.

[4]) Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten sind meist in engem Anschluß an das Staatsbeamtenrecht landesrechtlich geregelt. Vgl. als neueste Gesetze die württ. Gemeindeordnung v. 19. 3. 1930 Art. 111 (Reg. Bl. S. 45); das hess. Gemeindebeamtengesetz v. 22. 3. 1929 Art. 15 (Reg. Bl. S. 43).

[5]) Beamte in staatsrechtlichem Sinne sind danach auch die nicht berufsmäßigen sog. „Ehrenbeamten", die in der Landes- und vor allem Gemeindeverwaltung tätig sind. Die Beamtengesetze finden auf sie zwar nicht unmittelbar, wohl aber in vielfacher Beziehung entsprechend Anwendung. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt jedenfalls auch für sie. Dagegen finden die Grundsätze der Beamtengesetze über das Disziplinarverfahren auf sie keine Anwendung, da sie nicht ebenso fest wie die Berufsbeamten in das öffentlichrechtliche Gewaltverhältnis eingegliedert sind. — Keine Beamten sind Personen, die nur einzelne ehrendienstliche Tätigkeiten ausüben, wie z. B. die Schöffen (über die Unterscheidung vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht a.a.O. S. 348 f.), doch ist auch diesen vielfach durch Gesetz Verschwiegenheit besonders auferlegt.

(Ruhestandsbeamte) haben und es gibt andererseits Amtsträger, die nicht Beamte sind,[6]) wie z. B. die Schöffen.[7])

Bestritten ist die Stellung des Reichspräsidenten und der parlamentarischen Minister. In unserem Zusammenhang kann die Frage, ob diese Amtsträger zugleich Beamte sind,[8]) unentschieden bleiben, da die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sich für den Reichspräsidenten,[9]) die Mitglieder der Reichsregierung und die Mitglieder einer Landesregierung[10]) aus den

[6]) Vgl. dazu Triepel a.a.O. S. 11.

[7]) Diese haben aber nach § 198 GVG die gesetzliche Pflicht, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung zu schweigen, unten Kap. VII Abschn. 8. — Auch den in der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätigen Laienrichtern ist die Verschwiegenheitspflicht auferlegt, so den württ. Nachlaßrichtern nach AGBGB Art. 72,48 i. d. F. der Verordnung des Staatsministeriums v. 19. 3. 24 (Reg. Bl. S. 135).

[8]) Wer mit der herrschenden Lehre das Merkmal der „Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ" für den Begriff des Beamten als wesentlich ansieht, wird die Frage verneinen müssen, so bez. der parlamentarischen Minister E. Juliusberger (der Hauptverteidiger im Barmatprozeß) in Zeitschr. f. Beamtenrecht I S. 21 ff. Die Beamtenqualität des Reichspräsidenten bejaht Adolf Arndt daselbst S. 132 ff.; die Gegenansicht ist aber herrschend (vgl. die bei Arndt a.a.O. zit. Schriftsteller). Die Stellung der Minister wird im positiven Recht verschieden beurteilt: Das Reichsministergesetz vom 27. 3. 30 (RGBl. I S. 96 ff.) behandelt die Reichsminister nicht als Beamte im Sinn des RBG, sondern als „Amtsträger eigenen Rechts" (amtliche Begründung des Entw. v. 30. 11. 29, Reichstagsdrucksache Nr. 1466 S. 7). Dagegen bringt das württ. Beamtengesetz 1929 unter der Gesamtüberschrift „Vorschriften für einzelne Arten von Beamten" u. a. auch Vorschriften für „Minister", behandelt diese also als Beamte (eigener Art); vgl. Köstlin-Schmid a.a.O. 3 zu Art. 6 württ. BG.

[9]) Dieser (und der Präsident eines deutschen Landes) kann nach § 376 Abs. 5 CPO, § 54 Abs. 4 StPO das Zeugnis über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben und die ihm infolge seiner Amtsführung bekannt geworden sind. Dieses Recht kann ihm nur wegen seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gegeben sein. Vgl. auch Gerland a.a.O. § 66 I 2 in Bezug auf § 54 Abs. 4 StPO. Andererseits schließt Arndt, Zeitschrift f. Beamtenrecht I S. 132 ff. daraus, daß der Reichspräsident doch z. B. zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sein müsse, auf seine Beamteneigenschaft. — Die Pflicht des Reichspräsidenten zur Amtsverschwiegenheit ist insofern abgewandelt, als er sich nach pflichtmäßiger Prüfung die Genehmigung zur Aussage selbst erteilen kann und zwar mangels vorgesetzter Behörde auch außerhalb des Prozesses. Er kann für die Entscheidung rechtlich — nach Art. 59 RV — nicht verantwortlich gemacht werden, da sie eine Ermessensentscheidung ist.

[10]) Nach § 376 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 CPO und § 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 StPO bedarf es zur Vernehmung der Minister über amtsgeheime Dinge der Genehmigung der Reichsregierung bezw. Landesregierung. — Vgl. auch Abraham in Zeitschrift f. Beamtenrecht Bd. 1 S. 23: „Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist ausdrücklich in § 376 Abs. 1 CPO und § 54 StPO für Reichs- und Staatsminister festgelegt."

Bestimmungen der Reichsprozeßgesetze ergibt. Für die Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Reichsregierung trifft jetzt außerdem auch das Reichsministergesetz ausdrücklich Bestimmung.[11])

Die Rechte und Pflichten der Reichs- bezw. Staatsbeamten haben auch die Beamten des Reichstags (§ 156 Abs. 1 RBG) und der Landtage (z. B. württ. Verf. § 25 Abs. 3).

Die sog. kirchlichen Beamten sind keine Beamte im staatsrechtlichen Sinn, sondern Amtsträger eigener Art, die rechtlich den mittelbaren Staatsbeamten nahestehen. Es finden bis zum Erlaß von Kirchenbeamtengesetzen für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltungen die jeweiligen Bestimmungen des staatlichen Beamtenrechts sinngemäße Anwendung.[12]) Geistliche haben nach den Reichsprozeßgesetzen[13]) ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Dieses Recht deutet auf ihre Pflicht zur Wahrung des Amts-, insbesondere des Beichtgeheimnisses hin.

Keine Beamten i. S. des Staatsrechts sind auch die von Triepel sog. „Halbbeamten".[14]) Doch sind die meisten dieser staatlich gebundenen Berufen angehörigen Personen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere Aerzte, Anwälte und, ohne Rücksicht auf eine etwaige Beamteneigenschaft, Notare.[15])

Neuere Gesetze haben außer den Beamten auch einer Reihe von nichtbeamteten Amtsträgern die Verschwiegenheitspflicht auferlegt, andere erweitern den Begriff des Beamten für ihr Anwendungsgebiet derart, daß auch Personen der Schweigepflicht

---

[11]) Gesetz vom 27. 3. 1930 (RGBl. I, 96 ff.) §§ 8 f. Vgl. unten Kap. VI Anm. 22 und Kap. VIII Abschn. 1.

[12]) Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen 1927, 3. Bd.: „Die neuen Kirchenverfassungen" Abschn. 20 S. 433. — Ueber die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der Beamten der kirchlichen Steuerverwaltung unten Kap. VII Anm. 29 und über eine Ausnahme von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gegenüber den Beamten der kirchlichen Steuerverwaltung vgl. unten Kap. VII Anm. 30.

[13]) § 383 Abs. 1 Ziff. 4 CPO., § 53 Abs. 1 Ziff. 1 StPO.

[14]) Triepel a.a.O. S. 66.

[15]) § 300 StGB. — Der württ. öffentliche Notar ist zwar nicht Beamter (Art. 99 Abs. 3 AGBGB), aber nach Art. 107 AGBGB „verpflichtet, das Amtsgeheimnis strenge zu beobachten". Der württ. Bezirksnotar hat dieselbe Pflicht schon als Beamter.

unterfallen, die völlig freien Berufen angehören, aber eben von amtsgeheimen Dingen dienstlich Kenntnis erlangt haben.[16])

Dagegen gibt es keinen gesetzlichen Schutz des Amtsgeheimnisses gegenüber dem im Privatvertrag angestellten Hilfspersonal[17]) der zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, z. B. den Schreibgehilfen und -gehilfinnen bei Behörden.[18]) Ihnen muß die Schweigepflicht vertraglich besonders auferlegt werden.[19])

Den Angehörigen der Wehrmacht legt § 34 des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921 eine Verschwiegenheitspflicht auf, die inhaltlich mit § 11 RBG übereinstimmt.

Für die Beamten der Reichsbahn trifft das Reichsbahnpersonalgesetz vom 30. 8. 1924 in § 3 Abs. 2 materielle und prozessuale Bestimmungen, welche denen, die für Reichsbeamte gelten, völlig entsprechen.

---

[16]) So sind z. B. nach § 10 AO Sachverständige und andere Personen, die von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zugezogen werden, Beamte im Sinne der Steuergesetze und des StGB und unterliegen der Amtsschweigepflicht; vgl. auch § 206 AO. § 10 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 27 (RGBl. I, 61 ff.) auferlegt den Beamten und Angestellten einer Gesundheitsbehörde eine besondere Schweigepflicht, s. unten Kap. VII Anm. 38, Kap. IX Anm. 36. Die Entwürfe eines Strafgesetzbuchs 1925 und 1927 bedrohen in den §§ 133 ff., bezw. 140 ff. alle „Amtsträger" („wer berufen ist, ein öffentliches Amt auszuüben") wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses mit Strafe und erweitern damit den Personenkreis wesentlich gegenüber dem geltenden Recht. — Im praktischen Ergebnis kann man eine fortschreitende „Verdinglichung" des Schutzes für das Amtsgeheimnis feststellen; die rechtliche Ausgestaltung ist aber nach wie vor die als rein persönliche Pflicht der Beamten und der gesetzlich insoweit gleichgestellten Amtsträger, oben Kap. I Anm. 1.

[17]) Es handelt sich hier um Personen, die mehr oder weniger mechanische Arbeiten verrichten (andere stehen in der Regel im Beamtenverhältnis). Ihnen gegenüber ist der Beamte, soweit er ihre Hilfstätigkeit in Anspruch nehmen muß, nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Verschwiegenheit ist deshalb von großer Bedeutung, da durch sie die Amtsverschwiegenheit verletzt werden könnte, ohne daß doch irgend jemand verantwortlich gemacht werden könnte.

[18]) Eine Ausnahme besteht für die Gehilfen der Notare, die nach § 300 StGB wegen Verschwiegenheitsbruchs gestraft werden können, z. B. deren Assistenten; nur mechanische oder nur gelegentliche Gehilfen fallen nicht unter die Strafbestimmung.

[19]) Sie wird regelmäßig als stillschweigend übernommen gelten können, wenn die Art der Dienstleistung und das Interesse des Dienstherrn Geheimhaltung erfordert. Vgl. Staudinger a.a.O. VII 1 b zu § 611 BGB, der auch für im Dienstvertrag des BGB Dienstverpflichtete eine „Pflicht zu einer gewissen Verschwiegenheit" annimmt. — Vielfach wird die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit auch bei diesen Personen durch Eid bekräftigt; vgl. Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 15, 3.

Der Umfang der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist grundsätzlich für alle Träger der Pflicht derselbe. Doch ergeben sich natürliche Unterschiede insofern, als die Tätigkeit in dem einen Beruf mehr und in dem andern weniger geheimzuhaltende Tatsachen vermittelt; in diesem Sinn hat die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit für Gerichtspersonen, Notare, Verwaltungsbeamte, insbesondere Steuerbeamte, eine erheblich größere Bedeutung als etwa für Hochschullehrer.[20])

Kapitel V

Die Dauer der Pflicht

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit beginnt, wenn ein Beamter Träger der Pflicht ist, mit dem Eintritt in das Dienstverhältnis, sonst mit der Uebernahme des Amtes oder der Tätigkeit, welche das geheime Wissen vermittelt. Sie ist von der Dauer des Dienstverhältnisses, des Amts, der Tätigkeit unabhängig und mit der Person des Trägers „bis an dessen Sterbegrube", wie die alte Formel lautet, verknüpft.[1]) Der Schweigepflicht sind daher sowohl die im Dienst befindlichen als auch die zeitlich oder dauernd zur Ruhe gesetzten Beamten unterworfen, ferner Beamte, die freiwillig oder durch Entlassung oder auf Grund gerichtlicher Verurteilung aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind. Ausdrücklich ausgesprochen ist die Fortgeltung in § 11 RBG und in einigen Landesbeamtengesetzen. Da sie aber mit der Eigenart der Amtsschweigepflicht aufs engste zusammenhängt, wird man dasselbe auch in den Ländern annehmen dürfen, in denen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt.[2]) Zeitlich unbegrenzt ist auch die Amtsschweigepflicht der nichtbeamteten Pflichtträger.

[20]) Köttgen a.a.O. S. 84: bei ihnen könne „mangels geheimzuhaltender Tatsachen, die dem Professor amtlich bekannt geworden wären, von untergeordneten Verwaltungsgeschäften abgesehen, von einem Amtsgeheimnis nicht gesprochen werden."

[1]) Die Begründung ist bereits oben Kap. I 2 a. E. gegeben.

[2]) Z. B. in Sachsen, § 7 ZStDG, dazu Schulze-Roth a.a.O. Anm. 24 a. E.

Ein anderes ist die Frage nach der Sanktion der Pflicht.[3]) Aus der Erwägung heraus, daß die Dienststrafgewalt mit der Lösung des Dienstverhältnisses ihr Ende finden müsse, ist im geltenden Recht eine dienststrafrechtliche Ahndung der Pflichtverletzung nach Lösung des Dienstverhältnisses meist nicht vorgesehen.

Praktische Bedeutung gewinnt die Fortdauer der Pflicht besonders bei den zahlreichen Veröffentlichungen höherer Beamter und Offiziere im Ruhestand, die über politische Ereignisse der jüngst vergangenen Zeit berichten.[4])

Kapitel VI

Die Schweigepflicht im Prozess und bei Erstattung außergerichtlicher Gutachten

Rechtliche Grundlagen:[1])

CPO § 376: „Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für die Mitglieder einer Landesregierung bedarf es der Genehmigung der Landesregierung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

---

[3]) Darüber ausführlich unten Kap. X.

[4]) Viel Aufsehen erregt hat in neuerer Zeit der bereits oben Kap. III Anm. 17 erwähnte „Fall Tirpitz", auf den sich die Interpellationen Müller (Franken) u. Gen. und Koch (Weser) u. Gen. (Nr. 374 u. 376 der Reichstagsdrucks. der III. Wahlperiode) bezogen. Der Abg. Heuss äußerte im Reichstag (Sitzung vom 17. 2. 26, Prot. Bd. 389 S. 5658), daß ein disziplinäres Eingreifen auf Grund § 11 RBG gegen Tirpitz in Betracht komme; ebenso Abg. Moses a.a.O S. 5664. Mit Recht wies demgegenüber der damalige Reichsjustizminister Marx namens der Reichsregierung darauf hin, daß Maßnahmen disziplinarischer Natur schon im deswillen nicht in Betracht kommen, weil Tirpitz zur Zeit der Veröffentlichung der Urkunden aus dem Reichsdienst ausgeschieden war und als pensionierter Beamter und Offizier nicht mehr der Dienststrafgewalt des Reichs unterliege (a.a.O. S. 5665).

[1]) Die Bestimmungen der Reichsprozeßordnungen sind Beamtenreichsrecht: Reichsrecht für Beamte, die des Reichsbeamtengesetzes nur Reichsbeamtenrecht: Recht für Reichsbeamte. Die Beamtengesetze der Länder weichen jedoch nicht oder nur wenig ab, vgl. neuestens Württ.: Art. 35 BG (s. u.) und dazu die eingehende Vollzugsordnung des Staatsmin. zum BG v. 1. 5. 29 (Reg.Bl. S. 155 f.) §§ 48, 49.

Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. 3. 1930 (RGBl. I S. 96).

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes" usw. (wie oben Kap. IV Anm. 9).

CPO § 383: „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: . . .

5) Personen, welchen kraft ihres Amtes (Standes oder Gewerbes) Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Pflicht zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.)

Die Vernehmung der unter Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann."

CPO § 385 Abs. 2: „Die in § 383 Nr. (4 und) 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind."

CPO § 408: „Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus andern Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. Für die Mitglieder einer Landesregierung wird diese Erklärung von der Landesregierung abgegeben. Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. 3. 30 (RGBl. I S. 96)."

usf.

StPO § 54: gleichlautend mit § 376 Abs. 1, 2, 3 und 5 (Abs. 4 fehlt).

StPO § 76: wie CPO § 408.

RBG § 12: „Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugnis in betreff derjenigen Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind."

Art. 35 württ. BG Abs. 2 und 3: „Als Zeuge oder Sachverständiger darf der Beamte über Angelegenheiten, die geheimzuhalten sind, nur mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde aussagen.

Der Beamte darf als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten nur mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde abgeben."

usf.

1. Der Beamte als Zeuge

Es handelt sich hier um einen gesetzlich geregelten Fall der Kollision öffentlichrechtlicher Pflichten. Die staatsbürgerliche Zeugnispflicht tritt der Pflicht des Beamten zur Amtsverschwiegenheit gegenüber.

Rechtsgrundsätzlich darf ein Beamter über einen Gegenstand, über den er sonst Stillschweigen zu bewahren hat, auch im gerichtlichen Verfahren nicht aussagen. Die allgemeine Einschränkung, daß die vorgesetzte Dienstbehörde von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreien kann, gilt auch hier. Darüber hinaus fordern aber die Interessen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere die des Strafprozesses an der Wahrheitserforschung, daß die vorgesetzte Dienstbehörde[2]) in jedem einzelnen Fall besonders prüft, ob auf die Schweigepflicht nicht zu Gunsten der allgemeinen Zeugnispflicht verzichtet werden kann. Das Gesetz bestimmt daher, daß Beamte über amtsgeheime Dinge vernommen werden dürfen, wenn die vorgesetzte Behörde die Genehmigung dazu erteilt hat und greift in die Interessenwertung der Behörde ein, indem es bestimmt, daß dem Interesse an der prozessualen Verwertung der Aussage nur dann der Vorzug gegeben werden darf, „wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde." Das wird praktisch die Ausnahme sein. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet die dem Beamten vorgesetzte Behörde nach pflichtmäßigem, aber rechtlich freiem Ermessen, da nur dadurch der Geheimhaltungszweck der Bestimmung erreicht werden kann; insbesondere kann das Gericht die Entschließung der Behörde nicht berichtigen oder abändern, auch wenn sie gesetzwidrig erfolgt wäre.[3]) Die vorgesetzte Behörde muß, aus demselben Grund, Gründe nicht angeben, wenn sie die Genehmigung versagen will. Sie kann die Genehmigung auch gegenständlich beschränkt erteilen, sie darf es nur, wenn das Wohl des Reichs oder eines deutschen Landes es fordert. Gegen ihre Entscheidung kann nach näherer Bestimmung des Landesverwaltungsrechts Beschwerde an die höhere Behörde eingelegt werden.[4]) Auch diese kann die Genehmigung versagen, ohne Gründe anzugeben. Die endgültige Entscheidung der Behörde

[2]) Wegen der Zuständigkeit für Reichsbeamte s. das der Verordnung v. 20. 7. 26 (RGBl I, 418) beigefügte Verzeichnis der Reichsbehörden unter III.

[3]) RG Str 41, 291 f.; Löwe-Rosenberg a a.O. 2 b zu § 54 StPO. — Sicher ist, daß die Vernehmung aus rein fiskalischen Gründen nicht versagt werden darf; denn die Entscheidung der v. B. ist staatshoheitlicher Art und soll öffentliche Interessen schützen, der Staat als Fiskus verdient keinen Vorzug. Ueber gesetzliche Ausnahmen von diesem Grundsatz nach der AO s. u. Kap. IX B 1.

[4]) Stein-Jonas I a. E. zu § 376 CPO, Löwe-Rosenberg 5 zu § 54 StPO. Gegen die Möglichkeit einer Beschwerde Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 146 a 3.

ist für das Gericht bindend:[5]) genehmigt sie, so ist der Beamte zeugnispflichtig wie jeder andere Staatsbürger, versagt sie die Genehmigung, so darf das Gericht nicht vernehmen, auch wenn der Beamte zur Aussage bereit wäre.

Die Bestimmungen in § 376 CPO und § 54 StPO wollen das öffentliche Interesse an der Wahrung des Amtsgeheimnisses schützen.[6]) Daraus folgt, daß die Entscheidung der vorgesetzten Behörde von Amts wegen nachgesucht werden muß.[7]) Dies ist für den Civilprozeß in § 376 Abs. 4 CPO vorgeschrieben, für den Strafprozeß ergibt es sich aus dem Grundsatz des Amtsbetriebes von selbst.[8]) Ferner folgt daraus, daß eine Rückfrage bei der vorgesetzten Behörde stets erfolgen muß, wenn nach Ansicht des Gerichts oder des Beamten die Möglichkeit besteht, daß sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auf den Gegenstand der beabsichtigten Vernehmung bezieht.[9]) Der Richter vermag oft nicht zu beurteilen, ob die Geheimhaltung einer Angelegenheit ihrer Natur nach erforderlich ist oder nicht, er muß der vorgesetzten Behörde auch offen lassen, dem Beamten im einzelnen Fall die Schweigepflicht erst noch aufzuerlegen. Deshalb hat diese allein darüber zu befinden, ob durch die Vernehmung die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berührt wird.

Insoweit die Vernehmung darnach unzulässig ist, sei es, daß das Gericht die Einholung der Genehmigung unterlassen hat oder trotz versagter Genehmigung vernehmen will, kann der Beamte sein Zeugnis verweigern. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht ist nicht ausdrücklich ausgesprochen,[10]) es ist aber in dem

---

[5]) RG Str 7, 74; Hamm DJZ 1911, 1548.

[6]) Vgl. Hamm DJZ 1911, 1548.

[7]) Dies wird zweckmäßigerweise möglichst schon vor der Ladung geschehen und, falls die Genehmigung erteilt wird, auf der Ladung vermerkt werden; fehlt ein solcher Vermerk, so wird ein besonders gewissenhafter Beamter dem Gericht schon vor dem Termin mitteilen, daß der Gegenstand der Vernehmung seine Schweigepflicht berührt.

[8]) Für eine solche Pflicht des Strafrichters Löwe-Rosenberg 3 b zu § 54 StPO; vgl. auch Verfügung des Preuss. Justizmin. v. 9. 2. 27 (J. M. Bl. 30; s. „Recht" 1927 S. 93) und § 48 Abs. 2 der Vollzugsordnung des Württ. Staatsmin. v. 1. 5. 29 zu Art. 35 BG (neu). — Anders RG, wenn es sich bei der Befragung des Beamten durch einen Verteidiger um einen für den Schuldbeweis nach Auffassung des Gerichts unwesentlichen Tatumstand handelt („Recht" 1918 Nr. 1639).

[9]) So Hamm DJZ 1911, 1548; Brand, Beamtenrecht a.a O. § 146a 1; Stein-Jonas I zu § 376 CPO, Löwe-Rosenberg 2 b zu § 54 StPO (dort auch die Rechtsprechung).

[10]) Praktische Bedeutung gewinnt es nur, wenn eine Pflichtwidrigkeit des Gerichts vorliegt und damit hat das Gesetz nicht gerechnet.

Verbot der Vernehmung enthalten und wird in § 12 Abs. 2 RBG vorausgesetzt:[11]) denn man kann dem Beamten nicht etwas zur Pflicht machen, wozu er gar nicht berechtigt ist. Insofern enthalten die Bestimmungen der Prozeßgesetze Anweisungen nicht nur an das Gericht, sondern auch an den Beamten.

Ein weiteres Zeugnisverweigerungsrecht haben Beamte und andere Personen,[12]) denen kraft ihres Amtes Tatsachen „anvertraut" sind, im Civilprozeß, wenn es sich um ihrer Natur nach oder kraft gesetzlicher Vorschrift geheimzuhaltende Tatsachen handelt. Das Gericht darf, muß sie aber nicht darüber belehren.[13]) Eine Vernehmung über Fragen, die das Amtsgeheimnis berühren, soll unterbleiben (§ 383 Abs. 3 CPO); auch darin kommt das öffentliche Interesse an dessen Wahrung zum Ausdruck. Wenn der Beamte von der Verschwiegenheit entbunden wird, muß er aussagen (§ 385 Abs. 2 CPO), da ihm das Verweigerungsrecht nicht im eigenen Interesse gegeben ist;[14]) befreit ist er in wirksamer Weise aber erst dann, wenn sowohl der Treugeber des Verpflichteten (z. B. der Klient eines Notars) diesen von der Schweigepflicht befreit als auch die vorgesetzte Behörde die nach § 376 CPO erforderliche Genehmigung zur Aussage erteilt hat.[15])

Das Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich anvertrauter Geheimnisse fehlt im Strafprozeß:[16]) der Gesetzgeber bewertet das Interesse an der Aufklärung der causae publicae höher als das an der Schonung von Privatinteressen.[17]) Aus demselben Grund gelten im Strafprozeß auch sonst einige Besonderheiten. Nach § 96 StPO kann das Gericht von Behörden und öffent-

---

[11]) Den Schluß aus § 12 RBG zieht das RGZ in Band 35, 402 f.
[12]) Oben Kap. IV.
[13]) Vgl. § 383 Abs. 2 und 3 CPO, dazu RGZ 13, 155.
[14]) Laband a.a.O. 3 Bd. S. 499 f. unter V 2 b.
[15]) Stein-Jonas III zu § 376 CPO, Schulze Komm. 3 zu § 11 RBG.
[16]) Vgl. Wach, Gerichtssaal Bd. 66 (1905) S. 25. A. A. Süssel a.a.O. S. 34 Anm. 4, der aber m. E. das Wesen dieses Privatgeheimnisse betreffenden Zeugnisverweigerungsrechtes verkennt. Civil- und Strafprozeß gemeinsam ist nur jenes andere Zeugnisverweigerungsrecht, das aus § 376 CPO, § 54 StPO geschlossen werden kann (oben Text), aber in Abs. 2 dieser §§ seine Grenze findet.
[17]) Der Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes sieht in § 72 Abs. 4 allgemein ein Zeugnisverweigerungsrecht des Beamten hinsichtlich solcher Privatgeheimnisse vor, die ihm kraft seines Amtes anvertraut oder bekannt geworden sind, wenn und soweit er nicht von dem Befugten von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit befreit ist.

lichen Beamten die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderer in amtlicher Verwahrung befindlicher Schriftstücke verlangen, außer wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde. Das Gericht braucht hier nicht von Amts wegen die Genehmigung einzuholen. In demselben Umfang[18]) wie das Gericht kann ferner nach § 161 StPO die Staatsanwaltschaft schon im Ermittlungsverfahren von allen öffentlichen Behörden Auskunft, bezw. Vorlegung oder Auslieferung von Akten und dergl. verlangen.

Nach § 12 Abs. 2 RBG haben Reichsbeamte im Umfang ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit das Zeugnis zu verweigern, soweit nicht von der vorgesetzten Dienstbehörde im einzelnen Fall Befreiung erteilt ist.[19]) Damit wird das prozessuale Recht der Zeugnisverweigerung zur dienstrechtlichen Pflicht. Insoweit das Gericht nicht vernehmen darf, darf der Beamte nicht aussagen.

Was in diesem Abschnitt von dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gesagt ist, gilt auch, wenn ein Beamter vor einem Disziplinargericht, Verwaltungsgericht, Arbeitsgericht oder sonst in einem Verfahren vor einer Behörde vernommen werden soll.[20])

---

[18]) Der Wortlaut des § 161 StPO könnte zu der Annahme verleiten, als ob der Staatsanwaltschaft gegenüber eine unbeschränkte Auskunftspflicht der angegangenen Behörde bestünde; es gelten aber auch hier die Beschränkungen der §§ 54, 96 StPO. Vgl. Löwe-Rosenberg a.a.O. 2 zu § 161, 7 zu § 96 StPO; Kries, Lehrbuch des Strafprozessrechts 1892, S. 475. — Da Privatinteressen immerhin unberücksichtigt bleiben, können z. B. die bei einem Notar verwahrten Urkunden und selbst die bei Gericht niedergelegten Testamente beschlagnahmt werden, Löwe-Rosenberg 2 zu § 96 StPO.

[19]) Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt darin, daß sie dem Beamten die Pflicht auferlegt, selbständig zu prüfen, ob der Gegenstand der Vernehmung sich auf amtsgeheime Dinge erstreckt, und evtl. zu beantragen, die Entscheidung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, bis dahin aber sein Zeugnis zu verweigern. Da in aller Regel der Beamte vor die beschlossene Entscheidung seiner vorgesetzten Behörde gestellt ist, ergibt sich jedoch weithin der Inhalt der Bestimmung wohl schon daraus, daß der ablehnende Bescheid der vorgesetzten Dienstbehörde eine Anweisung für das Gericht, nicht zu vernehmen und einen Dienstbefehl an den Beamten, nicht auszusagen, enthält. — Der Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes regelt in § 72 Recht und Pflicht des Beamten zur Zeugnisverweigerung erschöpfend: da der Entwurf Beamtenreichsrecht vorsieht, ist der Grund, weshalb prozessuale Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht nicht in das RBG und in die Beamtengesetze der Länder, sondern in die Reichsprozeßordnungen aufgenommen wurden, weggefallen.

[20]) Im Reichsrecht vgl. insbesondere FGG v. 17. 5. 1898 § 15, AGG v 23. 12. 26 § 46 Abs. 2.

2. Der Beamte als Sachverständiger

a) im gerichtlichen Verfahren

Im allgemeinen gelten hier dieselben Grundsätze wie für die Vernehmung des Beamten als Zeugen. Das Gericht hat also die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten einzuholen, wenn in Frage kommt, daß der Gegenstand der Vernehmung die Pflicht des Beamten zur Amtsverschwiegenheit berührt;[21]) ist dies der Fall, so hat sich die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich darüber auszusprechen, ob sie dem Beamten die Genehmigung zu einer gutachtlichen Aeußerung erteilen will oder nicht. Der Beamte hat sein Gutachten zu verweigern, bis die Genehmigung erteilt ist. Da der einzelne Sachverständige aber, anders als der Zeuge, vertretbar und ersetzbar ist, ohne daß regelmäßig das gerichtliche Verfahren notleidet, kann die vorgesetzte Behörde der Vernehmung auch widersprechen, wenn nicht Gründe des Staatswohls, sondern einfache dienstliche Interessen zu berücksichtigen sind.[22]) Die Vernehmung des Beamten findet dann nicht statt. Für einzelne Beamtengruppen bestehen Vorschriften, nach denen der Behörde vor der Vernehmung An-

---

[21]) Zu Unrecht wird vielfach angenommen, für die Vernehmung eines Beamten als Sachverständigen sei allgemein die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht von Amts wegen einzuholen, also auch dann nicht, wenn nach Ansicht des Gerichts oder des Beamten das Gutachten amtsgeheime Tatsachen berührt. So fasse ich jedenfalls die Bemerkungen von Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 147, 1; Nürnberg a.a.O. S. 43; Richter-Brohm a.a.O. S. 49 auf. Es gelten aber die §§ 402 CPO, 72 StPO (in Verbindung mit § 376 CPO und dem strafprozessualen Grundsatz des Amtsbetriebs, oben Text vor Anm. 8), da in den nachfolgenden Paragraphen (insbes. in § 408 CPO, 76 StPO) keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Richtig Brand, Komm. 4 a zu § 12 RBG. Vgl. jetzt auch die in der folgenden Anmerkung wiedergegebene Fassung des RMinG.

[22]) Für Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung bestand bisher eine Lücke, da eine ihnen vorgesetzte Behörde fehlt, welche die dienstlichen Interessen wahrnehmen könnte. Das RMinG vom 27. 3. 30. (RGBl I 96 ff.) läßt jetzt nach § 9 an Stelle der vorgesetzten Behörde die Reichsregierung entscheiden. Zu beachten ist die von den Prozeßgesetzen abweichende juristisch-technische Fassung: die Reichsregierung ist nach § 9 Abs. 1 in ihrer von Amts wegen einzuholenden Entscheidung völlig frei, wenn ein Minister ein Gutachten über geheimzuhaltende Umstände abgeben soll (anders, nämlich wie in den Prozeßgesetzen, wenn ein Minister als Zeuge vernommen wird); Abs. 2, der die Berücksichtigung dienstlicher Interessen besonders erwähnt, gilt nur für Gutachten über „andere Umstände" (als geheimzuhaltende). — Das Reichsministergesetz trifft übrigens seiner Absicht entsprechend, die Rechtsverhältnisse der Reichsminister erschöpfend zu regeln, Bestimmungen für alle Verfahren. Die sich nach § 27 Abs. 4 und 5 RMinG ergebende Aenderung der Prozeßgesetze ist bei den „gesetzlichen Grundlagen" eingangs dieses Kapitels berücksichtigt.

zeige erstattet werden muß, damit sie rechtzeitig ihr Einspruchsrecht geltend machen kann.[23]) Jedenfalls bleibt hier die Mitteilung den Beamten überlassen, das Gericht selbst ist nicht verpflichtet, bei der Behörde anzufragen, ob nicht dienstliche Interessen der Vernehmung entgegenstehen. Auskunft über anvertraute Geheimnisse kann der Beamte im Civilprozeß gegebenenfalls auch als Sachverständiger verweigern.[24])

b) Außergerichtliche Gutachten,[25])

mündliche und schriftliche, die von aktiven[26]) Reichsbeamten abgegeben werden sollen, bedürfen zuvor nach § 12 RBG der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Die Genehmigung kann auch generell erteilt werden. Wie die Verhandlungen des Reichstags ergeben, ist vor allem an sachverständige Aeußerungen gedacht, die von wirtschaftlich interessierten Kreisen zu Reklamezwecken oder, wie der Regierungsvertreter es seinerzeit ausgedrückt hat, um unter einer „Art officieller Autorität das Geld anzulocken", angefordert werden. Der Schutz der Amtsverschwiegenheit ist nur ein Grund für diese Bestimmung, daneben soll vor allem die Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit des Beamten gesichert werden. Die Genehmigung ist u. a. zu versagen, wenn die Besorgnis besteht, der Beamte könnte sich bei Erstattung des Gutachtens zu einem Verstoß gegen seine

[23]) S. Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 147 b 1 (Komm. 4 a bb). § 48 Abs. 3 VollzugsO zum württ. BG ermächtigt die Ministerien, solche Anzeigepflichten anzuordnen. — Nach Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes § 72 Abs. 7 hat der Beamte allgemein die Pflicht, Ladungen als Zeuge und Ernennung zum Sachverständigen der vorgesetzten oder zuletzt vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

[24]) § 408 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 383 Abs. 1 Z. 5 CPO.

[25]) Im einzelnen darüber Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 148 und Komm. 4 b zu § 12 RBG; sten. Ber. des Reichstags a.a.O. I S. 152—155. — Nach einem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 4. 8. 27 (Beamtenarchiv 1926/27 S. 705 f.) ist als außergerichtliches Gutachten im Sinne dieser Vorschrift „eine gutachtliche Aeußerung anzusehen, wenn sie auf Grund einer im Dienst erworbenen Sachkunde abgegeben wird oder die gegenwärtige oder eine frühere dienstliche Stellung des Verfassers die Annahme einer besonderen Sachkunde nahelegt, und wenn die Aeußerung dem Empfänger zur Verwendung gegenüber dritten Personen oder Behörden als Aeußerung des Verfassers zur Verfügung gestellt wird."

[26]) Die Beschränkung auf sie ergibt ein Vergleich des § 12 Abs. 1 mit Abs. 2 RBG: herrschende Meinung s. Brand Komm. 4 b zu § 12 und dort Zitierte. Nach der allgemeinen Bestimmung des § 11 darf aber der Ruhestandsbeamte auch in außergerichtlichen Gutachten nicht über ihm amtlich bekanntgewordene Angelegenheiten berichten, deren Geheimhaltung vorgeschrieben oder, sofern nicht Befreiung erteilt ist, ihrer Natur nach erforderlich ist.

Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verleiten lassen.[27]) Die Bestimmung geht sehr weit und trifft auch harmlose Fälle, wie schon bei der Beratung des Gesetzes von verschiedenen Seiten betont wurde[28]) und heute vor allem von den Beamtenorganisationen in programmatischer Weise betont wird. Anerkannt ist schon auf Grund des geltenden Rechts, daß bloße gelegentliche sachverständige Aeußerungen und wissenschaftliche Abhandlungen in Zeitungen, Zeitschriften oder in Buchform nicht der Genehmigung bedürfen.[29]) Natürlich hat der Beamte auch insoweit die Amtsverschwiegenheit zu wahren; wissenschaftliche Aufsätze in abstrakter Form werden aber kaum je Angelegenheiten berühren, die Geheimhaltung erfordern.[30])

Gleiche oder ähnliche Bestimmungen wie das RBG haben die Länder für ihre Beamten getroffen.[31]) Auf die preußischen Beamten, für die eine ausdrückliche Bestimmung nicht besteht, wird die Vorschrift entsprechend, aber unter Beschränkung auf entgeltliche Gutachten angewandt.[32])

Nach dem Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes § 73 bedarf der Beamte zur Erstattung außergerichtlicher Gutachten nur insoweit der Genehmigung, als er amtliche Mitteilungen benutzt.

---

[27]) Reichsmin. des Innern in dem oben Anm. 25 zit. Erlaß.

[28]) Ein Beschluß zweiter Lesung beschränkte die Bestimmung auf entgeltliche Gutachten; das ist aber nicht Gesetz geworden.

[29]) Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 148, 2; § 49 Abs. 3 württ. VollzugsO zum BG 1929.

[30]) Oben Kap. III Abschn. 3 a.

[31]) Vgl. z. B. württ. BG Art. 35 Abs. 3, das als neuestes Beamtengesetz eingangs dieses Kapitels aufgeführt ist.

[32]) Brand, Beamtenrecht § 148, 1.

Kapitel VII

Besondere Amtsschweigepflichten

1. Die diplomatische Schweigepflicht

Nach § 353 a StGB wird ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mitteilt, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist,[1]) mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Neben einer darnach erkannten Gefängnisstrafe kann nach § 358 StBG auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Diese Vorschrift ist durch die Novelle vom 26. 2. 1876 in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Veranlassung dazu gaben die schweren Indiskretionen, die der frühere deutsche Botschafter in Paris Graf Harry Arnim begangen hatte, und die unliebsamen Erfahrungen, die man anläßlich des daraus folgenden Strafprozesses gemacht hatte.[2]) Der darnach benannte „Arnimparagraph" ist ein Gelegenheitsgesetz, das Bismarck im Reichstag verlangt hatte, weil ein „starkes politisches Bedürfnis" dafür bestehe, und das er bekommen hat, weil das Bedürfnis damit außer Frage gestellt war.[3]) Eine Bestrafung, die im äußersten Ergebnis Dienstentlassung zur Folge hat, erschien unzureichend „in einem Dienst,

[1]) Mit der Formel „sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist", ist insbesondere an § 92 Z. 1 StGB gedacht. Darauf näher einzugehen erübrigt sich aber, da dieses Verbrechen die Eigenschaft eines Trägers der Schweigepflicht, insbesondere eines Beamten nicht voraussetzt. — Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 14 (RGBl. S. 195); Verrat amtlichen Wissens wirkt hier strafschärfend.

[2]) S. darüber Treitschkes Rede vor dem Reichstag bei Beratung der Novelle: sten. Ber. II. Legislaturperiode 3. Session 1875/76 1. u. 2. Bd. S. 1021 f. Nach dem Fall Arnim haben insbesondere der Fall Lichnowsky — darüber Beling DJZ 1918 S. 270 ff und unten Anm. 12 — und der Fall Pöplau — Urteil des LG I Berlin v. 5. 6. 07, DJZ 976 — Aufsehen erregt.

[3]) Abg. Dr. Marquardsen (in Bezug auf Bismarck): „cuique in arte sua credendum est!", sten. Ber. a.a.O. S. 1017.

in dem sehr wohlhabende und mitunter sehr ehrgeizige Leute sich befinden".[4]) Die Strafdrohung des § 92 StGB, der den diplomatischen Landesverrat unter Strafe stellt, setzt voraus, daß die betreffenden Diplomaten vorsätzlich zum Nachteil des Deutschen Reichs einer anderen Regierung Mitteilung gemacht haben. Dies wird nicht in allen Fällen vorliegen und sich jedenfalls nur selten feststellen lassen. Durch § 353 a StGB werden nun die oft lebenswichtigen staatlichen Interessen geschützt, die unabhängig davon bestehen.[5]) Das Dienststrafverfahren mit seinen besonderen Zwecken, die Dienstzucht zu sichern und nötigenfalls den Dienst von schädlichen Elementen zu säubern, wird durch § 353 a StGB grundsätzlich nicht berührt, doch gilt auch hier § 78 RBG,wonach wegen der selben Tatsachen, wegen welcher eine Freisprechung erfolgt ist, ein Dienststrafverfahren nicht mehr stattfinden darf. Kein Raum für ein solches ist auch, wenn auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist, da dies den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechts wegen zur Folge hat.[6]) Die Feststellung des ordentlichen Gerichts, daß der Beamte weder Schriftstücke (oder deren Inhalt) nach Anweisungen (oder deren Inhalt) preisgegeben habe, hindert das Disziplinargericht aber nicht, festzustellen, daß der Beamte auf anderem Wege, nämlich durch Preisgabe von Gegenständen, die nicht Urkunden sind, oder von Nachrichten, die nicht Anweisungen sind, die Verschwiegenheit verletzt habe.

Die Besonderheit dieses Amtsvergehens neben den anderen Beamtendelikten besteht darin, daß es sich hier um eine Pflichtverletzung handelt, die ihre Richtung gegen die Beziehungen

---

[4]) Bismarck sten. Ber. a.a.O. S. 402 f.

[5]) Ob allerdings der Schutz durch eine kriminelle Strafdrohung nötig und zweckmäßig war, war von jeher stark bestritten. Sehr interessant sind die Ausführungen Hänels sten. Ber. a.a.O. S. 408 f. und bes. S. 1019 ff. darüber; er erklärt die Struktur des Disziplinarverfahrens als „die adäquate Form für derartige Vergehen des auswärtigen Dienstes"; die Möglichkeit, das Strafgericht anzurufen, schwäche die politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers in Personalfragen ab, der Prozeß selber, der auf eine bloße Denunziation hin von der Staatsanwaltschaft eröffnet werden müsse, könne im gegebenen Moment eine Erschütterung unserer gesamten Stellung im diplomatischen Konzert herbeiführen; hinzu kommen die Schwierigkeiten des Verteidigungsbeweises, da die Kronzeugen meist Beamte im Umkreis des Auswärtigen Amtes sein werden und zur Aussage der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen. — Beling DJZ 1918, 459 erklärt die Strafdrohung in § 353 a StGB für „jedenfalls prinziplos".

[6]) §§ 358, 35 Abs. 2 StGB; § 78 Abs. 2 RBG.

zu dem Amte selbst und der amtlichen Stellung, nicht gegen die allgemeine Rechtsordnung und die Rechte Dritter hat.[7])

Umfang und Grenzen der Verschwiegenheitspflicht des diplomatischen Beamten ergeben sich aus § 11 RBG.[8]) Die Pflicht besteht also insbesondere nicht bloß für diplomatische Angelegenheiten hochpolitischer Art, sondern auch für solche des inneren Dienstes, andererseits ist sie aber auch hier begrenzt auf das, was seiner Natur nach oder nach besonderer Vorschrift[9]) geheimzuhalten ist.

Kriminell strafbar ist die Verletzung der Pflicht jedoch nicht in allen Fällen, in denen der Beamte nach Dienstrecht gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen hat, sondern nur dann, — der § sagt: „dadurch verletzt" —, wenn der Beamte Schriftstücke oder deren Inhalt oder aber Anweisungen oder deren Inhalt widerrechtlich[10]) mitteilt. Die widerrechtliche Mitteilung von Gegenständen, die nicht Schriftstücke sind und von Nachrichten und Aeußerungen, die nicht Anweisungen sind, wird durch § 353 a nicht getroffen.

Der Bruch des diplomatischen Amtsgeheimnisses setzt in strafrechtlicher Hinsicht ferner Vorsatz voraus. Dies ergibt sich aus Art und Höhe der angedrohten Strafe, der Natur der Vorschrift als einer streng auszulegenden Ausnahmebestimmung, sowie aus Anlaß und Zweck derselben.[11])

Außerdem nimmt die herrschende Meinung eine Einschränkung gegenüber § 11 RBG auch in zeitlicher Hinsicht an, indem sie die Strafdrohung des § 353a nur auf zur Zeit der Tat aktive Beamte anwendet; sie folgert das vor allem aus des Wortfassung: „Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes".[12]) Es ist dies

---

[7]) Es ist ein kriminalisiertes Disziplinarvergehen und insofern ein Amtsdelikt eigener Art (s. Frank I zum 28. Abschn. StGB). Vgl. darüber auch „Die Gesetzgebung des deutschen Reichs", mit Erläuterungen herausgegeben von Ernst Bezold, 3. Teil Bd. 2, komm. v. Oscar Mewes 1876 Vorbem. 2 zu § 353 a.

[8]) RG Str 28, 424; 41, 9; RGZ 35, 400; LG I Berlin v. 5. 6. 07 (DJZ S. 976).

[9]) Diese Vorschriften, die im übrigen meist selbst geheimgehalten werden, werden im auswärtigen Dienst allerdings erheblich weitergehen als sonst.

[10]) Ueber Fälle der Pflichtenkollision s. unten Kap. IX B 3, insbes. Anm. 39.

[11]) Vgl. RG Str 41, 7; Leipziger Komm. 6 zu § 353 a; Frank II zu § 353 a; Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 25. A. 1927, § 179 IX 1.

[12]) Liszt JW 1918, 540 f.; Stier-Somlo DJZ 07, 682 ff.; Leipziger Komm. 2 zu § 353 a. A. A. Olshausen 3 zu § 353 a, Beling DJZ 1918, 270 f. — Sachliche Gründe werden von der herrschenden Meinung im allgemeinen nicht

eine Ausnahme von der Regel,[13]) daß die Amtschweigepflicht zeitlich unbegrenzt ist.

Nach dem Entwurf 1927 eines Strafgesetzbuchs § 141[14]) wird mit Gefängnis bestraft, „wer als Amtsträger[15]) oder früherer Amtsträger unbefugt Nachrichten oder Gegenstände an einen andern gelangen läßt, die ihm kraft seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich geworden und die für die Beziehungen des Reichs zum Ausland von Bedeutung sind." — Damit soll gegen die jetzt herrschende Meinung klargestellt werden, daß auch die diplomatische Schweigepflicht das Dienstende überdauert. Die unbegründete Beschränkung des geltenden Rechts auf „Anweisungen und Schriftstücke" soll wegfallen[16]) und auch der bedrohte Personenkreis auf „alle Amtsträger, die mit der Erledigung zwischenstaatlicher Geschäfte betraut werden"[17]), ausgedehnt werden. Andererseits

angeführt. Wenn Liszt in seiner Begründung (JW 1918, 541) darauf hinweist, daß abgeschlossene Verhandlungen der Geschichte angehören und der Verschwiegenheit nicht mehr bedürfen, so ist damit für diese Frage insofern nicht viel bewiesen, als mit dem äußeren Ereignis, daß ein Beamter aus dem Dienst ausscheidet, nicht immer der historische Einschnitt, daß innerlich zusammengehörige „Verhandlungen abgeschlossen" sind, zusammenfällt. Dagegen muß Liszt gegen Beling zugegeben werden, daß der Wortlaut nur bei stark gewaltsamer Auslegung auch den Beamten außer Dienst mitumfaßt und daß das Verbot der Analogie im Strafrecht einer solchen Auslegung entgegensteht. — Fürst Lichnowsky, dessen Aufzeichnungen („Meine Mission in London") gegen Ende des Kriegs unter der Ueberschrift „Deutschlands Schuld am Weltkriege" in der jungsozialistischen Zeitung „Politiken" eines nordischen Staats erschienen waren, nachdem er sie zuvor als „Botschafter z. D." einigen Freunden vertraulich mitgeteilt hatte, konnte daher nicht gemäß § 353 a bestraft werden (Liszt a.a.O ; anders ausführlich Beling a.a.O.).

[13]) Die einzige Ausnahme, soweit ich sehe, die sich zudem auf die kriminelle Verantwortlichkeit des diplomatischen Beamten beschränkt.

[14]) Im folgenden sind die Beschlüsse des 2. Strafrechtsausschusses in dessen (30.) Sitzung v. 14. 1. 29 anmerkungsweise berücksichtigt; zu vergleichen darüber der amtliche Bericht. — Der Ausschuß hat den § 140, der die Verletzung der Amtsverschwiegenheit im allgemeinen unter Strafe stellt, gestrichen, den im Text behandelten § 141 aber aufrecht erhalten, sodaß sich augenblicklich grundsätzlich derselbe Standpunkt ergibt wie nach geltendem Recht.

[15]) Ueber den Begriff und seine Unterscheidung gegenüber dem Beamtenbegriff oben Kap. IV, bes. Anm. 16.

[16]) Beide Strafrechtsausschüsse schlagen vor, zu sagen: „Schriftstücke oder Gegenstände" oder „von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisungen oder den Inhalt solcher Schriftstücke und Anweisungen". Es fragt sich, ob diese umständlichere Fassung besser ist als die des E 27. Abg. Ehlermann hält bei der Diskussion im (2.) Strafrechtsausschuß (S. 3 a.a.O.) die Fassung des Ausschusses „noch für zu eng" und Abg. Wegmann bestätigt, daß § 141 so nicht alle Fälle treffe, die man an sich treffen möchte.

[17]) Begründung E 27 zu § 141. — Der Entwurf 25 gebrauchte noch die Worte: „Wer als Amtsträger im Dienste des Auswärtigen Amts steht oder gestanden hat . . .".

wird der Strafschutz beschränkt auf außenpolitisch bedeutsame Tatsachen. Politischen, insbesondere außenpolitischen Rücksichten soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Verfolgung von einem Verlangen des Vorgesetzten abhängig gemacht wird.[18])

2. Die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit

Durch § 300 StGB ist einer Anzahl von Personen verboten, unbefugt Privatgeheimnisse zu offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes (Standes oder Gewerbes) anvertraut sind. Von den dort aufgeführten Berufsarten gehören die Notare[19]) und die beamteten Aerzte hierher. Sie sind als Beamte wegen Bruchs der Amtsverschwiegenheit dienststrafrechtlich und zugleich — im Rahmen des § 300 StGB — nach gemeinem Strafrecht verantwortlich. Die Pflicht dauert wie sonst bei der Amtsschweigepflicht auch nach Aufgabe des Berufes fort.[20])

3. Die Schweigepflicht der Post- und Telegraphenbeamten

ergibt sich aus § 5 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. 10. 1871 und aus § 7 a (b bis e) des Reichsgesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. 4. 1892 i. d. F. der Novelle vom 3. 12. 27.[21]) Darnach ist das Brief- und Telegraphengeheimnis (das Fernsprechgeheimnis ist in das letztere inbegriffen) „unverletzlich", vorbehaltlich einiger reichsgesetzlich festgestellter Ausnahmen.[22]) Art. 117 RV hat diesen Bestimmungen den Charakter

[18]) Zuständig ist also der Reichsminister des Auswärtigen und evtl. der unmittelbare Vorgesetzte. — Der (2.) Strafrechtsausschuß schlägt vor, die Verfolgung „von einem Verlangen des Reichsministers des Auswärtigen" abhängig zu machen, wie es der Vertreter des Auswärtigen Amtes gewünscht hatte. — Beide Fassungen vermögen wesentliche Bedenken, die seinerzeit Hänel gegen den „Arnimparagraphen" geäußert hatte (oben Anm. 5), zu zerstreuen.

[19]) Ueber die württ. Notare vgl. oben Kap. IV Anm. 15. — E 1927 nimmt die Notare, soweit sie Amtsträger sind, von der kriminellen Strafdrohung aus (§ 325), da sie als Amtsträger durch § 140 E (vom Strafrechtsausschuß inzwischen wieder gestrichen) bedroht werden.

[20]) Vgl. Liszt JW 1918, 540 u. dort Zit. — Systematisch auf § 300 StGB näher einzugehen, erübrigt sich im Rahmen dieser Arbeit. Es sind jedoch gelegentliche Hinweise auf Einzelheiten, die eine Parallele zeigen, aufgenommen. — De lege ferenda vgl. E 25 § 293, E 27 § 325 nebst amtl. Begründung und den Bericht über die Beratung in der 107. und 108. Sitzung des Strafrechtsausschusses vom 14. und 15. I. 1930.

[21]) RGBl I, 332. Durch diese Novelle wird auch der Funkverkehr gegen Geheimnisverrat geschützt.

[22]) Zugelassene Ausnahmen insbes. §§ 99 bis 101 StPO; § 121 KO; Art. 48 Abs. 2 RV; vgl. auch §§ 8 c und d des Telegraphengesetzes.

von Verfassungsbestimmungen verliehen. Schutz gegen Verletzung des Postgeheimnisses[23]) durch die beteiligten Beamten[24]) verleihen die §§ 354, 355 StGB.[25])

Der Entwurf 1927 eines Strafgesetzbuchs erweitert den Personenkreis, der durch die Strafnorm bedroht wird, auf alle Amtsträger, die im Dienste der Post, einer öffentlichen Telegraphenanstalt oder im öffentlichen Fernsprechdienst beschäftigt sind oder waren; ihnen gleichgestellt werden andere Personen, die in einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- und Fernsprechanstalt[26]) mit der Beaufsichtigung oder Bedienung der Anstalt oder mit Arbeiten an ihren Einrichtungen betraut sind oder waren. Die Verfolgung der Verletzung des Postgeheimnisses soll von einem Verlangen des Verletzten oder Vorgesetzten abhängen.[27])

4. Die Schweigepflicht der Steuerbeamten

Das neue Steuerrecht fordert von dem Steuerpflichtigen eine so weitgehende Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, daß er erwarten kann und sich muß darauf verlassen können, daß eine unverbrüchliche Amtsverschwiegenheit gesichert ist.[28]) § 10 AO ordnet daher für sämtliche Beamte der Finanzverwaltung, für die Beamten der Finanzgerichte, für Personen, die ehrenamtlich in der Finanzverwaltung tätig werden und für Sachverständige und andere Personen, die von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zugezogen werden,[29]) die Pflicht

[23]) Dieser Ausdruck soll die Pflicht der Post zur Geheimhaltung der ihr anvertrauten Sendungen und der durch sie vermittelten Telegramme und Ferngespräche bezeichnen, vgl Anschütz Komm. a.a.O. 1 zu Art. 117 RV.

[24]) Verletzung des Briefgeheimnisses durch Nichtbeamte s. § 299 StGB.

[25]) Zu „den im Gesetz vorgesehenen Fällen" erlaubter Offenbarung von Amtsgeheimnissen gehört insbesondere auch die Ermittlung des Absenders einer unbestellbaren Postsendung nach § 46 Abs. 3 der Postordnung vom 22. 12. 1921 (RGBl 1609 ff.).

[26]) Solche nichtstaatlichen Anstalten, deren sich die Post bei der Uebermittlung von Telegrammen und Gesprächen bedient, hat die Entwicklung des Funkverkehrs mit sich gebracht (vgl. Begründung zu § 142 E 1927).

[27]) Vgl. im einzelnen § 142 des E 1927 nebst Begründung.

[28]) Daneben bestehen auch dienstliche Interessen an Geheimhaltung; vgl. z. B. RDH v. 27. 2. 28 (F 129/27, unveröffentlicht): ein Steuerbeamter, der mit Ermittlungen in einem Steuerverfahren dienstlich betraut ist, macht dem Beschuldigten von der gegen ihn erstatteten Anzeige und von den für den Fortgang des Verfahrens wesentlichen Angaben eines Zeugen Mitteilung.

[29]) Alle diese Personen gelten nach Abs. 3 des § 10 AO als Beamte im Sinne der Steuergesetze und des Strafgesetzbuchs. — § 41 Abs. 1 des württ. Gesetzes über die Kirchen vom 3. 3. 24 (Reg.Bl. S. 93), § 7 der Ver-

der strengsten Geheimhaltung aller diesen Personen dienstlich bekannt gewordenen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen an und verbietet die unbefugte Verwertung in gleicher Weise bekannt gewordener Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Amt oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt. Die unbefugte[30]) Mitteilung oder Verwertung der so geschützten Geheimnisse wird nach § 376 AO mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten[31]) bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Landesfinanzamts oder des verletzten Steuerpflichtigen ein.[32]) Die Verletzung des Steuergeheimnisses wird als Steuerzuwiderhandlung behandelt, die im Verwaltungsstrafverfahren durch die Finanzbehörden abgeurteilt werden kann.

Der Entwurf 1927 § 143 eines Strafgesetzbuchs gliedert das Vergehen dem allgemeinen Strafrecht ein und unterstellt es damit der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und dem öffentlichen Verfahren. Der persönliche Geltungsbereich der Strafdrohung wird auf alle Amtsträger und amtlich zugezogene Sachverständige im Steuerverfahren und Steuerstrafverfahren ausgedehnt, wodurch sämtliche Personen, die bei der Bearbeitung von Steuersachen Kenntnis von Privatverhältnissen eines Steuerpflichtigen erlangen können, insbesondere auch die Beamten der Finanzverwaltungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände umfaßt werden.[33]) In sachlicher Hinsicht wird der Strafschutz auf den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen ausgedehnt. Die Strafdrohung

---

ordnung des württ. Kultministeriums vom 21. 3. 27 (Reg.Bl. S. 122), Art. 18 Abs. 1 des hess. Gesetzes über das Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften v. 14. 12. 28 (Reg.Bl. 241) erklären für die Behörden, Beamten oder Beauftragten von Religionsgemeinden oder Religionsgesellschaften die Vorschriften der §§ 10, 376 AO für entsprechend anwendbar.

[30]) Befugt ist die Mitteilung insbesondere, wenn sie durch Gesetz erlaubt oder gar vorgeschrieben ist, wie etwa den Kirchen gegenüber zum Zweck der Erhebung der Kirchensteuer (vgl. z. B. § 41 Abs. 2 des württ. Gesetzes über die Kirchen vom 3. 3. 24, Art. 18 Abs. 2 des hess. Gesetzes v. 14..12. 28 (s. Anm. 29)). — Nicht befugt sind (da keine gesetzliche Ausnahme getroffen ist) steuerliche Mitteilungen an Volksvertreter, unten Anm. 35.

[31]) Eine qualifizierte Strafdrohung sieht § 376 Abs. 2 im Fall der Begehung aus Eigennutz oder in übelwollender Absicht vor.

[32]) Verfolgung von Amtswegen im Fall des § 376 Abs. 2, s. die vorige Anm.

[33]) Vgl. dazu und des näheren die amtliche Begründung zu § 143 des Entwurfs 1927.

wird erhöht auf Gefängnis bis zu fünf Jahren,[34]) sodaß sie nun dieselbe ist wie für Verletzungen des Postgeheimnisses. Es ist zu hoffen, daß unter dieser Neuregelung, wenn sie Gesetz wird, Mißstände, wie sie jetzt allzuhäufig, namentlich an kleineren Orten vorkommen, wirksamer bekämpft werden als bisher, was wesentlich zur Beruhigung des Publikums, vielleicht auch zur Hebung der Steuermoral beitragen würde.[35])

---

[34]) Gegen § 143 Entwurfs im allgemeinen und diese „skandalöse" Strafdrohung im besonderen Abg. Höllein (KP) im (2.) Strafrechtsausschuß des Reichstags (30. Sitzung v. 14. 1. 1929, vgl. den amtl. Bericht darüber). Wenn er statt dessen für „das Prinzip der Offenlegung der Steuerlisten" eintritt (ebenso Abg. Marum, SPD, ebenda), so wiesen demgegenüber der Regierungsvertreter und der Abg. Emminger (BV) mit Recht darauf hin, daß die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses im Grundsatz auch dann gerechtfertigt sei, wenn in gewissem Umfang eine Offenlegung von Steuerlisten gesetzlich vorgeschrieben werde, zumal sich das Steuergeheimnis ja häufig auf ganz andere Fragen als die fatierte oder gezahlte Steuersumme beziehe.

[35]) Umgekehrt wurde im Strafrechtsausschuß (oben Anm. 34) von linksradikaler Seite ein Schutz des Steuergeheimnisses als „Schutz für Steuerbetrüger" abgelehnt und Offenlegung der Steuerlisten über die Besitzsteuern gefordert, da sich nur dadurch eine Gesundung der Steuermoral erreichen lasse. — Richtig erscheint, zwar die Pflicht der Steuerbeamten selbst (im weitesten Sinn) zur Amtsverschwiegenheit zu erhalten und auszubauen, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit *gegenüber* den Steuerbehörden aber weitgehend einzuschränken (darüber unten Kap. IX B 1). Das ist im Grundsatz schon der Standpunkt des geltenden Rechts. — Viel Aufsehen erregt hat in den ersten Jahren nach dem Krieg die Behandlung der Gewerbesteuersache Fa. Daimler im württ. Landtag (Sitzung v. 3. 8. 1922: Verh. des Württ. Landtags 1920/22 5. Bd. S. 3543 ff. und Sitzung vom 17. 2. 1923: a.a.O. 1920/23 6. Bd. S. 4527 ff.). Es ist wohl noch nie dagewesen, daß sich ein Parlament in öffentlicher Sitzung mit einem einzelnen Steuerfall in solcher Breite und Ausführlichkeit befaßt hat. Von sozialdemokratischer Seite wurde zudem wiederholt Ausfolge der Akten des Landesfinanzamts an den Finanzausschuß des Landtags verlangt: mindestens, wenn dies in vertraulicher Weise geschehe, sei dies nicht unbefugt i. S. des § 10 AO. Mit Recht wies Dr. Dehlinger als Vertreter des Württ. Finanzministeriums diese Rechtsauffassung zurück, da in § 10 AO (und auch in anderen Gesetzen) die Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags nicht begünstigt seien und das Finanzministerium es auch nicht in der Hand habe, zu verhindern, daß einzelne Abgeordnete, die ja selbst strafrechtliche Immunität genießen, die Geschäfts- und Steuergeheimnisse in irgend einer Weise verwerten (zur Befreiung wäre übrigens das *Reichsfinanzministerium* als vorgesetzte Behörde des Landesfinanzamts zuständig). Die Bedeutung der Frage ergibt sich aus einer Bemerkung desselben Ministerialvertreters im Finanzausschuß, diese Angelegenheit habe sicher dazu beigetragen, daß die Fa. Daimler ihren Sitz nach Berlin verlegt habe und daß auch eine Reihe anderer Firmen sich mit dem Gedanken befaßt hätten, ihren Sitz nach außerhalb Württembergs zu verlegen, wo mehr Verständnis für die Bedeutung der Industrie vorhanden sei.

5. Die Schweigepflicht der Reichsbankbeamten

Sämtliche bei der Reichsbank als Leiter, Beamte oder Angestellte tätige Personen sowie die Mitglieder des Generalrats, des Zentralausschusses und der Bezirksausschüsse sind nach § 20 des Bankgesetzes vom 30. 8. 24[36]) verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank, insbesondere über alle einzelnen Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite Schweigen zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis oder die Zugehörigkeit zum Generalrat, Zentralausschuß oder einem Bezirksausschuß fortgefallen ist. Nach § 9 Abs. 2 desselben Gesetzes werden die Rechtsverhältnisse der Beamten der Reichsbank durch ein vom Direktorium zu erlassendes besonderes Beamtenstatut geregelt. Dieses Beamtenstatut ist inzwischen ergangen und seit 27. 12. 24 in Kraft, wurde aber lange geheimgehalten. Es ist jetzt veröffentlicht in der „Allgemeinen Deutschen Beamtenzeitung" 1929, Nr. 84 (v. 25. 7. 29). Die Verschwiegenheitspflicht der Reichsbankbeamten ist durch § 2, wonach Reichsbeamtenrecht grundsätzlich auch für die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung findet, im übrigen durch § 9 Abs. 4 geregelt. Darnach bedarf der Reichsbankbeamte zur Erstattung von Gutachten bankpolitischer, banktechnischer oder währungspolitischer Art oder über sonstige Fragen, die den Aufgaben- und Geschäftskreis oder das Interesse der Reichsbank berühren, der vorgängigen Zustimmung des Reichsbankdirektoriums. Dies gilt auch für Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften, für die Veröffentlichung von Büchern und für Vorträge in der genannten Art.[37])

---

[36]) RGBl II, 235.

[37]) An dieser allerdings sehr weitgehenden Vorschrift übt die „Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung" a.a.O. scharfe Kritik: es handle sich bei dieser „Geheimniskrämerei . . . nicht etwa nur um das Amtsgeheimnis, sondern um Einschränkung des Rechts der freien Meinungsäußerung überall da, wo die Oeffentlichkeit unterrichtet werden könnte". Auch die Zulässigkeit der Bestimmung unterliegt nach Ansicht des Blattes Zweifeln. Diese sind jedoch nicht begründet. Nach § 9 Abs. 3 S. 2 Bankgesetzes sind Abweichungen vom Reichsbeamtenrecht durch das Beamtenstatut „insoweit zulässig, als es zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebs notwendig ist". Darnach wird das Reichsbankdirektorium als ermächtigt zu gelten haben, anzuordnen, daß in jedem einzelnen Fall gutachtlicher Tätigkeit eines Reichsbeamten seine Zustimmung eingeholt werde; denn nur so ist es in der Lage, pflichtmäßig zu prüfen, ob das Interesse

6. Die Schweigepflicht der Beamten der Gewerbepolizei

Die Beamten der Gewerbepolizei sind nach § 139 b Abs. 1 S. 3 Gewerbeordnung, vorbehaltlich der Anzeigen von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten. Die Schweigepflicht zugezogener Sachverständiger ordnet § 21 a an und stellt § 145 a Gewerbeordnung unter Strafe.

7. Die Schweigepflicht der Sozialversicherungsbeamten

ist in den §§ 141 ff. der Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911 (i. d. v. F. v. 15. 12. 1924, RGBl I, 779 ff.) und in den §§ 345 ff., 220 des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 20. 12. 1911 (i. d. F. v. 28. 5. 1924, RGBl I, 563 ff.) geregelt. Darnach bewendet es sich für Beamte, die der Dienstgewalt einer staatlichen oder gemeindlichen Behörde unterstehen, bei den für sie geltenden Vorschriften; den anderen bei der Durchführung der Sozialversicherung beteiligten Personen ist die Verschwiegenheitspflicht über das, was ihnen in amtlicher Eigenschaft „über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen", ferner über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bekannt geworden ist, in den genannten Gesetzen unter Strafdrohung besonders auferlegt.[38])

8. Die besondere richterliche Schweigepflicht

Es muß noch geprüft werden, ob neben und außer den materiellen und prozessualen Bestimmungen über die Amtsver-

---

der Reichsbank nicht „zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes" Geheimhaltung einer Angelegenheit fordert. — Im übrigen enthält die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit stets „eine Einschränkung des Rechts der freien Meinungsäußerung", die jedoch Art. 118 RV, auf den implicite hingewiesen wird, nicht verletzt, oben Kap. I, 3.

[38]) Vgl. auch § 10 des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 27 (RGBl I, 61 ff.), der dem Beamten und Angestellten einer Gesundheitsbehörde oder einer Beratungsstelle bei Strafe die Verschwiegenheit auferlegt über das, „was ihm über Geschlechtskrankheiten eines anderen oder ihre Ursache oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten dienstlich bekannt geworden ist." — Die wichtigsten der besonderen Amtsschweigepflichten und verwandten Schweigepflichten sind damit berücksichtigt, auf Vollständigkeit in der Aufzählung der Einzelbestimmungen kann und will diese Arbeit keinen Anspruch machen. Ueber Schweigepflichten, die nicht Amtsschweigepflichten sind, vgl. insbes. UnlWG v. 7. 6. 09 § 17, Betriebsrätegesetz v. 4. 2. 20 § 100.

schwiegenheit, die für alle öffentlichen Beamten gelten, nicht noch Rechtsnormen bestehen, die den Richtern — berufsmäßigen und Laien — im Interesse der Rechtspflege eine besondere ihrem Amt eigentümliche Schweigepflicht auferlegen.

Nach § 198 GVG[39]) haben Schöffen und Geschworene über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat aber keine Rechtsfolgen. Aus der Schweigepflicht folgt ein Zeugnisverweigerungsrecht.[40]) Die §§ 54 StPO und 376 CPO gelten nicht, denn Schöffen und Geschworene sind keine „öffentliche Beamte".[41]) Nun ergibt die Entstehungsgeschichte des § 198 GVG, daß diese Vorschrift nur deshalb auf Laienrichter beschränkt wurde, weil für Berufsrichter dasselbe schon kraft Amtspflicht gelte. Denn die Vorgänge im Beratungszimmer sind Angelegenheiten, die nach der Natur der Sache geheimgehalten werden müssen. Wenn der Grundsatz des § 198 GVG ein „Palladium für die Unabhängigkeit" genannt ist, so ist dabei allerdings wohl nur an die vielfach im Erwerbsleben stehenden und deshalb abhängigen Laienrichter gedacht,[42]) ihre Unbefangenheit ist im Interessenkampf gefährdet, eine Besorgnis, die bei dem wirtschaftlich unabhängig gestellten Berufsrichter nicht begründet ist. Aber die so verstandene Unabhängigkeit der Laienrichter würde schwer beeinträchtigt, wenn diese befürchten müßten, durch die Mitteilungen eines berufsmäßigen Mitgliedes des Kollegiums werde auch ihr Verhalten im Beratungszimmer, insbesondere ihre Abstimmung bekannt werden. Die Unabhängigkeit des Richterspruches, die durch § 198 GVG geschützt werden soll, wäre in Wahrheit nicht geschützt, wenn nicht alle Mitglieder des Kollegiums (— um ein solches handelt es sich ja immer bei „Beratung und Abstimmung" —) zu gleicher uneingeschränkter Verschwiegenheit verpflichtet wären. Außerdem würde aber auch

---

[39]) Diese Vorschrift gilt auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren, § 9 Abs. 1 AGG vom 23. 12. 26. Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamter (§ 112 GVG), daher auch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Ebenso sind zur Verschwiegenheit verpflichtet die in der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätigen Laienrichter, oben Kap. IV Anm. 7.

[40]) RGStr 26, 202; Kohlrausch, StPO 20. A. 1925 zu § 198 GVG.

[41]) Oben Kap. IV Anm. 5 und 7.

[42]) So Hartmann JW 1929, 236 f.: RG 26, 202 habe diese bei der Beratung im Reichstag gebrauchten Worte mißverstanden.

die Unabhängigkeit der Berufsrichter im Sinn des § 1 GVG, Art. 102 RV, ihre „Selbständigkeit gegenüber der Staatsleitung“[43]) berührt, wenn eine vorgesetzte Dienstbehörde sie von der Schweigepflicht befreien könnte mit der Wirkung, daß sie nun der allgemeinen staatsbürgerlichen Zeugnispflicht unterworfen wären.[44]) Mindestens das Recht, trotz der Genehmigung zu schweigen, muß dem unabhängigen Richter verbleiben. Daß dieses Recht zugleich eine Pflicht sein muß, ergibt sich wiederum aus der Eigenart des Kollegiums. Dessen Interessen an Unabhängigkeit — verstanden für die Berufsrichter i. S. des § 1 GVG, Art. 102 RV, für die Laienrichter i. S. des § 198 GVG — werden nur dann wirksam geschützt, wenn der einzelne Richter absolute Schweigepflicht über Vorgänge im Beratungszimmer hat. Die §§ 376 CPO, 54 StPO können insoweit keine Anwendung finden.[45]) Beratung und Abstimmung von Richtern dürfen daher grundsätzlich überhaupt nicht Gegenstand einer Beweisaufnahme sein, auch dann nicht, wenn die „vorgesetzte Dienstbehörde“ die Genehmigung dazu erteilen wollte[46]) oder der Richter pflichtwidrig zum Zeugnis bereit wäre; Verfahrensrügen wegen behaupteter Vorstöße bei der Beratung und Abstimmung sind grundsätzlich unzulässig.[47]) Dieses Sonderrecht für Richter will eine gute, unparteiische Rechtspflege sicherstellen. Aus diesem Zweckgedanken ergibt sich, inwieweit Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen

---

[43]) Anschütz Komm. 2 zu Art. 102 RV.

[44]) Vgl. auch RG Str 61, 219.

[45]) So RG Str 26, 202; 36, 373; 60, 295 ff. (= JW 26, 2580 f. = „Recht“ Nr. 1868), 61, 217 (= „Recht“ 1927 Nr. 381 = DRZ Nr. 501: „Fall Marschner“); RG DRZ 1927 S. 374 Nr. 1081. — Löwe-Rosenberg 7 a zu § 51—54 StPO; Gerland a.a.O. § 66 I 2 b; Kohlrausch 4 zu § 54 StPO; Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 145, 2; Kübel DRZ 1910 S. 401. — Für ausnahmslose Anwendung der prozeßgesetzlichen Bestimmungen gegen das RG: Wach, Gerichtssaal Bd. 66 (1905), 26 Anm. 36; Rosenfeld, Lehrbuch des StPR (1901) S. 249 Anm. 13; Stein-Jonas a.a.O. 1 b zu § 376; Haberstumpf DRZ 1910 S. 485; Hartmann JW 1929 S. 236.

[46]) Für die spezifisch richterliche Tätigkeit der (unabhängigen!) Richter gibt es keine „vorgesetzte Dienstbehörde“. Diese hätte aber auch keine Möglichkeit, nach Abs. 2 der §§ 376 CPO, 54 StPO zu entscheiden, ob sie die Genehmigung zur Aussage erteilen oder versagen soll, denn nach § 193 GVG ist ihr jeder Einblick in die Vorgänge bei Beratung und Abstimmung versagt. Vgl. dazu RGStr 26, 202 f.; 61, 217.

[47]) Daß der Fall der gesetzwidrigen Beratung und Abstimmung in § 338 StPO, welcher die Fälle erschöpfend aufzählt, in denen ein Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, nicht erwähnt ist, hat seinen Grund offensichtlich darin, daß „diese Vorgänge der Nachprüfung des Revisionsgerichts regelmäßig entzogen sind“: RGStr 61, 219 f.

werden können: insbesondere in Strafsachen wegen Rechtsbeugung — da sonst durch das Sonderrecht gerade der parteiische Richterspruch geschützt würde — und in Rückgriffsprozessen gegen Richter bei Amtspflichtverletzungen.[48]) Die hier in Betracht kommenden Fälle[49]) sind praktisch sehr selten, auch wenn man berücksichtigt, daß öfters Verfahren eingeleitet werden, die dann ohne Ergebnis verlaufen.[50]) Das Bewußtsein einer so entfernten Möglichkeit, daß Vorgänge aus der Beratung und Abstimmung bekannt werden, vermag die Unbefangenheit des Urteils und damit die Unabhängigkeit des Richterspruchs nicht zu gefährden. Analog §§ 376 CPO, 54 StPO wird vor der Aussage zu erwägen sein, ob diese nicht dem Staatswohl nachteilig sein würde. Die Entscheidung darüber trifft der Richter aber unter eigener Verantwortung, die „vorgesetzte Dienstbehörde" daran zu beteiligen, wäre nicht nur inkonsequent, sondern auch zwecklos, da sie über die Sachlage gar nicht unterrichtet sein kann.[51])

---

[48]) Auch hier sind schwere Verfehlungen der Spruchrichter — § 839 Abs. 2 BGB! — vorausgesetzt, an deren Ahndung der Richterstand selbst das größte Interesse hat; vgl. RGZ 89, 13 ff.

[49]) RG Str 26, 202 ließ die Frage, ob solche Ausnahmen zugelassen werden sollen, offen, RGZ 89, 13 ff. bejaht sie. Nach Brand Komm. S. 106 (= Beamtenrecht a.a.O. § 145, 1) ist das „im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Richterstandes bedenklich". — Zum Ergebnis des Textes kommen natürlich auch die Vertreter der Ansicht, die ein Sonderrecht für Richter schon grundsätzlich nicht anerkennt, s. oben Anm. 45. — Nach RG Str 60, 295 ff. hat „die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 198 GVG), die in gleicher Weise für Berufsrichter wie für Laienrichter gilt", ihre Grenze auch „an der höheren Pflicht, ein gesetzwidriges Verfahren zu offenbaren, um dessen Besserung zu ermöglichen", und hindert deshalb nicht, „unter besonderen Umständen das Ergebnis der Abstimmung in den Urteilsgründen anzugeben". Insoweit besteht nach Beling auch kein Beweisverbot, JW 1926, 2580; gegen diese Folgerung aber RG Str 61, 217.

[50]) Haas a.a.O. S. 48 ff.

[51]) Oben Anm. 46; ferner W. Haas a.a.O. S. 62. A. A. Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 145, 1.

Kapitel VIII

Amtsverschwiegenheit und politische Tätigkeit

1. Die Pflicht der Minister zur Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob sie vor Uebernahme des Ministeramtes Beamte waren oder nicht.[1]) Die Bedeutung dieser Pflicht ist für sie sogar eine besonders große, da ihre hohe Stellung sie mit Angelegenheiten vertraut macht, die vielleicht kaum je ein anderer erfährt und die mitunter im Interesse des Staates peinlich geheimgehalten werden müssen. Eine wichtige Einschränkung ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ergibt sich aber aus dem Informationsrecht des Parlaments und dem Interpellationsrecht seiner Mitglieder.[2]) Insoweit ist der Minister nur zu derjenigen an sich gebotenen Verschwiegenheit verpflichtet, die nach Lage der Dinge möglich und zumutbar ist. Man kann nicht jemand zur Rechenschaft ziehen wollen und ihm gleichzeitig verbieten, sich zu verteidigen. Eine Besonderheit der Stellung der Minister ist auch, daß es an einer vorgesetzten Behörde fehlt, welche sie von der Amtsverschwiegenheit befreien könnte.[3]) Daraus darf nicht der Schluß gezogen werden, daß es für sie überhaupt keine Befreiung von der Amtsschweigepflicht gebe. Man wird vielmehr in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsprozeßgesetze[4]) auch außerhalb der gerichtlichen Verfahren annehmen müssen, daß die Genehmigung der Reichsregierung, bezw. der Landesregierung (des Staatsministeriums) erforderlich und genügend[5])

[1]) Oben Kap. IV, bes. Anm. 8, 10, 11. Dort Anm. 9 s. auch die Besonderheiten der Amtsverschwiegenheitspflicht des Reichspräsidenten.

[2]) Reich: Art. 33 Abs. 1 RV; Württ.: § 8 Abs. 1 S. 2, § 20 S. 2 Verf. — Vgl. auch Piloty, Recht des Staatsdienstes a.a.O. S. 263.

[3]) Der Reichspräsident ist trotz Art. 53 RV den Reichsministern nicht übergeordnet und zwischen Reichstag und Reichsregierung besteht trotz Art. 54 RV kein Vorgesetztenverhältnis.

[4]) CPO § 376 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3, StPO § 54 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 3.

[5]) Der Reichswehrminister wird außerdem zu einer (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Aeußerung über militärische Fragen, die an sich geheim zu halten wären, der Genehmigung des Reichspräsidenten in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber über die gesamte Wehrmacht des Reichs (Art. 47 RV) bedürfen.

ist, um den Minister zur Offenbarung amtsgeheimer Dinge zu berechtigen;[6]) die Genehmigung kann nach allgemeinem Grundsatz auch generell erteilt werden und wird heutzutage vielfach hinsichtlich der laufenden Informationen führender Politiker als generell erteilt angesehen werden können.[7]) Umgekehrt wird man die Regierung auch für zuständig halten dürfen, durch Beschluß die Verschwiegenheit der ihr angehörigen Minister anzuordnen.[8]) Die Regierung trifft diese Entscheidungen, wie sonst die vorgesetzte Behörde, nach freiem Ermessen und ist dafür der Volksvertretung politisch verantwortlich;[9]) daneben besteht eine staatsrechtliche Verantwortlichkeit jedes einzelnen Ministers.[10]) Abgesehen von dieser Sanktion haben auch die politischen Staatsräte einzelner Länder die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in gleicher Art und in gleichem Umfang wie die Minister.[11])

---

[6]) Piloty a.a.O. S. 263 hält (außer den schon oben Text vor Anm. 2 erwähnten Fällen) die Minister anscheinend auch ohne Genehmigung der Gesamtregierung für berechtigt, „unter Umständen auch aus eigener Veranlassung Mitteilungen aus dem Amte zu machen . . ., wenn solche Mitteilungen erforderlich sind, um entweder die den Ministern obliegende Rechenschaft abzulegen oder, wo sie nötig ist, die Zustimmung des Landtags zu erwirken." Die Auffassung des Textes scheint mir dem Willen des Gesetzgebers und der Bedeutung der Frage mehr zu entsprechen.

[7]) Darüber v. Calker a.a.O. S. 155.

[8]) So jetzt ausdrücklich RMinG v. 27. 3. 30 (RGBl 96 ff.) § 8 bez. der Reichsminister. M. E. ist dies zugleich eine Bestätigung der im Text vertretenen Ansicht, daß das Gesamtministerium seine Mitglieder von der Verschwiegenheit befreien kann.

[9]) Reich: Art. 54 RV; Württ.: § 28 Verf. Außerdem wird man bei Reichsministern eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichspräsidenten annehmen können, der ein indiskretes Verhalten zum Anlaß für die Entlassung nach Art. 53 RV nehmen könnte.

[10]) Reich: Art. 59 RV; Württ.: § 38 Verf. Eine dienststrafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister besteht nicht (für Reichsminister ausdrücklich: § 10 RMinG), auch da nicht, wo die Minister im übrigen wie Beamte behandelt werden: Art. 6 Württ. BG in Verb. mit § 38 Württ. Verf., s. Köstlin-Schmid a.a.O. 3 zu Art. 6.

[11]) So neuerdings in Württemberg der anläßlich der Regierungserweiterung vom 20. 1. 30 berufene „ehrenamtliche Beirat des Staatsministeriums mit der Amtsbezeichnung Staatsrat". Dieser ist politisch gesehen der Vertreter einer Regierungspartei im Staatsministerium, die einen planmäßigen Ministersitz nicht beanspruchen kann, da deren Zahl im MinG. v. 6. 11. 26 begrenzt ist; staatsrechtlich ist er etwa das, was man sonst „Minister ohne Portefeuille" nennt. Er nimmt an den Sitzungen des Staatsministeriums teil (ohne Stimmrecht) und hat Einsicht in den gesamten Ein- und Auslauf. Auf diese Weise sind ihm die geheimsten Regierungsgeschäfte ebenso zugänglich wie einem planmäßigen Minister. Seine Berufung ist „seitens des Staatsministeriums widerruflich und selbstverständlich auf die Dauer der jeweiligen Zusammensetzung des Staatsministeriums begrenzt" (Karl Bälz in „Schwäb. Merkur" Nr. 17 v. 23. 1. 30). Der Volksvertretung ist er nur mittelbar verantwortlich: sie kann das Staatsministerium, das den

2. Der Beamte als Abgeordneter

Der Beamte, der zugleich Mitglied des Reichstags oder eines Landtags ist, ist von den ihm als Beamten obliegenden Pflichten durch seine Eigenschaft als Abgeordneter nicht befreit. Er hat daher insbesondere auch das Amtsgeheimnis zu wahren. Ist der Minister Abgeordneter, so besteht für ihn Verschwiegenheitspflicht auch der eigenen Partei oder Fraktion gegenüber.[12])

Im Interesse der freien parlamentarischen Kritik besteht aber nach Art. 36 RV (in Uebereinstimmung mit dem alten Recht) ein persönlicher Strafausschließungsgrund für alle Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags — also auch soweit sie Beamte sind —, wonach keiner von ihnen „zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Aeußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt . . . werden" darf. Die an sich verbotene Verletzung der Verschwiegenheitspflicht muß insoweit also ungeahnt bleiben.

Die an der Verschwiegenheit interessierte Reichs-, Staats- oder Körperschaftsverwaltung kann diese Regelung nicht dadurch wirkungslos machen, daß sie kraft ihrer Dienstgewalt die Mitgliedschaft und den Erwerb der Mitgliedschaft ihrer Diener im Parlament hindert oder beschränkt. Denn nach Art. 39 RV bedürfen Beamte „zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs" und nach Abs. 2 dieses Art. ist ihnen „der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren".

Dieselben Bestimmungen gelten für die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats.[13])

Unter Berufsäußerungen sind Aeußerungen in der Vollversammlung des Parlaments wie auch in den Ausschüssen, im Aeltestenrat oder in Fraktionssitzungen zu verstehen.[14]) Der Abgeordnete-Beamte macht sich dagegen wie jeder andere Beamte strafbar, wenn er außerhalb des Parlaments, insbesondere

unliebsamen Staatsrat nicht abberufen will, im äußersten Fall selbst abberufen. — Außer Württ. haben politische Staatsräte (etwas abweichender Struktur): Baden und Thüringen.

[12]) Werner Norheim „Die Rechtsstellung des parlamentarischen Ministers", Beamtenjahrbuch 1927 S. 140. — Ueber das Informationsrecht der Volksvertretung und gegenüber führenden Politikern oben Abschn. 1.

[13]) Art. 5 II Verordnung über den vorl. Reichswirtschaftsrat v. 4. 5. 1920 (RGBl S. 858).

[14]) Anschütz Komm. a.a.O. 2 zu Art. 36 RV.

in politischen Versammlungen, in Wahlreden, in Presseaufsätzen oder auch im Privatgespräch mit anderen Abgeordneten das Amtsgeheimnis verletzt.[15]) Der Beamte kann die Verletzung der Schweigepflicht nicht damit entschuldigen, er habe sich seiner Partei gegenüber verantworten müssen; denn er ist „Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei" (Art. 130 RV), für eine Pflichtenkollision ist kein Raum.[16])

3. Amtsverschwiegenheit gegenüber Abgeordneten

Die Abgeordneten nehmen auch im neuen Staatsrecht nicht etwa eine Sonderstellung dahin ein, daß der Beamte ihnen Amtsgeheimnisse frei mitteilen dürfte.[17]) Selbst als Zeuge vor einem Untersuchungsauschuß des Reichstags oder eines Landtags darf er über amtsgeheime Tatsachen nur Auskunft geben, wenn die vorgesetzte Behörde die Genehmigung zur Aussage erteilt hat,[18]) genau so wie in einem andern Verfahren. Vollends dürfen Eingaben, die der Beamte an den einzelnen Abgeordneten, die Partei oder auch die Fraktion richtet, die Verschwiegenheitspflicht nicht verletzen.

Praktisch ist die Durchsetzung dieses Strafanspruchs allerdings sehr erschwert. Nach Art. 38 RV (das ist neues Recht) sind Abgeordnete zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Das gilt auch für die Vernehmung im Dienststrafverfahren. Damit ist eine weitere Sicherung dagegen gegeben, daß unter dem Deckmantel der Amtsverschwiegenheit sich Mißstände in der öffentlichen Verwaltung entwickeln. Einer parlamentarischen Verwertung durch Abgeordnete, mögen sie Beamte sein oder nicht, steht nichts im Wege (s. unter 2). Dagegen kann der Beamte zur Verantwortung gezogen werden,

---

[15]) Seine Verfolgung ist auch in diesem Fall beschränkt, Art. 37 RV. — Vgl. auch RDH v. 1. 7. 24 (Schulze-Simons a.a.O. S. 208).

[16]) Vgl. OVG 76, 473 ff., Köstlin-Schmid Anm. 4 zu Art. 35 Württ. BG.

[17]) RG Str 41, 12: Das Recht eines jeden Staatsbürgers, „eigene Angelegenheiten und solche . . . , welche die Allgemeinheit betreffen, einem Volksvertreter mitzuteilen, besteht nicht, soweit Rechtssätze etwas anderes bestimmen".

[18]) So auch die Praxis: Falck a.a.O S. 75. Es ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung der StPO, die Art. 34 Abs. 3 RV vorschreibt; vgl. auch § 48 Abs. 2 Württ. VollzugsO zu Art. 35 BG 1929.

wenn der Abgeordnete seine Eingabe zur Aeußerung und zuständigen Erledigung an das betreffende Ministerium weiterleitet und dieses auf diese (oder andere) Weise von der Verfehlung Kenntnis erhält.[19])

4. Das Petitionsrecht des Beamten und die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

„Petition" ist eine schriftliche Bitte oder Beschwerde, die der Bürger an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung richten kann und die das angerufene Organ bescheiden muß, Art. 126 RV.[20]) Sie darf nicht gegen das allgemeine Strafgesetz verstoßen. Vom beamtenrechtlichen Standpunkt aus kann sie ferner der Form nach: weil sie in einem ungehörigen Tone gehalten ist, oder aber dem Inhalt nach beanstandet werden: weil dieser die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt. Petitionen an die zuständige Behörde müssen sich nach allgemeiner Meinung im Rahmen der besonderen Beamtenpflichten halten.[21]) Bestritten ist dagegen die Frage, ob auch das Recht, an das Parlament zu petitionieren, von Beamten im Gegensatz zu dem Recht anderer Staatsbürger nur beschränkt ausgeübt werden darf. Die allgemeine Bestimmung des Art. 126 RV macht keinen Unterschied zwischen Petitionen, die an Behörden und Petitionen, die an die Volksvertretung gerichtet sind. Die Verwaltung hat zweifellos ein großes Interesse daran, daß der Beamte auch hiebei die dienstrechtlichen Schranken einhalte, die ihm sein Amt auferlegt, insbesondere, daß er das Amtsgeheimnis wahre. Denn gerade auf dem Wege über das Parlament kann dieses leicht (und soll vielleicht) an die breitere Oeffentlichkeit dringen und unerwünschte Folgen haben. Andererseits würde das sachlich unbeschränkte Petitionsrecht gegenüber der Volksvertretung eine in mancher Beziehung wertvolle Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament ermöglichen.

[19]) Vgl. aber unten Text vor Anm. 28.

[20]) Keine Petitionen i. S. dieser Bestimmung sind Eingaben an Fraktionen oder einzelne Abgeordnete: RDH v. 21. 10. 24 (Schulze-Simons S. 223 = JW 25, 372 f.) gegen RDkammer I Berlin, Urteil v. 22. 3. 24 (JW 1924, 1534), das ein Schreiben an den Vorsitzenden einer Fraktion, das offensichtlich nur der Fraktion als Unterlage dienen sollte, um die Angelegenheit im Reichstag zu erörtern und eine Anfrage an den Minister zu richten, als Petition behandelte.

[21]) Darüber, daß gegenüber der eigenen mittelbar oder unmittelbar vorgesetzten Behörde die Verschwiegenheitspflicht beschränkt ist, s. unten Kap. IX A.

Man verzichtet auf sie, wenn der Beamte Gefahr laufen muß, für seine Eröffnungen gestraft zu werden. Er wird das Petitionieren an die Volksvertretung entweder ganz unterlassen oder auf seine eigensten Angelegenheiten beschränken.[22])

Die Reichsdisziplinarkammer I Berlin hatte in einem Urteil v. 22. 3. 1924 angenommen, daß sich ein Gewohnheitsrecht gebildet habe, nach dem es unzulässig sei, daß aus irgendwelchen Gründen eine Petition an die Volksvertretung zum Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung gemacht werde. Der Reichsdisziplinarhof hat diese Entscheidung durch Urteil v. 21. 10. 1924[23]) aufgehoben: es sei irrig, von einer Verletzung des Petitionsrechts zu sprechen, wenn wegen der Besonderheiten von Inhalt oder Form eines Schreibens ein Strafverfahren oder Dienststrafverfahren eingeleitet werde; der Beamte habe sich bei Ausübung des Petitionsrechts in den durch Anstand und Sitte und durch die Dienstzucht gebotenen Formen zu halten und dürfe auch hinsichtlich des sachlichen Inhalts einer Eingabe nicht gegen die durch die Beamtenstellung auferlegten besonderen Pflichten verstoßen.[24])

Dies ist der vorherrschende Rechtsstandpunkt der Praxis[25]) und auch der Theorie.[26]) Der Reichstag, der überwiegend gegenteiliger Ansicht war,[27]) hat am 22. Januar 1926 eine Ent-

[22]) Drastisch: Görres JW 1925, 372 f.: „Welcher Beamte wird noch petitionieren außer zwecks Gehaltserhöhung?"

[23]) Schulze-Simons S. 223 ff. = JW 1925, 372 f.; gegen diese Entscheidung Görres daselbst, der die Entscheidung der ersten Instanz JW 1924 S. 1534 als „einen hochbeachtlichen Beitrag zur Lehre von der Kollision der Pflichten im öffentlichen Recht" begrüßt hatte.

[24]) Schulze-Simons a.a.O. S. 229. Ueber die Einzelheiten dieses Verfahrens (Lemke), das durch Urteil der Reichsdisziplinarkammer I Berlin v. 16. 3. 25 seinen Abschluß fand, vgl. Beamtenarchiv 4. Jahrg. (1923/24), 401 und 5. Jahrg. (1924/25), 66; das abschließende Urteil selbst ist wörtlich abgedruckt in „Der Beamtenbund" v. 16. 6. 1925 (Nr. 66).

[25]) Vgl. RDH v. 21. 10. 24 (s. o.) und v. 24. 2. 1925 (Jur.Rdsch. 1925 S. 418 Nr. 600); OVG v. 26. 9. 21 (Bd. 77, 512 ff., besonders 520); Pr. Disz.hof f. nichtr. B. Entsch. v. 6. 4. 25 (DJZ 25, 1591 = amtliche Samml. 2. Heft S. 5), der das Preuss. Staatsmin. in seiner Eigenschaft als höchstes Preuss. Disziplinargericht durch Beschluß v. 24. 9. 25 (amtl Samml. der Entsch. des Pr. Disz.h.f.nichtr.B. Heft 3 Nr. 1 = Beamtenjahrbuch 1927, 482 f.) beigetreten ist.

[26]) Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 187, 4; Anschütz Komm. a.a.O. 3 zu Art. 126 RV; Falck, Personalakten a a.O. S. 76 unter Hinweis auf Art. 34 Abs 3 RV, wonach selbst die Regierung als vorgesetzte Behörde eines als Zeuge vor den Untersuchungsausschuß des Reichstags geladenen Beamten der Volksvertretung die Auskunft verweigern darf, oben Text vor Anm. 18.

[27]) Im Fall Lemke (oben Anm. 24) hatte die RDKammer I Berlin verschiedene Abgeordnete über die Zulässigkeit des Verfahrens vernommen: Schiele (DN) und Spahn (Z) hatten sich dafür, Runkel (DVP), Delius (D), Müller-Franken und Löbe (SPD) dagegen erklärt.

schließung angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wird, keine Disziplinarverfahren auf Grund von Petitionen oder Schreiben einzuleiten, die von Reichsbeamten herrühren und durch Mitglieder des Reichstags zur Kenntnis der Reichsbehörden gelangt sind.[28])

Dieser Beschluß des Reichstags bindet die Reichsregierung nicht, nach ihrem Ermessen im Einzelfall doch einzuschreiten, sie gibt dem Beamten insbesondere nicht das Recht, Eingaben an das Parlament einzureichen, welche die Verschwiegenheit verletzen; aber sie übt unter dem parlamentarischen System doch einen gewissen Druck auf die Regierung aus dahin, daß eine Untersuchung in solchen Fällen nur eingeleitet wird, wenn dringende Verwaltungsinteressen es erfordern. Damit ist die starre Rechtsentscheidung durch Rücksichten politischer Zweckmäßigkeit abgewandelt und ein gewisses Gleichgewicht in der Wahrung der Interessen hergestellt.

5. Amtsverschwiegenheit gegenüber der Presse

Die beteiligten Interessen, das der Verwaltung an Geheimhaltung (besonders von Unfertigem) und das der Presse an Unterrichtung der Oeffentlichkeit stoßen hier besonders scharf aufeinander.[29]) Für das geltende Recht besteht kein Zweifel, daß

[28]) Der Entschließung (Verhandlungen des Reichstags Bd. 388, S. 5099 A) ging ein Antrag des Haushaltausschusses v. 10. 6. 25 (a.a.O. Bd. 401 Nr. 982 III n 2) voraus. Die Reichsregierung beantwortete die Entschließung dahin (Bd. 412 Nr. 2821 S. 8): „Die Reichsressorts werden dem Wunsche des Reichstags grundsätzlich Rechnung tragen und sofern sie dies im Einzelfall nicht für möglich halten, im Interesse gleichmäßiger Berücksichtigung des Wunsches des Reichstags das Reichsministerium des Innern vor der Einleitung von Disziplinarmaßnahmen beteiligen." Auf Grund dieser Entschließung hat der Reichsminister des Innern am 23. 3. 26 ein Rundschreiben an die obersten Reichsbehörden erlassen (abgedruckt bei Falck a.a.O. S. 76). — Vgl. auch die Interpellationen Müller-Franken u. Gen. v. 17. 6. 25 (a.a.O. Bd. 101 Nr 1030) u. Koch-Weser u. Gen. v. 19. 6. 25 (a.a.O. Bd. 102 Nr. 1066), beide den Fall Lemke betreffend. Die Erledigung dieser Interpellationen wurde nach Prot. Bd. 177 S. 6198 B bis zur Beratung der Reichsdienststrafordnung zurückgestellt.

[29]) Beiden Interessen zugleich sucht der Staat mitunter dadurch Rechnung zu tragen, daß er selbst Zeitungen herausgibt oder doch besondere Organisationen schafft, die die Information der Presse besorgen. Vgl. darüber v. Calker S. 154 f. Dadurch soll eine zuverlässige Unterrichtung der Presse unter Schonung des Amtsgeheimnisses sichergestellt werden. Besonders wichtig ist es im Aufgabenkreis der Polizei, vor allem der Kriminalpolizei, die Grenzen richtig abzustecken. Eine Reihe von Dienstvorschriften treffen darüber Bestimmung, vgl. z. B. den preuß. Erlaß v. 6. 3. 1901 (abgedr. bei Nürnberg a.a.O. S. 21 f.) u. d. Rderl. PrMinJ. v. 22. 8. 22 u. Nr. 91/26

der Bruch der Amtsverschwiegenheit als solcher — dienstlich und möglicherweise kriminell — strafbar ist, auch wenn er der Presse gegenüber erfolgt. Die Presse kann in dieser Beziehung nicht mehr Recht haben als selbst die Volksvertretung. Der schuldige Beamte wird auch hier nicht mit der Verteidigung gehört, er habe mit der Veröffentlichung nur das gemeine Beste gewollt. Es fragt sich aber, ob nicht die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs in ähnlicher Weise wie im Verhältnis des Beamten zu Abgeordneten (s. unter 3) eingeschränkt ist. Nach § 53 Abs. 1 Z. 4 StPO[30]) können nämlich „Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts" ihr Zeugnis verweigern, „wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht". Soweit im Dienststrafverfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung grundsätzlich entsprechend anzuwenden sind,[31]) wird man diese Bestimmung nicht bloß im ordentlichen Strafverfahren, sondern auch im Dienststrafverfahren anzuwenden haben[32]) und zwar auch dann, wenn die betreffende Veröffentlichung nur dienststrafrechtlich strafbar ist,[33]) wie es bei der Verletzung der Amtsschweigepflicht die Regel ist. Der Beamte wird dann selten

(Beamtenarchiv 26/27 S. 302). Trotzdem kann man immer wieder lesen, daß die polizeiliche und gerichtliche Untersuchung einer Kriminalsache dadurch erschwert worden sei, daß gesuchte Personen durch vorzeitige Pressemeldungen gewarnt wurden. Andererseits eröffnet eine allzu ängstliche Zurückhaltung amtlicher Meldungen der Verbreitung sensationeller Nachrichten Tür und Tor.

[30]) Eingefügt durch Reichsgesetz v. 27. 12. 26 (RGBl I, 529).

[31]) So insbes. im Reich: RDH v. 15. 11. 22 (Schulze-Simons a.a.O. S. 507 f.); bez. Preußen s. die folg. Anm. Württemberg regelt in seinem Beamtengesetz das Dienststrafverfahren selbständig, die Vorschriften der StPO u. a. „über das Recht, das Zeugnis und den Eid zu verweigern", werden aber nach Art. 196 Abs. 3, 202 Abs. 1 BG „sinngemäß angewendet".

[32]) Ausdrücklich: allgemeine Verfügung des Preuß. Justizmin. v. 28. 12. 1926 (zit. nach Falck, Zeugnisverweigerungsrecht a.a.O. S. 257 f., dort auch abgedruckt).

[33]) So Falck, Zeugnisverweigerungsrecht a a.O. S. 257 (s. dort auch die Vertreter der strengeren Gegenansicht), Häntzschel, Reichspreßgesetz, 1927, § 20 Anm. 3 d S. 157. Auch die gesetzliche Bedingung: „wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht" wird bei entsprechender Anwendung der StPO nicht zu einer Einschränkung oder zu einem Fortfall des Zeugnisverweigerungsrechts führen können, „da hier für die Bestrafung des in aller Regel nichtbeamteten Redakteurs überhaupt kein Raum ist" (Falck a.a.O).

als Verfasser oder Einsender eines Artikels, in dem er die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt hat, bestraft werden können. Denn das Redaktionsgeheimnis gebietet dem Redakteur, die Auskunft über die Person des Mitarbeiters ohne dessen Zustimmung zu verweigern, mindestens sofern er nicht durch staatlichen Zwang dazu angehalten ist. Ist der Beamte aber nicht Verfasser oder Einsender, sondern, wie es regelmäßig der Fall sein wird, nur Gewährsmann einer Veröffentlichung, die eine amtsgeheime Sache betrifft, hat er diese also nicht verfaßt oder eingesandt, sondern nur inspiriert oder das Material dazu geliefert,[34]) so kann der Redakteur mit allen Mitteln des Zeugniszwangs zur Aussage angehalten werden. Die Veröffentlichung ist hier zwar auf Grund einer strafbaren Handlung erfolgt, enthält selbst aber eine solche nicht. Ein innerer Grund, diesen Fall anders zu beurteilen, ist freilich nicht ersichtlich. In der Praxis wird es daher meist auch in diesen Fällen vermieden, Zeugniszwang zu üben. „Lediglich bei kleineren Verwaltungen kann man die Beobachtung machen, daß ihnen das Interesse der Presse an ihrem Berufsgeheimnis geringer und desto wichtiger die Bedürfnisse der eigenen Verwaltung erscheinen."[35]) Eine rechtliche Regelung wäre bei dieser Sachlage sehr erwünscht. Die Reichsregierung hat auf ein Ersuchen des Reichstags, auf eine Aenderung der Disziplinargesetze nach der Richtung hinzuwirken, daß das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse auch in Disziplinarsachen anerkannt werde, zugesagt, die Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in § 43 des Entwurfs einer Reichsdienststrafordnung zu prüfen.[36]) Dabei müßte auf alle Fälle auch die in-

[34]) Beispiele von Falck a.a.O. S. 258: „Ein Beamter erzählt einem Redakteur das Ergebnis einer geheimzuhaltenden Beratung des Kabinetts oder teilt ihm einzelne innerdienstliche Anweisungen mit, die die Kabinettsmitglieder aus Anlaß einer die Oeffentlichkeit besonders berührenden Angelegenheit erlassen haben. Oder ein Beamter, der sich von seiner vorgesetzten Dienststelle benachteiligt fühlt, erzählt einem Redakteur verschiedene auf der Behörde vorgekommene Mißgriffe, die der Redakteur zu einer scharfen, aber sachlich gerechtfertigten Kritik verwendet."

[35]) Falck a.a.O. S. 289.

[36]) Vgl. Reichstagsdrucks. der III. Wahlperiode Nr. 2799 unter II E (Entschließung des 13. Aussch., v. Reichstag angenommen in der 253. Sitzung, S. 8652 C), Nr. 3422 S. 28 (Antwort der Reichsregierung) und Nr. 1474 (Entwurf einer Reichsdienststrafordnung). — Dieser Beschluß war mit Rücksicht auf diejenigen Länder notwendig, deren Disziplinargesetze das Dienststrafverfahren selbständig regeln, in denen die entsprechende Anwendung der StPO deshalb ausgeschlossen ist, vgl. aber oben Anm. 31.

spirierte Veröffentlichung amtlicher Tatsachen berücksichtigt werden. Es wird aber darüber hinaus zu erwägen sein, ob nicht statt in den einzelnen Verfahrensgesetzen besser eine Regelung im Reichspressgesetz zu treffen wäre und zwar dahin, daß das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse als ein ihr eigentümliches Sonderrecht in jedem gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Verfahren beachtet werden muß.[37])

Kapitel IX

Grenzen der Verschwiegenheitspflicht

A. Persönliche Grenzen

Die Verschwiegenheitspflicht besteht grundsätzlich gegenüber jedermann und wird auch durch eine vertrauliche Mitteilung verletzt.

In dieser Beziehung nehmen weder die Volksvertretung noch die Presse eine rechtliche Sonderstellung ein.[1])

Keine Verschwiegenheitspflicht besteht aber den im Behördenaufbau vorgesetzten Behörden gegenüber.[2]) Denn diese stehen innerhalb der Verwaltung und haben auch die Befugnis, jederzeit Verschwiegenheit anzuordnen und von ihr zu befreien, sie sind also Herren über das Amtsgeheimnis der ihnen unterstellten Beamten. Dabei ist jedoch zu beachten, daß in Deutschland keine einheitlich aufgebaute Verwaltung besteht; es ist insbesondere ein Landesbeamter einer Reichsbehörde und ein Reichsbeamter einer Landesbehörde gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, denn diese Behörden stehen außerhalb seiner Verwaltung.

---

[37]) Dafür Falck a.a.O. S. 259. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht wäre entsprechend dem der Abgeordneten nach Art. 38 RV auszugestalten. Es widerstrebt allerdings, diese weitgehende Vertrauensstellung jedem Winkelredakteur einzuräumen (in Deutschland gibt es allein 3—4000 politische Zeitungen!); soll man aber durch Gesetz Redakteure erster und zweiter Klasse schaffen, solche, die das Zeugnisverweigerungsrecht haben und solche, die es nicht haben?

[1]) Darüber oben Kap. VIII Abschn. 3 und 5.

[2]) Freilich nur denjenigen Beamten dieser Behörden, die den betr. Beamten Dienstbefehle erteilen, also die Verschwiegenheit vorschreiben könnten, nicht auch jedem sonstigen Beamten dieser Behörden gegenüber: der Rechnungsrat beim Oberlandesgericht ist dem Amtsgerichtspräsidenten nicht „vorgesetzt".

Keine Verschwiegenheitspflicht besteht ferner der Spitze der Verwaltung gegenüber: so ist der Reichsbeamte dem Reichspräsidenten[3]) gegenüber nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet; für Landesbeamte wird dasselbe dem Staatsministerium gegenüber gelten.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt dagegen, sofern über Rechts- und Amtshilfe nicht besondere Bestimmungen getroffen sind,[4]) auch im Verkehr der Behörden untereinander, mögen diese noch so sehr dienstlich interessiert sein, gewisse Dinge in Erfahrung zu bringen.[5]) Selbst der eigenen Behörde und den eigenen Amtskollegen[6]) gegenüber besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit grundsätzlich zu Recht. So darf ein Beamter diesen z. B. nicht den Inhalt seiner Personalakten mitteilen, in die er Einsicht genommen hat, wenn dadurch Interessen Dritter verletzt werden könnten oder wenn die Geheimhaltung — sei es in allgemeinerer Form, sei es bei der Einsicht im Einzelfall — vorgeschrieben ist.[7]) Regelmäßig nicht zu beanstanden wird dagegen sein, wenn ein Beamter, wie es allgemein üblich ist, die von ihm bearbeiteten Sachgeschäfte mit anderen an der Erledigung nicht unmittelbar beteiligten Beamten bespricht:[8]) ein Zusammenarbeiten mag insoweit sogar mitunter im Interesse des Dienstes erwünscht sein.

Für einzelne Beamte ergibt sich endlich eine Beschränkung der Schweigepflicht aus dem Zweck und Zusammenhang der Gesetzesbestimmungen. So besteht keine Schweigepflicht für

[3]) Dieselbe Meinung wurde früher allgemein bez. des Kaisers vertreten: Falck, Personalakten S. 75. — Darüber, daß der Reichspräsident seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oben Kap. IV.

[4]) Nach § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24 (RGBl I S. 100 ff.) sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Fürsorgestellen zu entsprechen. Diese Rechtshilfe haben auch die Fürsorgestellen einander sowie die Organe der Versicherungsträger zu leisten. Die Finanzbehörden haben den Fürsorgestellen Auskunft zu geben über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen.

[5]) Piloty, Recht des Staatsdienstes a.a.O. S. 263. Darüber trifft man in der Praxis weithin irrtümliche Auffassungen. Bedenklich in dieser Hinsicht auch die Entscheidung des KG in RGZ 92 S. 355 (das RG selbst hat darüber sachlich nicht entschieden).

[6]) Darüber Falck, Personalakten S. 72 f.

[7]) Vgl. oben Kap. III Anm. 40 a. E. Eine Ausnahme gilt, wenn der Beamte über eine solche persönliche Angelegenheit den Rat eines Dritten einholen muß, dann ist der Berufsgenosse sogar in erster Linie zur Raterteilung berufen.

die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes gegenüber der Staatsanwaltschaft hinsichtlich strafbarer Handlungen, von denen diese amtlich Kenntnis erlangt haben; denn nach § 163 StPO ist es gerade eine ihrer Hauptaufgaben, als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft strafbare Handlungen zu erforschen. Ebensowenig besteht eine Pflicht des Untersuchungsrichters zur Amtsverschwiegenheit hinsichtlich der in der Voruntersuchung gemachten Wahrnehmungen dem Prozeßgericht und der Staatsanwaltschaft gegenüber; dies ergibt sich aus dem Zweck der Voruntersuchung, für die Staatsanwaltschaft und das erkennende Gericht Feststellungen zu machen.[9]) Auch die sich aus dem Informations- und Interpellationsrecht des Parlaments ergebende Einschränkung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit wird hierher zu rechnen sein (oben Kap. VIII Abschn. 1).

B. Sachliche Grenzen

1. Anzeige- und Auskunftspflichten

Eine Anzeigepflicht besteht insbesondere nach § 139 StGB für jeden, der von dem Vorhaben eines Hochverrats, Münzverbrechens, Mordes oder einiger ähnlich schwerer Verbrechen[10]) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält.[11]) Diese für jedermann geltende Anzeigepflicht geht der Schweigepflicht des Beamten als die offenbar höhere Rechtspflicht nach den Grundsätzen der Pflichtenkollision vor.[12])

---

[8]) Darüber, daß auch dieses mittelbar erworbene Wissen „amtliche Kenntnis" ist und die eingeweihten Kollegen zur Verschwiegenheit verpflichten kann, oben Kap. III Abschn. 2.

[9]) Vgl. Haas a.a.O. S. 28 ff. unter Hinweis auf § 197 StPO; wichtig z. B., wenn der Beschuldigte in der Voruntersuchung gestanden hat, in der Hauptverhandlung aber leugnet: der Untersuchungsrichter kann über seine Vernehmung als Zeuge gehört werden.

[10]) Vgl. § 139 StGB; Delikte außerhalb des StGB, für die eine solche Anzeigepflicht besteht, führt Frank a.a.O. I zu § 139 StGB auf.

[11]) De lege ferenda vgl. § 199 des Entwurfs 1927 eines Strafgesetzbuchs, der die Anzeigepflicht auf alle Verbrechen ausdehnt, in Abs. 4 aber einen Geistlichen, der nicht anzeigt, was ihm als Seelsorger anvertraut ist, ausnimmt. Arg. e contrario: die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit tritt im übrigen hinter die Anzeigepflicht zurück.

[12]) Ebenso ist nach herrschender Meinung die Kollision zwischen der Anzeigepflicht des § 139 und der Berufsschweigepflicht des § 300 StGB zu entscheiden, Frank a.a.O. III 2a zu § 300. — Anders dagegen nach der Lehre der kath. Kirche die Kollision zwischen der staatlichen Anzeigepflicht (§ 139 StGB) und der kirchlichen Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses;

Eine allgemeine Pflicht des Beamten, bereits begangene strafbare Handlungen der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen, ist im geltenden Recht nicht vorgesehen und würde auch das Vertrauen des Publikums nicht aufkommen lassen, auf das die Behörden und Beamten angewiesen sind. Doch haben sämtliche Behörden und Beamte Steuerzuwiderhandlungen,[13]) die sie dienstlich erfahren haben, den Finanzämtern mitzuteilen.[14])

Die allgemeine Aussagepflicht des Beamten im Prozess ist im Interesse der Verschwiegenheitspflicht durch besondere gesetzliche Regelung eingeschränkt; dies wurde oben in Kapitel VI eingehend dargestellt.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit weicht ferner aus fiskalischen Gründen[15]) grundsätzlich der Offenbarungspflicht[16]) gegenüber den Finanzämtern. Oeffentliche Behörden und Beamte dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die vorgesetzte (oder zuletzt vorgesetzt gewesene) Behörde die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Dies darf nur geschehen, wenn die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde. Für die Post- und Telegraphenbehörden und ihre Beamten bleibt es bei der Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses. Eine Auskunft kann auch nicht gefordert werden — weder von einem Beamten noch von einem Nichtbeamten —, wenn eine oberste Reichs- oder

---

vgl. jetzt cod. jur. canonici Can. 889 § 1: „Sacramentale sigillum inviolabile est: quare caveat confessarius, ne . . quavis de causa prodat aliquatenus peccatorem." Die Theorie und Praxis zu § 139 StGB hat jedoch den kirchlichen Standpunkt nicht anerkannt; vgl. zu der Frage Emil Friedberg, Kirchenrecht 6. A. 1909 § 135 S. 410 und Anm. 13 dortselbst, ferner (unter Berücksichtigung des cod. jur. canonici) Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts 2. A. 1926 S. 303 Anm. 3. Dagegen berücksichtigt Entwurf 1927 eines StGB (§ 199 Abs. 4) den Standpunkt der katholischen Kirche von der Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses, vgl. die vorige Anmerkung.

[13]) § 356 AO.

[14]) § 192 AO. Weitere Anzeigepflichten den Finanzämtern gegenüber ergeben sich möglicherweise aus § 191 AO, s. darüber unten bei Anm. 19 und Süssel a.a.O. S. 92 f. Die Verpflichtung öffentlicher und privater Banken zur Mitteilung eines Kundenverzeichnisses (§ 189 AO) ist durch Reichsgesetz vom 20. 3. 23 (RGBl I 208) unter Art. VII § 1 weggefallen.

[15]) Diese weitgehende Offenbarungspflicht den Finanzämtern gegenüber soll der Steuerflucht ebenso entgegenwirken wie die strenge Schweigepflicht der Steuerbehörden und Steuerbeamten selbst (oben Kap. VII Anm. 35).

[16]) Dieser Ausdruck wird empfohlen von Süssel a.a O. S. 45, da die Pflicht außer der Auskunft auch Anzeige, Einsichtnahme, Vorlegung von Urkunden und anderes umfaßt.

Landesbehörde erklärt, daß die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde.[17]) Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung wird ergänzt durch die Pflicht, bestimmte Urkunden und Schriftstücke vorzulegen.[18]) Noch weiter eingeschränkt wird die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit durch eine allgemeine Beistandspflicht[19]) der Behörden und Beamten den Finanzämtern gegenüber, nach der diese Auskünfte, Einsicht in Urkunden u. a. auch insoweit fordern können, als dies nicht der Aufklärung bestimmter anhängiger Steuerfälle dient.

2. Wahrung berechtigter Interessen

Da auch die Verletzung der Amtsschweigepflicht eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung voraussetzt, so liegt eine Pflichtverletzung dann nicht vor, wenn der Beamte in Notwehr oder in Notstand gehandelt hat.[20]) In diesen Fällen kann der Beamte weder in strafrechtlicher noch in zivilrechtlicher noch auch in dienststrafrechtlicher Hinsicht wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit zur Verantwortung gezogen werden. Eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit kann insbesondere in „Ehrennotwehr" erfolgen. Hier darf der Beamte nach allgemeinem Grundsatz in der Abwehr nicht weitergegangen sein, als der Angriff erforderte; stand der Täter bereits abgeschlossenen, nicht aber unmittelbar von neuem bevorstehenden Angriffen gegenüber, so wird er mit dieser Verteidigung nicht gehört.[21])

Berechtigte Interessen, in deren Wahrung der Beamte befugt ist, seine Kenntnis amtsgeheimer Tatsachen preiszugeben, werden aber darüber hinaus auch noch in anderen Fällen anerkannt. So ist der Beamte, der als Partei in einem gegen seinen Dienstherrn gerichteten bürgerlichen Rechtsstreit oder als Beschuldigter im allgemeinen oder im Dienststrafverfahren auftritt, von der Amtsschweigepflicht insoweit frei, als sein Vorbringen zur Wah-

---

[17]) Vgl. §§ 181 f. AO, dazu Süssel a.a O. S. 39 ff. — Die Befreiung von der Schweigepflicht gilt nicht für die Pflicht der Beamten zur Erstattung sachverständiger Gutachten an die Finanzämter, vgl. § 188 AO und dazu Süssel a.a.O. S 87 ff.

[18]) § 185 AO.

[19]) Vgl. § 191 AO, dazu Süssel a.a.O. S. 65 ff., insbesondere 69.

[20]) Nürnberg a.a.O. S. 45; Richter-Brohm S. 60, 67 f.; Beling DJZ 1918, 459; Haas a.a.O. S. 34; vgl. auch RGStr 41, 11.

[21]) Vgl. RDH v. 5. 12. 1921 (Schulze-Simons S. 200 ff.), einen Fall des § 10 RBG betreffend.

rung seiner Rechte oder seiner Verteidigung erforderlich ist.[22]) Diese Begrenzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist besonders von Bedeutung, wenn ein Beamter wegen Vorenthaltung der ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche Klage erheben[23]) oder wenn er, zum Ersatz des dem Dienstherrn durch sein Verschulden zugefügten Schadens herangezogen, dagegen den Rechtsweg beschreiten will. Auch im ordentlichen und Dienststrafverfahren sind Fälle denkbar, in denen die Verteidigung nur unter Preisgabe amtlichen Wissens, das sonst geheimgehalten werden müßte, geschehen kann. In den zuletzt genannten Fällen macht schon der Grundsatz der materiellen Wahrheit, an deren Erforschung ein öffentliches Interesse besteht, die Mitteilung zu einer erlaubten. Hinzu kommt, daß in der Veranlassung eines Strafverfahrens wie auch in der Erhebung einer Zivilklage eine Aufforderung der vorgesetzten Behörde an den Beamten wird erblickt werden können, sich wegen der Dienstangelegenheiten, welche sie zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht hat, vor Gericht zu verantworten.[24]) Tritt der Beamte selbst als Kläger oder Wider-

---

[22]) Reindl a.a.O. 7 zu Art. 14 bayer. BG; Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 145, 9; Piloty, bayer. Staatsrecht I § 132, Elz a.a.O. V. Nach Brand darf von diesem Recht aber nur ein beschränkter Gebrauch und nur in dem Umfang gemacht werden, wie dies für die Zwecke der Rechtsverfolgung oder Verteidigung unbedingt geboten ist." Piloty beschränkt die Ausnahme auf die Rechtsverteidigung (in allen gerichtlichen Verfahren). Nach Reindl bezieht sich die Redefreiheit des Beamten auf alle „zur Begründung seiner Klage oder zur Verteidigung dienenden Tatsachen", während Elz einen Verstoß gegen die Schweigepflicht stets dann nicht annehmen will, „wenn der Beamte zur Wahrung eigener Interessen an sich geheim zu haltende Tatsachen vorbringt", insbesondere, wenn es sich um den Schutz durch die Berufsvertretung (Beamtenräte) handelt. — Grundsätzlich verneinend v. Calker a.a.O. S. 162 f., ebenso Süssel S. 27, der aber allgemein in der Veranlassung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Beamten die Aufforderung zur Rechtsverteidigung und damit eine Entbindung von der Schweigepflicht annimmt. Der Entw. eines deutschen BG bestimmt ausdrücklich in § 45 Abs. 3: „Der Beamte ist als Partei in einem gegen seinen Dienstberechtigten gerichteten Zivil- und Dienstrechtsstreit oder als Beschuldigter im allgemeinen Strafverfahren oder Dienststrafverfahren von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit soweit befreit, als sein Vorbringen der Wahrung seiner Rechte oder seiner Verteidigung dient."

[23]) Im entsprechenden Fall weicht auch die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit: Frank a.a.O. III, 2b zu § 300 StGB: „Andernfalls könnte z. B. der Arzt sein Honorar unter Umständen nicht mit Erfolg einklagen, er wäre also rechtlos gestellt." Der Hinweis darauf würde allerdings für sich allein mit Rücksicht auf die durch die Amtsschweigepflicht mitgeschützten öffentlichen Interessen nicht durchschlagend sein.

[24]) Diesen Gesichtspunkt hebt Süssel a.a.O. S. 37 hervor.

kläger in einem Rechtsstreit gegen seinen Dienstherrn auf, klagt er z. B. sein Gehalt ein, so steht der Staat dem Beamten als Fiskus, also gleichberechtigt gegenüber und darf aus diesem Grund nicht besondere Rechte aus dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis herleiten. Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, daß das Gerichtsverfassungsgesetz in § 172 für beide Prozesse und für Verfahren, in denen eine entsprechende Anwendung in Betracht kommt, die Möglichkeit gibt, die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit besorgen läßt, was bei wichtigen Dienstgeheimnissen, besonders Staatsgeheimnissen sehr wohl der Fall sein kann.

Zur Vorbereitung und Führung dieser Verfahrenssachen wie auch sonst in schwierigeren Rechtsfragen muß es dem Beamten auch gestattet sein, einen Rechtsberater beizuziehen und diesen, soweit erforderlich, in Gegenstände des Amtsgeheimnisses einzuweihen. Ohne sachgemäße Rechtsberatung wird ein Beamter ihm gesetzlich oder auch verfassungsmäßig zustehende Rechte, z. B. das auf Einsicht in seine Personalnachweise, mitunter nicht durchsetzen können.[25]) Daß der Rechtsberater, sofern er Rechtsanwalt ist, selbst zur Verschwiegenheit gesetzlich verpflichtet ist, würde für sich allein nicht rechtfertigen, daß ihm Amtsgeheimnisse anvertraut werden.[26]) Es handelt sich hier nicht um ein Vorrecht in der Person des Empfängers der Mitteilung, sondern um eine sachliche Grenze der Verschwiegenheitspflicht. Der Beamte kann sich in den bezeichneten Fällen auch von einem Kollegen oder von einem Mitglied einer Beamtenvertretung[27]) beraten lassen. Nur wird er den nicht ohnehin zum

---

[25]) Vgl. Urteil der RDKammer I Berlin v. 16. 3. 25 („Beamtenbund" 1925 Nr. 66).

[26]) a. A. Abraham in „Zeitschrift f. Beamtenr." 1928/29 S. 31.

[27]) RDKammer I Berlin v. 16. 3. 25 („Beamtenbund" Nr. 66): „Von vornherein muß jedem Beamten das Recht zugebilligt werden, über persönliche Angelegenheiten den Rat eines Dritten einzuholen." Der Beamtenvertretung als solcher gegenüber besteht nach geltendem Recht allerdings keine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht. Vgl. Pr. Disziplinarhof f. nichtr. Beamte Entsch. v. 6. 4. 25 (a.a.O. Heft 2 S. 5), Beschluß d. Preuß. Staatsmin. (als höchstes Pr.Disz.gericht) v. 24. 9. 25 (Beamtenjahrb. 1927, 483): Der Grundsatz, daß der Beamte nicht gegen die ihm durch die Beamtenstellung auferlegten besonderen Pflichten verstoßen dürfe, gelte auch für das Recht des Beamten, sich mit Eingaben an den Beamtenausschuß seiner Behörde zu wenden; Falck, Personalakten a.a.O. S. 73. — Dagegen sieht § 45

Stillschweigen verpflichteten Rechtsberater zum Stillschweigen über die so erlangten Kenntnisse verpflichten müssen.[28])

Die Fälle, in denen unter den hier genannten Gesichtspunkten die Mitteilung amtsgeheimer Tatsachen als befugt angesehen werden kann, werden praktisch eine geringe Rolle spielen. Von ihnen ausgehend ein „Prinzip der Wahrung eigener Interessen", die zum Schweigebruch berechtigen sollen, aufzustellen,[29]) erscheint unangebracht, da es schwerlich dem einzelnen Beamten überlassen bleiben kann, in den regelmäßigen Fällen, in denen seine Amtsschweigepflicht in Betracht kommt, seine eigenen Interessen gegen die seines Dienstherrn abzuwägen.[30]) Es wird bei der Strafentscheidung in jedem einzelnen Fall zu prüfen sein, ob die eigenen Interessen, die der Beamte wahrgenommen hat, so „berechtigte Interessen" waren, daß sie die Preisgabe des Amtsgeheimnisses rechtfertigen.

3. Wahrung höherer Interessen

Es ist in der Rechtsprechung zu § 300 StGB (Berufsschweigepflicht) anerkannt, daß höhere Interessen, insbesondere höhere Pflichten die Schweigepflicht verdrängen können.[31]) Daraus dürfen Schlüsse auf die Amtsschweigepflicht aber nur mit Vorsicht gezogen werden, da es sich bei § 300 StGB um den Schutz von Privatinteressen handelt, während bei der Amtsschweigepflicht auch öffentliche Interessen beteiligt sind. Der Entwurf eines StGB 1925 bestimmte in § 133 Abs. 2 (Verletzung des Amtsgeheimnisses): „Wer ein Amtsgeheimnis zur Wahrung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses offenbart und dabei die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig abgewogen hat, ist nicht strafbar."[32]) Ist man sich bewußt, daß beim Amtsgeheimnis öffentliche Interessen zu berücksichtigen

Abs. 4 Entw. eines deutschen BG vor: „Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht für den Verkehr mit der zuständigen Beamtenvertretung, soweit nicht die Gesetze etwas anderes bestimmen."

[28]) Falck, Personalakten a.a.O. S. 73.

[29]) So Elz a.a.O. V, s. des Näheren oben Anm. 22.

[30]) Vgl. Haas a.a.O. S. 35, Nürnberg a.a.O. S. 45, Süssel a.a.O. S. 36 f.

[31]) Darüber Frank 2 (insbes. b) zu § 300 StGB. — Der Entwurf 1927 legalisiert die bisherige Rechtsprechung in § 325 Abs. 3 (vom Strafrechtsausschuß in der Sitzung v. 15. 1. 30 unverändert angenommen).

[32]) Im Entw. 1927 fehlt eine entsprechende Bestimmung, da dieser nur qualifizierte Formen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit unter Strafe stellt, s. unten Kap. X Abschn. 2.

sind und daß diese im Zusammentreffen mit Privatinteressen grundsätzlich überwiegen, so wird schon nach geltendem Recht anerkannt werden können, daß auch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in der Wahrung höherer Interessen, insbesondere höherer Pflichten ihre Grenzen hat. Es handelt sich hier um eine Art Rechtsgüterabwägung. Die Strafsenate des Reichsgerichts nehmen in solchen Fällen neuerdings einen „übergesetzlichen Notstand" als Rechtfertigungsgrund an, wenn der Täter gewissenhaft geprüft hat, ob ein Widerstreit rechtlich geschützter Güter vorliegt, der nur durch Verletzung des einen Gutes gelöst werden kann.[33])

Nach der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts[34]) sind die Polizeibehörden befugt, „Tatsachen, die ihnen amtlich bekannt geworden sind, auch Privatpersonen mitzuteilen, für welche aus der Nichtkenntnis dieser Tatsachen eine Gefahr entstehen kann, mag diese ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Eigentum oder ihre Ehre betreffen". Der einzelne Beamte ist an die Schweigepflicht nicht gebunden, wenn er sich pflichtmäßig überzeugt hat, daß eine Auskunft nach Lage der Sache erteilt werden kann. In der Regel wird sich sogar aus der amtlichen Aufgabe der Polizei, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen" (Pr. A. L. R. § 10 II 17), eine Pflicht zu reden — als höhere Rechtspflicht — ergeben. Ob eine Veröffentlichung durch die Presse gerechtfertigt ist, wird besonders sorgfältig zu prüfen sein, da auf diesem Wege unbestimmt viele Personen, nicht nur die Gefährdeten, Kenntnis nehmen können. Das Reichsgericht hat in einem Fall in Betracht gezogen, daß die Mitteilung der Polizei in mehreren Lokalzeitungen, in einem bestimmten Schlachtereibetrieb sei wegen des Verdachtes, daß zur Herstellung von Würsten verdorbenes Blut verwendet worden sei, ein Strafverfahren eingeleitet und eine Beschlagnahme von Würsten erfolgt, sich durch die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses an der Warnung vor dem betreffenden Geschäfte

---

[33]) Vgl. insbes. RGStr 61, 242 ff.; 62, 138; 64, 104.
[34]) Vgl. OVG Entsch. des I. Senats v. 17. 11. 1898 (unveröffentlicht).

rechtfertige und dies nur auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts verneint.[35])

Bei Beamten, welche die der Polizei eigentümliche Pflicht der Gefahrenabwehr nicht haben, ist in jedem einzelnen Fall unter eingehender Prüfung der Umstände aus dem Ganzen der Rechtsordnung zu entscheiden, ob sie ein Amtsgeheimnis preisgeben dürfen. In der Regel wird das höhere und daher überwiegende Interesse zugleich ein soziales sein müssen.[36])

---

[35]) RGZ 88, 171 f.: Der Schlächter hatte, nachdem das Strafverfahren mit Freispruch geendet hatte, den Fiskus auf Schadensersatz wegen Verlustes seiner Kundschaft, herbeigeführt durch eine Amtspflichtverletzung seiner Polizeibeamten, eingeklagt und ist mit dieser Klage durchgedrungen.

[36]) Man denke etwa an den Fall (aus der Praxis), daß die Hauswirtin eines Beschuldigten, die durch wiederholte gerichtliche Zustellungen an ihren Untermieter mißtrauisch geworden ist, sich bei dem zuständigen Staatsanwalt oder Strafrichter nach Art und Stand des Verfahrens erkundigt, um sich schlüssig zu werden, ob sie ihrem Mieter kündigen und das Zimmer weitervermieten soll. Die Anklage lautet auf Diebstahl. M. E. darf der Staatsanwalt oder Richter nicht etwa unter Berufung auf eine allgemeine moralische Pflicht, andere Leute vor Schaden zu schützen, Auskunft geben (gibt es überhaupt eine solche Pflicht?). Einer solchen Pflicht würde jedenfalls ein schutzwürdigeres Interesse des Beschuldigten an Geheimhaltung, bevor über seine Schuld oder Unschuld entschieden ist, gegenüberstehen. Hinzu kommt das öffentliche Interesse, das die Amtsschweigepflicht schützen will. Die Vermieterin mag der öffentlichen Hauptverhandlung beiwohnen, der Termin ist an der Gerichtstafel für jedermann ersichtlich angezeigt. — Anders wäre dagegen folgender Fall zu beurteilen: Eine Verlobte hat von einem Strafverfahren gegen ihren Bräutigam gehört. Sie erkundigt sich nun bei Gericht über den Gegenstand des Verfahrens. Der Bräutigam ist (wie die Braut nicht weiß) dringend verdächtig, eine Frau geschlechtlich angesteckt zu haben (strafbar nach dem Reichsgesetz zur Bek. d. Geschl.kr. v. 18. 2. 27, RGBl I, 61 ff. § 5; durch Eingehung der Ehe würde sich der Bräutigam erneut strafbar machen, § 6). Die Warnung vor der der Verlobten drohenden Ansteckungsgefahr wird wohl als eine Gewissenspflicht gelten müssen, die der Rechtspflicht der Amtsverschwiegenheit als die höhere Pflicht vorgeht. Das Unheil, das aus der Ehe mit dem geschlechtskranken Mann für Frau und Nachkommen droht, berührt so schwerwiegende öffentliche Interessen, daß der Beamte, der dieser Gewissenspflicht folgt und in geeigneter Weise Auskunft gibt, nicht verantwortlich gemacht werden kann. — Daß die Berufsverschwiegenheit des Arztes diesen Interessen weicht, dürfte zweifellos sein (vgl. Frank a.a.O. zu § 300 StGB und besonders den amtl. Bericht über die Beratung des (2.) Strafrechtsausschusses in dessen 107. und 108. Sitzung v. 14. u. 15. 1. 1930, in der zahlreiche Beispiele dieser Art diskutiert wurden). Vgl. auch § 10 des Reichsges. z. Bek. d. Geschl. kr. v. 18. 2. 27 (RGBl I, 61 ff.), wonach die einschlägige Schweigepflicht der Beamten und Angestellten einer Gesundheitsbehörde oder einer Beratungsstelle für den Fall durchbrochen wird, daß die Offenbarung „von einem in der Gesundheitsbehörde oder in einer Beratungsstelle tätigen Arzte oder mit Zustimmung eines solchen Arztes an eine Behörde oder an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit des anderen unterrichtet zu werden."

Die besondere Amtsverschwiegenheit der Richter (Berufs- und Laienrichter) hat nach der Rechtsprechung „ihre Grenze an der höheren Pflicht, ein gesetzwidriges Verfahren zu offenbaren, um dessen Besserung zu ermöglichen".[37])

Besonders schwierig ist die Frage zu entscheiden, ob jemand, der an sich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, Mitteilungen machen darf, die er im Interesse der Allgemeinheit für erforderlich hält. Es wird nicht jedem einzelnen Beamten überlassen bleiben können, zwischen den hier beteiligten Interessen zu entscheiden. Vielmehr wird in erster Linie zu prüfen sein, ob der betreffende Beamte zur Verfolgung der Angelegenheit, die er zur Sprache gebracht hat, berufen und zu ihrer erschöpfenden Beurteilung in der Lage war.[38]) Beamte in verantwortlichen Stellungen werden unter diesem Gesichtspunkt von vornherein einen größeren Spielraum haben. Auch ihnen wird aber in der Regel zuzumuten sein, daß sie die zuständige vorgesetzte Behörde an der Entscheidung beteiligen und falls diese von der Amtsverschwiegenheit nicht befreit, deren Gründe gewissenhaft erwägen; handeln sie ohne die Genehmigung, so tun sie es auf eigene Gefahr. Es werden Fälle übrig bleiben, in denen die Behörde eine Tatsache mit einem Schleier umhüllt, die vom Standpunkt der Allgemeinheit aus geradezu aufdeckungsbedürftig ist oder wenigstens gewissen Personen zugänglich gemacht werden muß. In diesen gewiß vereinzelten Fällen wird dem Beamten ein Notrecht zur Offenbarung unbedenklich zugebilligt werden können.[39])

---

[37]) RGStr 60, 295 ff. (= JW 1926, 2579 ff. mit Bemerkungen von Beling). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hindert daher nicht, unter besonderen Umständen das Ergebnis der Abstimmung in den Urteilsgründen anzugeben, vgl. oben Kap. VII Anm. 49.

[38]) Diesen Gesichtspunkt hebt RDH v. 2. 4. 06 (Schulze-Simons a.a.O. S. 124) hervor.

[39]) Beling DJZ 1918, 459. — Sehr weitgehend Reichsmin. der Justiz Koch-Weser in der 30. Sitzung des (2.) Strafrechtsausschusses des Reichstags v. 14. 1. 29 (amtl. Bericht S. 3) bei Beratung des § 141 Entw. 1927 (diplomatische Schweigepflicht): danach handelt z. B. ein Botschafter nicht unbefugt, wenn er etwa ein Staatsgeheimnis oder eine Tatsache, die ihm amtlich bekannt geworden ist, einer Person mitteilt, wenn er glaubt, daß diese Mitteilung im Interesse Deutschlands notwendig ist. Ein Botschafter werde unter Umständen deutschen und ausländischen Journalisten solche Mitteilungen machen müssen, weil die Bekanntgabe und Verwertung solcher Mitteilungen im Interesse Deutschlands liegen könne.

Zwecke des Unterrichts und der Wissenschaft rechtfertigen den Bruch der Verschwiegenheit nicht.[40]) Es darf daher weder gegenüber Vertretern der Wissenschaft noch von diesen selbst die Verschwiegenheit um der Wissenschaft willen gebrochen werden. Insbesondere ist die Mitteilung selbst abgeschlossener Gerichtsakten an Universitätsdozenten zu Unterrichtszwecken, sofern darüber nicht besondere Anordnungen getroffen sind, dann nicht als erlaubt anzusehen, wenn diese Nachrichten enthalten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach oder durch besondere Vorschrift geboten ist. Andererseits haben die Empfänger das, was sie auf diese oder auf andere Weise erfahren haben, selbst im gesetzlichen oder vorgeschriebenen Umfang geheimzuhalten. Es ist allerdings zu beachten, daß die Umwandlung konkreter Wahrnehmungen, die der Schweigepflicht unterliegen, in abstrakte Form das Amtsgeheimnis frei macht;[41]) für die wissenschaftliche Verwertung amtlicher Kenntnis wird deshalb selten ein ernstliches Hindernis bestehen.

---

[40]) Ebenso bez. § 300 StGB(Berufsschweigepflicht): Frank a.a.O. III 2 b a. E. Um so viel mehr muß es für die Amtsverschwiegenheit gelten.

[41]) Vgl. oben Kap. III Abschn. 3 a.

Kapitel X

Folgen des Verschwiegenheitsbruchs

1. Dienststrafrechtliche Folgen

Der Beamte, der die Schweigepflicht verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat Disziplinarbestrafung verwirkt.[1]) Die Strafen bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) und in Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung).[2]) Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vor den Disziplinargerichten vorausgehen; Ordnungsstrafen können auch die höheren vorgesetzten Behörden verhängen, Warnungen und Verweise jeder Vorgesetzte.[3]) Der Strafrahmen reicht also von der Warnung bis zur Dienstentlassung. Der Zweck des Verfahrens, insbesondere die Dienstzucht zu erhalten, erfordert eine so elastische Bestimmung.

Für die Verletzung der Schweigepflicht ergibt sich eine Besonderheit daraus, daß diese Pflicht andauert, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Für ein Dienststrafverfahren ist regelmäßig nur Raum, solange der Beamte im Dienst ist. Nach Reichsrecht besteht von dieser Regel keine Ausnahme: Ein Reichsbeamter, der nach Beendigung des Dienstverhältnisses, insbesondere im Ruhestand, Dienstgeheimnisse ausplaudert, verletzt dadurch zwar eine Pflicht, kann dafür aber nicht bestraft werden;[4]) er kann nach Lösung des Dienstverhältnisses nicht einmal dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Pflichtverletzung in die Dienstzeit zurückreicht.[5]) Dies muß

[1]) RBG § 72; daß diese Bestimmung auch § 11 umfaßt, obwohl dieser nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist selbstverständlich. — Es wird im folgenden vom RBG ausgegangen; die Länder haben, soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt ist, im wesentlichen gleiche Bestimmungen getroffen.

[2]) §§ 73—75 RBG.

[3]) §§ 80 f., 84 RBG.

[4]) Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 145, 8 und herrschende Meinung. A. M. anscheinend Hatschek, Verwaltungsrecht, 3./4. Aufl. 1924 S. 319.

[5]) Nach § 17 Entw. einer Reichsdienststrafordnung (Verh. d. Reichst. Bd. 404, Nr. 1474 der Drucks. d. III. Periode) kann gegen einen Ruhestandsbeamten, der seine Amtsverschwiegenheitspflicht vor oder nach Eintritt in den Ruhestand derart schuldhaft verletzt hat, daß sich die Dienstentlassung gerechtfertigt hätte, ein förmliches Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung, des Titels und der Dienstabzeichen eingeleitet werden, wenn er nicht auf diese Rechte unter Uebernahme der baren Auslagen des Verfahrens verzichtet.

mangels einer besonderen Bestimmung auch in Preußen gelten. Dagegen lassen einige süddeutsche Länder gegenüber ihren Beamten eine Disziplinarbestrafung ausdrücklich auch in diesen Fällen zu. So kann in Bayern[6]) noch nach Lösung des Dienstverhältnisses wegen Verstoßes gegen die Schweigepflicht in der Dienstesaktivität oder im Ruhestand auf Verweis oder Geldstrafe bis zu 600 RM und, an Stelle der Dienstentlassung, auf Verlust des Titels, der Dienstabzeichen und des Ruhegehalts sowie des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung erkannt werden. In Württemberg[7]) kann ein Ruhestandsbeamter aller Rechte aus dem Beamtenverhältnis für verlustig erklärt werden, wenn er im Dienst oder im Wartestand Handlungen begangen hat, wegen welcher er entlassen worden wäre; hat er nach Beendigung des Dienstverhältnisses das Gebot der Amtsverschwiegenheit verletzt oder als Zeuge oder Sachverständiger über Angelegenheiten, die geheimzuhalten sind, ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde ausgesagt, so hat er Ordnungsstrafe bis zu 500 RM verwirkt. Auch in Baden[8]) kann gegen Beamte, die aus dem Dienste ausgeschieden sind, wenn sie sich einer Verletzung der Schweigepflicht schuldig machen, durch die vormals zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe oder, wenn gegen einen aktiven Beamten auf Strafversetzung zu erkennen gewesen wäre, Minderung des Ruhegehalts ausgesprochen werden.

Im übrigen bestimmt sich für alle Beamte Art und Höhe der Strafe nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeschuldigten.[9]) Für die Verletzung der Schweigepflicht kommen insbesondere folgende Strafzumessungsgründe in Betracht: das Gewicht der durch das Gebot zu schützenden Interessen, die Bedeutung der aus der Pflichtverletzung erwachsenen Nachteile, die besonderen Verhältnisse, unter denen die Pflichtverletzung erfolgt ist (ob die Mitteilung vertraulich erfolgt ist, ob an eine an sich vertrauenswürdige Person oder nicht u.

[6]) Art. 24, 167 II und III, 168 BG; Piloty, Recht des Staatsdienstes a.a.O. S. 280 I. Ueber die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung s. bayer. Verwaltungsgerichtshof Beschl. v. 23. 6. 26 in bayer. Verwaltungsbl. 74. Jahrg. (1926) S. 340.

[7]) Art. 164 Abs. 3 und 6 in Verb. mit Art. 25 Z. 1—6 und Art. 73 Abs. 1, 165 I 2 d BG.

[8]) §§ 15, 110, 111 Abs. 2 BG.

[9]) § 76 Abs. 1 RBG.

a.), die Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), der Beweggrund (eigennützig oder nicht).[10]) Da im Dienststrafverfahren nicht das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip gilt,[11]) werden die zahlreichen und meist harmlosen Fälle, in denen die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Freunden und Kollegen gebrochen wird,[12]) regelmäßig straflos bleiben können — auch in den seltenen Fällen, in denen die Behörde davon erfährt.

2. Strafrechtliche Folgen

Die kriminelle Strafbarkeit der Verletzung der Amtsschweigepflicht bildet nach geltendem Recht die Ausnahme. Die einzelnen Fälle sind in Kapitel VII aufgezählt und erörtert.[13]) An das ordentliche Strafverfahren schließt sich regelmäßig unter dem Gesichtspunkt der Dienstzucht das Dienststrafverfahren an. Endet das ordentliche Verfahren mit einer Verurteilung, welche den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat, so ist ein Dienststrafverfahren nicht mehr zulässig, da dieses ja äußerstenfalls auch nur mit Dienstentlassung endigen könnte. Ebenso kann wegen derselben Tatsachen, wegen welcher im ordentlichen Strafverfahren Freisprechung erfolgt ist, ein Dienststrafverfahren nicht mehr stattfinden.[14])

[10]) Vgl auch RDH Entsch. v. 18. 3. 1889 (Schulze-Simons S. 120).

[11]) Rheinbaben, Disziplinargesetze a a O. S. 205; Seydel-Piloty S. 797 f.; Arndt, Komm a.a.O. 2 zu § 72 RBG; Brand, Beamtenrecht a a.O. § 201 Anm. 1.

[12]) Bei Beratung des Entw. 1927 eines StGB § 140 durch den 21. Ausschuß des Reichstags in der 30. Sitzung vom 14. 1. 29 wurde der „Fall von Mitteilungen eines Amtsträgers an seine Ehefrau und die dadurch mögliche Denunziation durch eine mithörende Hausangestellte“ besprochen, auch der Fall der Mitteilung an die Freundin, der wohl viel häufiger vorkommen werde, wobei an die im „8 Uhr Abendblatt“ veröffentlichten Denkwürdigkeiten der Fürstin Pless erinnert wurde. — Zweifellos liegen in diesen Fällen strafbare Schweigepflichtverletzungen vor, der Beamte handelt hier stets auf eigene Gefahr.

[13]) Erwähnt sei hier noch der Fall des § 332 StGB, der speziell dem Reichsgericht öfters Gelegenheit gegeben hat, sich zur Frage der Amtsschweigepflicht zu äußern: ein Beamter, der für den Verrat von Amtsgeheimnissen Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, begeht schwere Passivbestechung.

[14]) Vgl. § 78 RBG u. oben Kap. VII Abschn. 1. — Sehr bestritten ist, ob im Fall einer Verurteilung, die den Amtsverlust nicht zur Folge gehabt hat, der Disziplinarrichter an die Feststellungen des Strafrichters gebunden ist oder nicht. Den Grundsatz der Bindung vertreten in ständiger Rechtsprechung der RDH und das pr. OVG, den Grundsatz der Nichtbindung das pr. Staatsmin., der pr. Disz.hof f. nichtr. B., der Disz.senat des KG f. nichtr. B., der Große Disz.senat des KG, s. über die gesamte Rechtsprechung und Lit. eingehend Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 216, dieser selbst ein Gegner der Bindung.

Ob die Verletzung des Amtsgeheimnisses im zukünftigen Strafrecht[15]) als besonderes Vergehen erscheinen wird, läßt sich noch nicht völlig absehen; nach dem neuesten Stand der Dinge werden sich wohl kaum große Aenderungen gegenüber dem geltenden Rechtszustand ergeben. Der Reichsratsentwurf (1925) sah in § 133 eine allgemeine Kriminalisierung des Vergehens vor, indem er einen Amtsträger, der ohne besondere Befugnis ein ihm kraft seines Amtes anvertrautes oder zugängliches Geheimnis offenbart und dadurch ein berechtigtes öffentliches oder privates Interesse gefährdet, grundsätzlich mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht; Strafschärfung war für den Fall vorgesehen, daß das Geheimnis gegen Entgelt[16]) oder in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern oder jemanden einen Nachteil zuzufügen, erfolgte. Sofern Privatgeheimnisse verletzt wurden, war Verfolgung nur auf Antrag vorgesehen. Der Reichstagsentwurf (1927) dehnte den Personenkreis auch auf frühere Amtsträger aus, brachte im übrigen aber eine wesentliche Einschränkung, indem er die Strafdrohung nur für die qualifizierte Deliktsform der Begehung gegen Entgelt oder in eigennütziger oder übelwollender Absicht bestehen ließ und die Verfolgung der Tat von einem Verlangen des Vorgesetzten abhängig machte. Bei den Ausschußberatungen wurde dieser § 140 des Entw. 1927 fast einstimmig gestrichen.[17])

Sicher erscheint, daß auch das Recht der nächsten Zukunft Pflichten aus dem Amtsgeheimnis nur einem beschränkten Personenkreis auferlegen wird.[18]) Die Entwürfe eines StGBs halten an diesem Grundsatz des geltenden Rechts fest und erweitern

[15]) Ueber die vorgesehene Neuregelung der diplomatischen Schweigepflicht s. oben Kap. VII, 1 und über die der Post- und Steuerbeamten Kap. VII, 3 und 4.

[16]) Entgelt ist auch das Honorar für einen Zeitungsartikel: Reichsjustizmin. Koch-Weser und Ministerialrat Förster in der 30. Sitzung des 21. Ausschusses v. 14. 1. 29.

[17]) 30. Sitzung v. 14. 1. 29, vgl. den amtl. Sitzungsbericht.

[18]) De lege ferenda empfiehlt Beling a.a.O. S. 462, mit Strafe zu bedrohen denjenigen, der ein Amtsgeheimnis ausspäht, sowie den, der von einer amtlichen Urkunde Abschrift nimmt;" ferner: „die Mitteilung einer unter Amtsgeheimnis stehenden Tatsache an Andere . . . insoweit . . ., als der Mitteilende die Tatsache von einem Beamten als amtlich geheime anvertraut erhalten hat, oder sie, er habe sie wie immer erfahren, sonst von einer amtlichen Stelle als amtlich geheim gekennzeichnet worden ist;" endlich: „Mitteilungen aller im inneren Dienste einer Behörde geschehenen Erwägungen und Entschließungen an andere . . ., so daß jeder, der zufällig Einblick gewonnen hat, bei Strafe reinen Mund zu halten hätte."

nur den Kreis der Pflichtträger. Dagegen steht die Frage zur Entscheidung, ob die Verletzung der Amtsverschwiegenheit künftig nach dem Vorbild mehrerer ausländischer Gesetzgebungen unter kriminelle Strafe fallen soll oder nicht. Dafür würde sprechen der Gedanke, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, wie hier mehrfach hervorgehoben wurde, nicht nur dienstliche, sondern wesentliche öffentliche und private Interessen berührt und diese im allgemeinen durch ein Strafgesetz, nicht durch ein Disziplinargesetz geschützt werden; auch, daß der Personenkreis, dem die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aufzuerlegen ist, mehr und mehr über den Kreis der Beamten hinaus erweitert wird, Pflichten für sonstige Amtsträger aber wiederum einheitlich nur in einem allgemeinen Strafgesetz auferlegt werden können. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die ohnehin zahlreichen Strafbestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs nicht ohne zwingende Gründe vermehrt werden dürfen. Ob aber ein so starkes praktisches Bedürfnis für eine Aenderung des geltenden Rechts im Sinn einer Kriminalisierung besteht, muß füglich bezweifelt werden, nachdem die am meisten beteiligten Reichsministerien des Innern und der Justiz sich im Ausschuß für Streichung der Strafbestimmung des Entwurfs ausgesprochen haben.[19])

3. Zivilrechtliche Folgen

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist, wenn wir in diesem Zusammenhang von Staatsgeheimnissen absehen, entweder nur im Interesse des inneren Dienstes oder aber zugleich im Interesse von Dritten auferlegt, denen durch die Nichterfüllung dieser Pflicht Schaden zugefügt werden kann. Diese Dritten, die der Behörde Tatsachen anvertraut haben, haben ein eigenes Recht auf Geheimhaltung insbesondere dann, wenn sie, wie gegenüber den Steuerbehörden, zur Offenbarung verpflichtet sind.[20]) Dieses Recht kommt im Fall der Verletzung in einem Anspruch auf Schadensersatz zum Ausdruck. Zu den dienststrafrechtlichen und möglicherweise strafrechtlichen Folgen treten hier sonach noch solche zivilrechtlicher Art:[21]) Der Beamte hat dem Dritten

[19]) S. o. Anm. 17.
[20]) Seydel-Piloty, bayer. Staatsrecht a.a.O. § 132; oben Kap. III vor Anm. 52.
[21]) Nur zivilrechtliche Folgen hat die Verletzung der Schweigepflicht durch einen Reichsbeamten, der sich nicht mehr im Dienst befindet.

den Schaden zu ersetzen, der aus der Verletzung der ihm dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht entsteht, § 839 BGB. Die Haftung trifft, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den schuldigen Beamten, dessen Dienstherrn, wenn der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat,[22]) Artikel 131 RV. Beamte im Sinn dieser Bestimmung sind auch die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten nichtbeamteten Amtsträger.[23])

Die Meinung, daß dem Beamten möglicherweise die Amtsschweigepflicht auch Dritten als Einzelnen gegenüber obliegt, findet ihre wesentliche Stütze in § 383 Abs. 1 Ziff. 5, § 385 Abs. 2 CPO, wonach ein Beamter über Privatgeheimnisse, die ihm dienstlich anvertraut wurden, nicht aussagen darf, wenn und soweit er nicht durch seinen Treugeber von der Schweigepflicht entbunden ist. Die Folgerung, daß der Bruch der Amtsverschwiegenheit die Verletzung einer dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht darstellen könne, wird von Rechtsprechung und Schrifttum fast durchweg vertreten.[24]) Sie wird insbesondere auch von den Schriftstellern vertreten, welche die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit rechtlich als von der Treuepflicht umfaßt ansehen und die, da nur der Dienstherr Anspruch auf Treue hat, folgerichtig aus der Verletzung nur Rechte für diesen entstehen lassen sollten.[25])

---

[22]) RGZ 88, 171 f.

[23]) Vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht a.a.O. § 14 I 1.

[24]) RGZ 87, 420; 88, 171 f. (der oben mitgeteilte Fall einer Schweigepflichtverletzung durch die Polizei). — v. Calker a.a.O. S. 164; Brand, Beamtenrecht a.a.O. § 145, 7; Reindl a.a.O. 11 zu § 14 BG.

[25]) Diese Folgerung zieht nur Köttgen a.a.O. S. 113.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 1919, 3. Bearb. 1929 („Anschütz, RV").

Adolf Arndt, Das Reichsbeamtengesetz, 3. A. 1923.

Ernst Beling, Vertrauensmißbrauch durch die Presse, in DJZ 1918 S. 458 ff.

Carl Bihlmann, Badisches Beamtenrecht, 1917 (Textausgabe).

Artur Brand, Das Beamtenrecht (die Rechtsverhältnisse der preußischen Staats- und Kommunalbeamten), 3. A. 1928 („Brand, Beamtenrecht").

Artur Brand, Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, 3. A. 1929 („Brand, Komm.").

Wilhelm van Calker, Die Amtsverschwiegenheitspflicht im Deutschen Staatsrecht, in „Festg. für Otto Mayer" 1916, S. 119 ff. (auch als Sonderheft erschienen).

Wilhelm Deutmann, Beamtenverhältnis und politische Freiheit, Erlanger Dissertation 1927.

C. Falck, Die Personalakten nach den Bestimmungen der Reichsverfassung, 1928.

C. Falck, Zeugnisverweigerungsrecht der Presse im Dienststrafverfahren, in „Zeitschr. f. Beamtenrecht" 1929 S. 254 ff.

Reinhard Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 16. A. 1925.

Heinrich Gerland, Der deutsche Strafprozeß, 1927.

Karl Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in „Das öffentl. Recht der Gegenwart" Bd. 2, 1908.

Gugel, württ. Beamtengesetz (alt), 1907.

Waldemar Haas, Die Pflicht des Richters zur Amtsverschwiegenheit, Göttinger Diss. 1912.

Hamm, Welche Pflichten hat das Gericht bezüglich der Vernehmung eines Beamten als Zeugen?, in DJZ 1911 S. 1547 f.

Häntzschel, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung u. die Schranken der allgemeinen Gesetze des Art. 118 RV, in „Arch. d. öff. R." N. F. 10 (1926) S. 228 ff.

Hartmann, Die Schweigepflicht der Richter, in JW 1929 S. 236 f.

Julius Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 3./4. A. 1924.

Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, in „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Abt. Rechtswissenschaften", Bd. 25, 1928.

Hermann Kanngiesser, Das Recht der deutschen Reichsbeamten, 1874.

Hans Klüber, Die Grundsätze des Beamtenrechts in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, in „Verwaltungsarchiv" Bd. 31 (1926) S. 136 ff.

Hans Klüber, Die Grundsätze des Beamtenrechts in der jüngsten Rechtsprechung, in „Verwaltungsarchiv“ 1929 S. 364 ff.
Köstlin-Schmid, Das württ. Beamtengesetz 1929.
Arnold Köttgen, Beamtenrecht 1929.
Paul Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs, 5. A. 1911 ff.
Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, 18. A. 1929.
Otto Mayer, Das Amtsgeheimnis, Greifswalder Diss. 1911.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Teil, 7. A. 1917.
Herbert Nürnberg, Das Amtsgeheimnis (nach dem Staatsrecht Preußens und des Reichs), Greifswalder Diss. 1918.
Hans Pasquay, Die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Beamten nach deutschem Vereins- und Beamtenrecht, in „Annalen des Deutschen Reichs“ Bd. 47 (1914) S. 550 f.
Perels-Spilling, Komm. z. RBG, 2. A. 1906.
J. Pieper, Komm. z. RBG, 1896.
Robert Piloty, Recht des Staatsdienstes in Bayern, in „Jahrb. d. öff. R. der Gegenwart“, Bd. III (1909) S. 219 ff.
Robert Piloty, Das Recht der Meinungsäußerung insbesondere im Bereich des bayerischen Staatsdienstes, in „Arch. f. öff. R.“, Bd. 33 (1915) S. 3 ff. („Piloty, Recht der Meinungsäußerung“).
Ernst Radnitzky, Zur Lehre von der Treupflicht im Dienstverhältnisse, in „Arch. f. öff. R.“ Bd. 20 (1906) S. 120 ff.
A. Reger, Komm. z. bayer. BG, 3. A. 1917.
Hermann Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, in „Annalen des Deutschen Reichs“ 1885, S. 65 ff.
Max Reindl, Komm. z. bayer. BG 1914.
v. Rheinbaben, Die preußischen Disziplinargesetze, 2. A. 1911.
Heinz Richter-Brohm, Die Verschwiegenheitspflicht des Beamten, Marburger Diss. 1927.
Ernst Ritschel, Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Amtsverschwiegenheit, Greifswalder Diss. 1917.
Carl Sartorius, Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts, 8. A. 1928.
Alfred Schulze, Komm. z. RBG, 1908.
Schulze-Roth, Das sächsische Beamtenrecht, Bd. 1 1925.
Max v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht 1. Bd.; in 2. A. bearb. v. Robert Piloty in „Das öff. R. der Gegenwart“ Bd. XXI, 1913.
Staudinger, Komm. z. BGB, 9. A. 1927.
Stein-Jonas, Komm. z. CPO, 14. A. 1928 f.
Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 1. Bd. 2. A. 1911.
Karl Streich, Das württ. BG v. 1876.
Sigwart Süssel, Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht nach dem Recht der Reichsabgabenordnung, Freiburger Diss. 1922 (maschinenschriftl.)

Heinrich Triepel, Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf, in „Festschrift für Binding“ II, 1911 S. 1 ff.
Heinrich Vervier, Meinungsäußerungsfreiheitsrecht und Beamtenrecht, in „Arch. d. öff. R.“ N. F. 6 (1924) S. 1 ff.
Friedrich Wolfstieg, Recht der Beamten auf freie Meinungsäußerung, in „Beamtenjahrbuch“ 1926, 484 ff.; 1927, 481 ff.
Friedrich Wolfstieg, Die Beamtengesetzgebung des deutschen Reichs, 1926.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs nach dem Stande v. 1. 10. 25 von Alfred Schulze und Walter Simons, 2. A. 1926 („Schulze-Simons“).
Entscheidungen des preußischen Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte, 3 Hefte 1924, 1925, 1927.
Entscheidungen des Großen Disziplinarsenats im Disziplinarverfahren gegen preußische Richter und Notare, 1927.
Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (amtl. Sammlung).
Jadesohn-Potthoff, Rechtsprechung zum Beamtenrecht 1914—1926, Berlin 1928.
Deutsches Beamtenarchiv, 1920 ff.
Beamten-Jahrbuch, Monatsschrift für Beamtenpolitik, herausgegeben vom deutschen Beamtenbund, 1922 ff.
Zeitschrift für Beamtenrecht, herausgegeben von Dr. Jacques Abraham, 1928 ff.
Der Beamtenbund, Zeitschrift des Deutschen Beamtenbundes.
Der Beamte, Vierteljahrshefte für Beamtenrecht und Beamtenpolitik, 1929.
Deutsche Juristenzeitung.
Juristische Wochenschrift.
Das Recht.
Deutsche Richterzeitung.
Juristische Rundschau.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags: 1. Legislaturperiode, 3. Session 1872, Bd. 1 (§ 11 und 12 RBG betr.), 2. Legislaturperiode, 3. Session 1875/76, Bd. 1 und 2 (den § 353 a StGB betr.).
Verhandlungen der Abgeordneten Württembergs 1875/76, 3. Protokollband S. 1499 ff. (den Art. 5 und 6 des alten württ. BG betr.).
Verhandlungen des Württembergischen Landtags 1928/29, Protokollband 1, S. 170 (den Art. 35 des neuen württ. BG betr.).
Amtl. Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, 1. und 2. Teil, Berlin 1925 (Reichsratsvorlage).
Entwurf usw. 1927 (Reichstagsvorlage) nebst Begründung = Drucks. des Reichstags Nr. 3390, III. Wahlperiode; dazu amtl. Berichte über die Sitzungen des 21. Ausschusses des Reichstags, IV. Wahlperiode.
Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes = Nr. 24 der Drucks. des Reichstags, IV. Wahlperiode.
Entwurf einer Reichsdienststrafordnung = Nr. 1474 der Drucks. des Reichstags, III. Wahlperiode.

Lebenslauf

Ich bin am 1. Juli 1906 in Schöckingen (Oberamt Leonberg) geboren als Sohn des Pfarrers Dr. Wilhelm Fauser und seiner Frau Antonie geb. Baur. In Stuttgart, wo mein Vater zunächst als Stadtpfarrer, dann — bis zu seinem Tod im Oktober 1928 — als Professor und Religionslehrer tätig war, besuchte ich das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium bis zur Reifeprüfung im Frühjahr 1924. Hierauf studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Tübingen und Berlin und legte im Herbst 1928 in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung ab. Seitdem bin ich im Vorbereitungsdienst, zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart beschäftigt.